



reconcept 12 EnergieZins 2022 GmbH & Co. KG

Hinweis nach § 7 Absatz 2 Satz 1 VermAnlG (Vermögensanlagengesetz)

Die inhaltliche Richtigkeit der Angaben im Verkaufsprospekt ist nicht Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospektes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

RE12

EnergieZins 2022

Mit gutem Gefühl nachhaltig Geld anlegen

SEHR GEEHRTE LESERINNEN UND LESER,

die Zinsen sinken seit Jahren. Was Kreditnehmer begrüßen, bringt Privatanleger in eine schwierige Lage. Denn ihr Vermögen wird bei gleichzeitig steigender Inflation (2017: rund 2 Prozent) schleichend enteignet. Zeit, neue Wege der Finanzanlage zu gehen.

Eine Alternative bietet Ihnen ein Investment in Erneuerbare Energien

Wie kaum ein anderer Bereich haben Zukunftsenergien in den vergangenen Jahrzehnten gezeigt, welche Möglichkeiten in ihnen stecken. In Deutschland ist die Energiewende kein fernes Zukunftsprojekt – sie ist längst Gegenwart. In Europa ist die installierte Leistung von Wind- und Solarenergieanlagen nirgendwo größer. Jede dritte Kilowattstunde Strom wird heute in Deutschland aus regenerativen Anlagen erzeugt. Aber nicht nur bei uns – Erneuerbare Energien sind weltweit auf Wachstumskurs und dieser positive Markttrend wird sich weiter fortsetzen.

Bedeutung der Erneuerbaren Energien wächst weltweit

Schnell sinkende Kosten für Solar- und Windenergie sowie eine wachsende Rolle von Batterien – auch in Elektrofahrzeugen – führen zum weiteren Ausbau von Wind-, Wasser- und Solaranlagen. Unter dem Druck des weltweiten globalen Klimawandels geben Regierungen zudem unverändert Investitionsanreize. Dies alles bietet interessante Chancen für Anleger.

Doppelte Rendite – für Sie und die Umwelt

Mit unserem aktuellen Angebot RE12 EnergieZins 2022 haben Sie die Möglichkeit, mittelbar solide, zukunftsweisende Energieanlagen mitzufinanzieren. Das Namensschuldverschreibungskapital ist für den Ankauf von erneuerbaren Energieprojekten der reconcept Gruppe vorgesehen. Sie vergeben somit einen Kredit und haben Anspruch auf eine laufende Verzinsung von 5 Prozent p. a. So lassen sich auch in Zeiten niedriger Zinsen Ertragschancen nutzen und gleichzeitig mit gutem Gefühl nachhaltig Geld anlegen – ökologisch wie wirtschaftlich!

reconcept – weil Geldanlage Vertrauenssache ist

reconcept gehört zu den Pionieren am Markt der Erneuerbaren Energien. Seit 20 Jahren begleiten wir als Asset Manager erneuerbare Energieanlagen aktiv über die gesamte Laufzeit der Geldanlagen. Denn es sind Menschen, nicht allein Märkte, die Projekte erfolgreich machen. Neben unserer eigenen langjährigen Projekt- und Finanzierungserfahrung können wir uns auf ein breites Netzwerk zu Projektentwicklern und Anlagenherstellern stützen. Jede Investitionsentscheidung wird zudem von unabhängigen Gutachtern und Wirtschaftsprüfern begleitet.

Versprochen und gehalten

Gut zu wissen: Unsere fest verzinsten grünen Geldanlagen haben bis dato stets pünktlich und zu 100 Prozent zuverlässig ihre Aus- und Rückzahlungen an die Anleger geleistet. Wir würden uns freuen, wenn auch Sie uns Ihr Vertrauen entgegenbringen und wir Sie schon bald im Kreis unserer Anleger begrüßen dürfen.



Karsten Reetz
Geschäftsführender Gesellschafter
der reconcept Gruppe

INHALT

Vorwort	3
Wichtige Hinweise und Prospektverantwortung	5
Das Angebot im Überblick (Prognose)	6
Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage	16
Anlageobjekte	25
Chancen der Vermögensanlage	26
Marktumfeld	27
reconcept Gruppe	36
Angabe über die Vermögensanlage	38
Wesentliche Verträge und Vertragspartner	64
Steuerliche Grundlagen	66
Gesellschaftsvertrag der Emittentin	70
Namenschuldverschreibungsbedingungen	73
Verbraucherinformationen für den Fernabsatz	77
Allgemeine Abwicklungshinweise	80
Quellen	82

Wichtige Hinweise und Prospektverantwortung

EMITTENTIN/ANBIETERIN DER VERMÖGENSANLAGE/ PROSPEKTVERANTWORTUNG

reconcept 12 EnergieZins 2022 GmbH & Co. KG

Sitz der Gesellschaft

Hamburg

Geschäftsanschrift der Gesellschaft

ABC-Straße 45, 20354 Hamburg

Telefon 040 – 325 21 65 0

Telefax 040 – 325 21 65 69

E-Mail info@reconcept.de

Handelsregister

Amtsgericht Hamburg HRA 122287

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung erfolgt durch die Komplementärin reconcept Capital 02 GmbH, Hamburg, diese vertreten durch ihren Geschäftsführer Karsten Reetz.

Hinweis gemäß § 7 Absatz 2 Vermögensanlagengesetz

Bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt können Haftungsansprüche nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebotes, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.

ERKLÄRUNG ZUR PROSPEKTVERANTWORTUNG

Die Angaben in diesem Verkaufsprospekt sind das Ergebnis sorgfältiger Berechnungen, Recherchen und Planungen auf der Grundlage der Verträge und der gegenwärtig geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Für den Inhalt des Verkaufsprospektes sind nur die bis zum Datum der Aufstellung des Verkaufsprospektes bekannten und erkennbaren Sachverhalte maßgeblich.

Eine Haftung für den Eintritt der angestrebten Ergebnisse sowie für Abweichungen durch künftige wirtschaftliche, steuerliche und/oder rechtliche Änderungen wird, soweit gesetzlich zulässig, nicht übernommen.

Von diesem Verkaufsprospekt abweichende Angaben sind unbeachtlich, es sei denn, sie sind von der reconcept 12 EnergieZins 2022 GmbH & Co. KG schriftlich bestätigt worden. Ebenso haben mündliche Absprachen keine Gültigkeit.

Eine Haftung für Angaben Dritter für von diesem Verkaufsprospekt abweichende Aussagen wird von der reconcept 12 EnergieZins 2022 GmbH & Co. KG nicht übernommen, soweit der Haftungsausschluss gesetzlich zulässig ist. Eine über die gesetzliche Prospekthaftung hinausgehende Haftung der reconcept 12 EnergieZins 2022 GmbH & Co. KG oder der Vertriebspartner (Anlagevermittler oder -berater, Banken oder Makler) ist ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf alle anderen Veröffentlichungen, insbesondere Werbematerialien oder im Zusammenhang mit den einzelnen Projekten vorgenommene Veröffentlichungen.

Der Verkaufsprospekt zu den hiermit angebotenen nachrangigen Namensschuldverschreibungen mit fester Verzinsung kann kostenfrei als Druckversion bei der Emittentin unter der o. g. Anschrift und den Geschäftskontaktdaten angefordert werden. Auf der Webpräsenz www.reconcept.de steht eine digitale Version zum Download bereit.

Die Emittentin, Anbieterin und Prospektverantwortliche reconcept 12 EnergieZins 2022 GmbH & Co. KG mit Sitz in Hamburg übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Verkaufsprospektes und erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Prospektaufstellungsdatum: 17. Mai 2018

reconcept Capital 02 GmbH
Komplementärin der reconcept 12 EnergieZins 2022 GmbH & Co. KG



Karsten Reetz
Geschäftsführer

Das Angebot im Überblick (Prognose)

Emittentin, Anbieterin und Prospektverantwortliche	reconcept 12 EnergieZins 2022 GmbH & Co. KG ABC-Straße 45, 20354 Hamburg Telefon 040 – 325 21 65 0 Telefax 040 – 325 21 65 69 E-Mail info@reconcept.de Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRA 122287
Art der Vermögensanlage	Nachrangige Namensschuldverschreibung mit fester Verzinsung (nachfolgend: die „Namensschuldverschreibungen“)
Ausstattung der Namensschuldverschreibungen	<p>Laufzeit (§ 4 der Namensschuldverschreibungsbedingungen, siehe Seite 74 f): Die Laufzeit der Vermögensanlage beginnt jeweils individuell mit dem vollständigen Eingang des gesamten Erwerbspreises (Namensschuldverschreibungskapital; mindestens EUR 10.000) auf dem Konto der Emittentin und ist gemäß § 4 der Bedingungen über die nachrangigen Namensschuldverschreibungen mit fester Verzinsung (nachfolgend: die „Namensschuldverschreibungsbedingungen“) bis zum 31. Dezember 2022 befristet. Die ordentliche Kündigung ist für die Anleger ausgeschlossen; das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt sowohl für die Emittentin als auch für den Anleger unberührt. Die Emittentin kann die Namensschuldverschreibungen nach ihrer Wahl ganz oder teilweise vor Laufzeitende, frühestens aber 24 Monate nach individueller Zeichnung durch den Anleger, mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gegenüber allen Anlegern im gleichen Verhältnis ohne Vorfälligkeitsentschädigung kündigen. Die Laufzeit der Vermögensanlage beträgt daher individuell für jeden Inhaber von Namensschuldverschreibungen (im Folgenden auch die „Anleger“) mehr als 24 Monate (§ 5a VermAnlG). Die Emittentin kann bei Teilkündigungen diese auch mehrfach erklären.</p> <p>Zinsen: Verzinsung mit 5 Prozent p. a., jährliche nachschüssige Auszahlung, jeweils am 31. März des Folgejahres; der Zinsanspruch entsteht jeweils erstmalig ab dem Datum des Eingangs des jeweiligen Erwerbspreises (Namensschuldverschreibungskapital) auf dem Konto der Emittentin. Die letzte Zinsauszahlung erfolgt am 31. März 2023.</p> <p>Rückzahlung: 100 Prozent des Nennwertes zum Ende der Laufzeit. Die Auszahlung erfolgt zusammen mit der letzten Zinsauszahlung am 31. März 2023.</p> <p>Die Namensschuldverschreibungen lauten auf den Namen und begründen Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Namensschuldverschreibungen gewähren Gläubigerrechte, die keine Gesellschafterrechte beinhalten, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in den Gesellschafterversammlungen der Emittentin. Sie gewähren auch keine Beteiligung am Ergebnis (Gewinn und Verlust) oder am Liquidationserlös der Emittentin.</p>
Qualifizierter Rangrücktritt	Die Namensschuldverschreibungen verfügen über einen sog. „Qualifizierten Rangrücktritt“ (siehe Seite 19, „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage“).
Geplantes Emissionsvolumen	EUR 5.000.000 Die Emission ist eingeteilt in bis zu 5.000 untereinander gleichberechtigte Namensschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000.
Zeichnungsfrist	Die Zeichnungsfrist beginnt am ersten Werktag nach dem Tag der Veröffentlichung des Verkaufsprospektes und endet spätestens mit Ablauf der Gültigkeit des Verkaufsprospektes von zwölf Monaten nach Billigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß § 8a Vermögensanlagengesetz.
Ende der Zeichnungsfrist	Die Anbieterin kann das Namensschuldverschreibungsangebot durch Bekanntgabe auf ihrer Internetseite bzw. der Internetseite ihrer Unternehmensgruppe jederzeit und ohne weitere Voraussetzungen nach freiem Ermessen der Geschäftsführung vorzeitig schließen und die Zeichnungsphase entsprechend verkürzen, insbesondere im Fall des Erreichens des geplanten Emissionsvolumens.
Erwerbspreis	Die Ausgabe der Namensschuldverschreibungen erfolgt zum Nennbetrag. Der Erwerbspreis entspricht der individuellen Zeichnungssumme des Anlegers. Es wird kein Agio erhoben.
Mindestzeichnungssumme	Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 10.000. Zeichnungen müssen aufgrund des Nennbetrages der Namensschuldverschreibungen ganzzahlig ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.
Nachschusspflicht	Es besteht keine Nachschusspflicht.

Geplante Zahlungen in Bezug auf das Namensschuldverschreibungskapital vor Steuern bei Einzahlung zum 1. Mai 2018 (Prognose)

Geplante Zinszahlungen vor Steuern	23,33 Prozent (5 Prozent p. a. bei Einzahlung zum 1. Mai 2018)
Geplante Rückzahlung	100 Prozent
Geplanter Gesamtmittelrückfluss vor Steuern	123,33 Prozent

RECONCEPT 12 ENERGIEZINS 2022 GMBH & CO. KG

Im Rahmen des vorliegenden Namensschuldverschreibungsangebotes wird Anlegern die Möglichkeit geboten, erneuerbare Energieprojekte der reconcept Gruppe in den Kernmärkten Deutschland, Finnland und Kanada sowie bei Bedarf auch in anderen Ländern mit guter Bonität zu finanzieren. Die Emittentin wird dazu das über dieses Namensschuldverschreibungsangebot eingeworbene Namensschuldverschreibungskapital mittels Finanzierungsverträgen, voraussichtlich darlehensweise, als Kapitalgeberin an eine oder mehrere ihrer Mutter-, Tochter- und Schwestergesellschaften (diese werden nachfolgend auch als die „Kapitalnehmer“ bezeichnet) weiterreichen (nachfolgend wird die Emittentin in dieser Funktion auch als die „Kapitalgeberin“ bezeichnet). Die Kapitalnehmer werden die Projekte in der Regel auf Basis von Kooperationsverträgen bzw. Vorverträgen zur Projektanbindung mit Dritten (Projektentwicklern) durch diese weiterentwickeln lassen.

Erneuerbare Energieprojekte können Windenergie-, Wasserkraft- oder Solarprojekte sein. Investitionen in weitere Technologien aus dem Umfeld der Erneuerbaren Energien sind gegebenenfalls möglich. Es ist beabsichtigt, Projekte in einem frühen Entwicklungsstadium zu sichern und bis zur vollständigen Genehmigung durch Dritte (Projektentwickler) weiterentwickeln zu lassen. Das Kapital wird voraussichtlich für die Zahlung von Aufwendungen Dritter im Zusammenhang mit der Projektierung verwendet. Dies sind insbesondere Standortakquisition, Due-Diligence- und Projektierungskosten (z. B. Umweltstudien, Standortgutachten etc.). Die Projektrechte sollen zum Stand der vollständigen Genehmigung veräußert werden. Potenzielle Käufer der Projektrechte können Finanzinvestoren (darunter ggf. auch eine Gesellschaft der reconcept Gruppe) oder institutionelle Investoren (Energieversorger, Versicherungen usw.) sein.

Das Namensschuldverschreibungsangebot der Emittentin erfolgt ausschließlich in der Währung Euro (EUR).

WIRTSCHAFTLICHES KONZEPT/ GEGENSTAND DER VERMÖGENSANLAGE

Das wirtschaftliche Konzept basiert auf der Annahme, dass die Emittentin Verträge über die Vergabe von Finanzierungsmitteln mit Mutter-, Tochter- und Schwestergesellschaften der Emittentin abschließt und daraus Erträge generiert werden, die – einschließlich Rückzahlung der ausgereichten Mittel – für die Bedienung der laufenden Zinsen der Zeichner der Namensschuldverschreibungen, der Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals, der laufenden Verwaltungskosten und der Steuerzahlungen der Emittentin verwendet werden.

INVESTITIONS- UND FINANZIERUNGSPLAN DER EMITTENTIN (PROGNOSE)

Der Investitions- und Finanzierungsplan ist auf Seite 53 abgebildet.

KAPITALRÜCKFLUSSRECHNUNG (PROGNOSE)

Die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen endet entsprechend der Namensschuldverschreibungsbedingungen mit Ablauf des 31. Dezember 2022. Die letzte Zinszahlung sowie die Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals sollen am 31. März 2023 erfolgen. Innerhalb des daraus resultierenden Prognosezeitraums ergibt sich für die Anleger ein Gesamtmittelrückfluss von bis zu 123,33 Prozent vor Steuern bzw. 117,17 Prozent nach Steuern einschließlich Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals. Die Angabe bezieht sich auf einen Anleger, dessen Namensschuldverschreibungen ab 1. Mai 2018 verzinst werden. Bei einer späteren Einzahlung vermindert sich der Gesamtmittelrückfluss zeitanteilig entsprechend. Nachfolgend ist eine Prognoserechnung für einen Anleger mit einem Namensschuldverschreibungskapital von EUR 100.000 abgebildet.

Angenommenes Kapital mit 100.000 EUR mit Einzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals zum 1. Mai 2018

in EUR	01.05.– 31.12.2018	01.01.– 31.12.2019	01.01.– 31.12.2020	01.01.– 31.12.2021	01.01.– 31.12.2022	01.01.– 31.12.2023	Summe
1 Einzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals	100.000	0	0	0	0	0	100.000
2 Gebundenes Kapital	100.000	100.000	97.546	93.865	90.183	86.502	
2.1 Zinszahlungen brutto	0	3.333	5.000	5.000	5.000	5.000	23.333
2.2 Steuereinbehalt	0	-879	-1.319	-1.319	-1.319	-1.319	-6.154
2.3 Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals						100.000	100.000
3 Summe des Rückflusses	0	2.454	3.681	3.681	3.681	103.681	117.179
4 Gebundenes Kapital 31.12.	100.000	97.546	93.865	90.183	86.502		

ERLÄUTERUNG ZUR KAPITALFLUSSRECHNUNG (PROGNOSE)

1 Einzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals

Dargestellt ist die Einzahlung durch den Anleger.

2.1 Zinszahlungen brutto

Dargestellt sind die Zinszahlungen vor Abzug der Kapitalertragsteuer.

2.2 Steuereinbehalt

Dargestellt ist die von der Emittentin einzubehaltende Kapitalertragsteuer. Diese führt sie ans Finanzamt ab.

2.3 Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals

Dargestellt ist die Rückzahlung an den Anleger am Ende der Laufzeit.

3 Summe des Rückflusses

Dargestellt sind die kumulierten Rückflüsse an den Anleger.

4 Gebundenes Kapital

Dargestellt ist das jeweils am Ende des Jahres gebundenes Kapital.

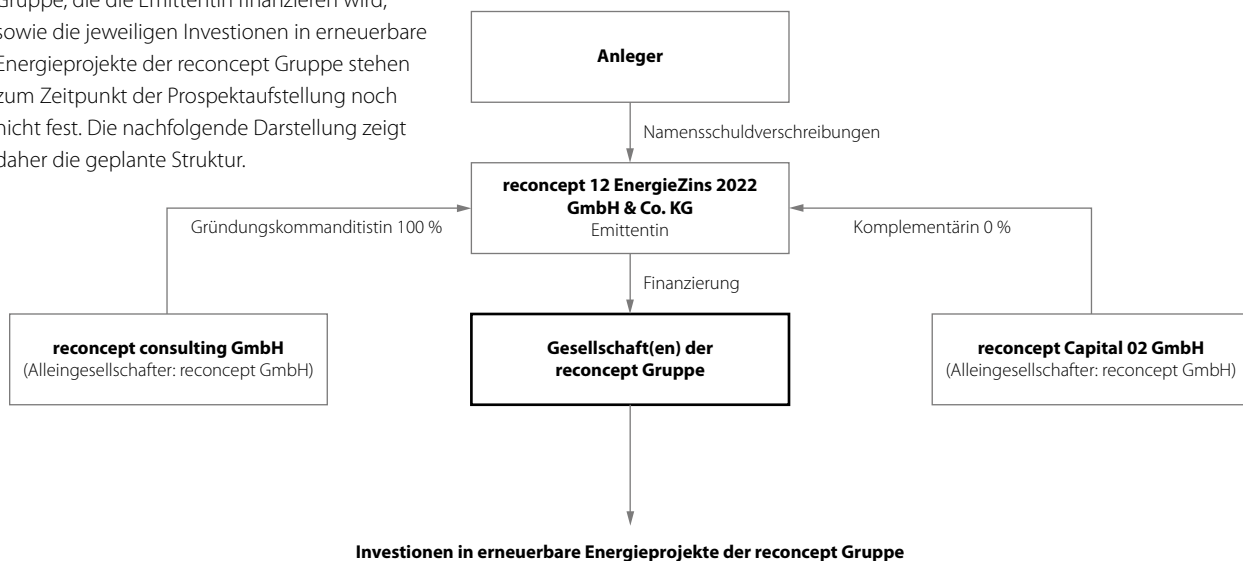
STEUERLICHE GRUNDLAGEN

Die Anleger erzielen aus den von ihnen gehaltenen Namensschuldverschreibungen grundsätzlich steuerliche Einnahmen aus Kapitalvermögen (Zinsen). Die Emittentin ist verpflichtet, Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer) zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. zzgl. Kirchensteuer einzubehalten und abzuführen. Die Kapitalertragsteuer beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 25 Prozent, der Solidaritätszuschlag 5,5 Prozent darauf. Die Höhe der Kirchensteuer ist abhängig von Konfession und Wohnsitzbundesland des Anlegers und daher nicht allgemeingültig darstellbar. Die Kirchensteuer wurde daher in der oben abgebildeten Prognoserechnung nicht berücksichtigt.

Eine vollständige Erläuterung bezüglich der steuerlichen Behandlung des Namensschuldverschreibungsangebotes ist im Kapitel „Steuerliche Grundlagen“ (siehe Seite 66 ff.) zu finden.

Gesellschaftsstruktur (Prognose)

Die konkreten Gesellschaften der reconcept Gruppe, die die Emittentin finanzieren wird, sowie die jeweiligen Investitionen in erneuerbare Energieprojekte der reconcept Gruppe stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest. Die nachfolgende Darstellung zeigt daher die geplante Struktur.



EINZELHEITEN DER ZAHLUNG DES ZEICHNUNGS- ODER ERWERBSPREISES UND KONTOVERBINDUNG

Die Einzahlung des Erwerbspreises (Namensschuldverschreibungskapital) der Anleger hat wie folgt auf das Sonderkonto der Emittentin zu erfolgen:

Kontoinhaber: reconcept 12 EnergieZins 2022 GmbH & Co. KG
Bank: Commerzbank AG
IBAN: DE48 2174 0043 0860 4068 00
BIC: COBADEFFXXX
Verwendungszweck: Name, Vorname, Stichwort „RE12“

Der Erwerbspreis entspricht der individuellen Zeichnungssumme des Anlegers. Es sind 100 Prozent des Erwerbspreises innerhalb von zehn Tagen nach Mitteilung über die Annahme der Zeichnung zu erbringen. Ein Agio wird nicht erhoben.

UNTERNEHMENSGRUPPE DER ANBIETERIN

Die reconcept Gruppe identifiziert am Markt der Erneuerbaren Energien Investitionschancen und entwickelt hieraus Chancenreiche und gleichzeitig sicherheitsorientierte Geldanlagen. Mit mehr als 500 Mio. Euro wurden seit Firmengründung im Jahr 1998 vor allem Windkraftanlagen in Deutschland und Finnland finanziert. In Summe 365 Megawatt installierte Leistung für eine grüne Stromversorgung. Private Anleger beteiligten sich daran mit rund 170 Mio. Euro. Seit 2009 arbeitet reconcept eigenständig als bankenunabhängiger Asset Manager – das heißt, reconcept kümmert sich um die Geldanlagen, aber auch um alle Belange rund um die Investitionsobjekte – vom Ankauf über das laufende Controlling bis hin zum Exit, dem Verkauf der Anlagen.

ANLEGERPROFIL

Das vorliegende Namensschuldverschreibungsangebot richtet sich an im Inland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger, die ein Namensschuldverschreibungsinvestment in Erneuerbare Energien bevorzugen. Das vorliegende Namensschuldverschreibungsangebot ist lediglich zur Beimischung im Rahmen eines breit gestreuten Anlageportfolios geeignet. Es handelt sich bei dem vorliegenden Angebot um ein Investment, das spezifischen Risiken unterliegt (siehe Seite 16 ff. „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage“). Das Angebot richtet sich daher nur an Anleger mit hohem Risikobewusstsein und der Bereitschaft, signifikante Ausfallrisiken zu tragen. Das Namensschuldverschreibungsangebot ist nur für Anleger geeignet, die über einen Anlagehorizont mindestens bis zum 31. März 2023 verfügen. Es handelt sich bei dem vorliegenden Namensschuldverschreibungsangebot um Gläubigerrechte, die keine Gesellschafterrechte beinhalten, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in den Gesellschafterversammlungen der Emittentin. Sie gewähren auch keine Beteiligung am Ergebnis (Gewinn und Verlust) oder am Vermögen (Liquidationserlös) der Emittentin. Es können nur volljährige natürliche Personen Namensschuldverschreibungen erwerben. Mit Zustimmung der Komplementärin können auch Personenhandelsgesellschaften, rechtsfähige Stiftungen und Körperschaften Namensschuldverschreibungen erwerben. Ein Erwerb durch sonstige Gesellschaften oder Gemeinschaften ist ausgeschlossen.

Darüber hinaus kann nur Namensschuldverschreibungen erwerben, wer weder (i) Staatsbürger der USA oder (ii) Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für die USA (Green Card) ist noch (iii) einen Wohnsitz bzw. Sitz in den USA oder ihren Hoheitsgebieten hat noch (iv) eine Körperschaft oder eine nach dem Recht der USA organisierte sonstige Vermögensmasse ist, deren Einkommen dem US-Steuerrecht unterliegt.

GESAMTHÖHE VON PROVISIONEN, INSBESONDERE VERMITTLUNGSPROVISIONEN ODER VERGLEICHBARE VERGÜTUNGEN

Unter der Voraussetzung eines Prognosezeitraumes der Emittentin bis zum 31. März 2023 und einer planmäßigen Zeichnung des Namensschuldverschreibungskapitals von EUR 5.000.000 werden Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, über die Laufzeit in einer Gesamthöhe von EUR 685.500 inkl. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer geleistet. Das entspricht rund 13,71 Prozent in Bezug auf den Gesamtbetrag der angebotenen

Namensschuldverschreibungen von EUR 5.000.000. Der genannte Betrag umfasst Provisionen für die Vermittlung der Namensschuldverschreibungsanteile sowie die Dienstleistungsgebühr (siehe Vertragsbeschreibung Seite 64), Haftung und Geschäftsführung. Die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen endet entsprechend der Namensschuldverschreibungsbedingungen mit Ablauf des 31. Dezember 2022. Die letzte Zinszahlung sowie die Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals sollen am 31. März 2023 erfolgen. Darüber hinaus werden keine Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, geleistet.

WEITERE LEISTUNGEN/HAFTUNG/NACHSCHUSSPFLICHT

Anleger sind verpflichtet, die vereinbarte Zeichnungssumme zu erbringen. Darüber hinaus bestehen keine Umstände, unter welchen der Erwerber der Namensschuldverschreibungen verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere bestehen darüber hinaus keine Umstände, unter denen er haftet. Es besteht keine Pflicht zur Zahlung von Nachschüssen.

WEITERE VON DEM ANLEGER ZU TRAGENDE KOSTEN

Mit dem Erwerb, der Verwaltung oder der Veräußerung der Vermögensanlage sind für den Anleger die folgenden weiteren Kosten verbunden:

- Kosten in Verbindung mit der Verfügung über Namensschuldverschreibungen, insbesondere in Form von pauschalierten Übertragungsgebühren der Emittentin in Höhe von pauschal 1 Prozent des Nennwertes der übertragenen Namensschuldverschreibungen, höchstens jedoch EUR 100, jeweils inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer, welche im Fall der Veräußerung, Schenkung oder Erbschaft für den Erwerber der Namensschuldverschreibungen anfallen (§ 9 Ziffer 4 der Namensschuldverschreibungsbedingungen);
- Kosten für einen Erbnachweis;
- Kosten, die entstehen, wenn ein Anleger seinen Wohnsitz oder seine Bankverbindung nicht in Deutschland hat oder der Emittentin eine etwaige Änderung seiner Daten (z. B. Bankverbindung) nicht mitteilt;
- Überweisungskosten, Lastschriftgebühren und Verzugskosten im Fall des Zahlungsverzugs des Anlegers in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils von der Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz p. a.;
- Kosten der Identifikation, der Kommunikation und Beratung, insbesondere der persönlichen Steuerberatung;
- Kosten einer Hinterlegung von dem Anleger zustehenden Geldbeträgen durch die Emittentin beim Amtsgericht Hamburg (§ 6 Ziffer 2 der Namensschuldverschreibungsbedingungen).

Die Höhe und der Anfall der vorgenannten Kosten sind von der individuellen Situation des Anlegers abhängig und können daher zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht weiter beziffert bzw. konkretisiert werden. Darüber hinaus entstehen für den Anleger keine weiteren Kosten, insbesondere keine Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind.

WESENTLICHE GRUNDLAGEN UND BEDINGUNGEN DER VERZINSUNG UND RÜCKZAHLUNG (§ 4 SATZ 1 NR. 13 VERMVERKPROSPV) – PROGNOSE

Wesentliche Grundlagen und Bedingungen für die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage sind:

- a) Platzierung und Einzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals in Höhe von EUR 5.000.000 bis zum 31. Juli 2018,
- b) Verwendung der Nettoeinnahmen aus diesem Namensschuldverschreibungsangebot zur Vergabe von Finanzierungsverträgen voraussichtlich in Form von festverzinslichen Darlehen,
- c) vertraglich vorgesehene Rückzahlung der vergebenen Finanzierungsverträge entsprechend der Fälligkeit zur Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals gemäß Namensschuldverschreibungsbedingungen sowie Kongruenz der Fälligkeit von Zinseinnahmen der Emittentin und Ausgaben der Emittentin,
- d) Zahlungsfähigkeit der Kapitalnehmer,
- e) voraussichtliche Verwendung durch die Kapitalnehmer zum Erhalt und zur Weiterentwicklung ihres jeweiligen Geschäftsbetriebs,
- f) voraussichtliche Verwendung der vergebenen Finanzierungsverträge durch die Kapitalnehmer:
 - zur Beteiligung an sowie Entwicklung und Steuerung von Projekten aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien insbesondere in den Kernmärkten Deutschland, Kanada, Finnland oder im Einzelfall auch anderen Ländern mit guter Bonität,
 - für Investitionen in Kooperationen an Projektentwicklungsgesellschaften aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien,
 - voraussichtliche Technologien der Projekte sind Windenergie, Wasserkraft und Solarenergie, es können jedoch auch weitere Technologien aus dem Umfeld der Erneuerbaren Energien sein,
 - feste Zweckbindungsklauseln sind nicht beabsichtigt, die Emittentin behält sich dies jedoch vor,
- g) Einhaltung der kalkulierten Zinssätze, das heißt Zinseinnahmen mindestens in Höhe der Verwaltungskosten, Emissionskosten, Steuern der Emittentin und Zinsen an die Zeichner der Namensschuldverschreibungen,
- h) Einhaltung der geplanten laufenden Verwaltungskosten, Emissionskosten und Steuerzahlungen,
- i) Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch bestehende und künftige Vertragspartner,
- j) Fortbestand der gegenwärtigen Rechtslage und steuerlichen Rahmenbedingungen.

Die vorstehenden Bedingungen und Grundlagen für die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage sind wesentlich, damit die Emittentin ihren Geschäftsbetrieb aufnehmen kann a) und b), die kalkulierten Einnahmen erzielen kann c) bis g) und die kalkulierten Ausgaben bestreiten kann h). Darüber hinaus werden Grundlagen und Bedingungen angenommen, die generell bei einer Investition der geplanten Art notwendig sind i) und j). Wenn die vorstehend genannten Bedingungen und Grundlagen eingehalten werden, ist die Emittentin voraussichtlich in der Lage, die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung an die Anleger zu leisten.

Sollte der Kapitalzufluss aus der Platzierung und Einzahlung der Namensschuldverschreibungen a) nicht planmäßig erfolgen, würden der Emittentin die Mittel fehlen, um die Geschäftstätigkeit aufzunehmen und

die Investitionen der geplanten Art zu tätigen, aus denen die geplanten Einnahmen der Emittentin erzielt werden. Die Einnahmen aus den Namensschuldverschreibungen bilden die wesentliche Finanzierung der Emittentin. Sofern sich die Platzierung und Einzahlung der Namensschuldverschreibungen verzögert oder nicht in der geplanten Höhe erfolgt, wirkt sich dies auf die Höhe der Verpflichtungen der Emittentin zur Zinszahlung entsprechend des veränderten Beginns des Zinszahlungsanspruchs und des verminderten Nennbetrags der Namensschuldverschreibungen aus. Sollten für die Verwendung der Nettoeinnahmen für die Investition der geplanten Art nicht möglich sein b), könnte die Emittentin die Geschäftstätigkeit nicht in geplanten Umfang aufnehmen und nicht die geplanten Einnahmen erzielen. Die Emittentin soll planmäßig die erforderlichen Mittel zur Zahlung von Zinsen an die Anleger sowie die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen aus ihren Einnahmen aus den Investitionen generieren. Diese Investitionen kann sie nur aus den Namensschuldverschreibungen finanzieren. Bedingung für die Fähigkeit der Emittentin die Verzinsung und Rückzahlung des von den Anlegern eingezahlten Schuldverschreibungskapitals zu leisten, sind daher die Ausschüttungen bzw. die Zins- und Rückzahlungen aus den Investitionen f) und g). Die Einnahmen beeinflussen das Ergebnis der Emittentin und damit die Verzinsung. Sofern die Emittentin Erträge in geringerem als den geplanten Umfang erzielt, vermindert sich die Verpflichtung der Emittentin zur Zinszahlung aufgrund der Abhängigkeit der Zinsen auf die Namensschuldverschreibungen vom handelsrechtlichen Ergebnis der Emittentin. Die laufenden Verwaltungskosten, Emissionskosten und Steuerzahlungen der Emittentin werden planmäßig ebenfalls aus den Einnahmen und Rückflüssen aus den Investitionen bestritten h). Insoweit stehen die Einnahmen und Rückflüsse der Emittentin nicht vollständig zur Verzinsung und Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen zur Verfügung. Sollten die laufenden Verwaltungskosten und Steuerzahlungen höher ausfallen als geplant, vermindert sich die Verpflichtung der Emittentin zur Zinszahlung aufgrund der Abhängigkeit der Zinsen auf die Namensschuldverschreibungen vom handelsrechtlichen Ergebnis der Emittentin. Sollte in einem Geschäftsjahr keine oder keine vollständige Zinszahlung geleistet werden, so erhöhen die entfallenden Beträge den Zahlungsanspruch des Folgejahres entsprechend („Nachzahlungspflicht“, siehe Seite 39 unter „Verzinsung“)

Sollten Erträge der Emittentin verspätet zur Auszahlung kommen, verzögern sich die Zinszahlungen auf die Namensschuldverschreibungen entsprechend. Sollten Investitionen der Emittentin nicht im geplanten Umfang oder Zeitrahmen zurückgeführt werden bzw. die Emittentin damit ganz oder teilweise ausfallen c) und d), wirkt sich dies negativ auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung aus. Es besteht dann die Möglichkeit, dass die Emittentin aufgrund fehlender Liquidität nicht in der Lage ist, die Zinsen auf die Namensschuldverschreibungen vollständig und entsprechend der Fälligkeit zu bedienen und die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen bei Fälligkeit zu leisten. Sollten die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch bestehende und künftige Vertragspartner i) nicht planmäßig erfolgen oder der Fortbestand der gegenwärtigen Rechtslage und der steuerlichen Rahmenbedingungen j) nicht gegeben sein, kann sich dies negativ auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen auswirken.

Ergänzend zu den vorstehend genannten wesentlichen Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung wird auf die Beschreibung der wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken der Vermögensanlage auf den Seiten 16 ff. hingewiesen.

AUSFÜHRLICHE DARSTELLUNG DER AUSWIRKUNGEN DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE SOWIE DER GESCHÄFTSAUSSICHTEN AUF DIE FÄHIGKEIT DER EMITTENTIN, IHREN VERPFLICHTUNGEN ZUR ZINSAHLUNG UND RÜCKZAHLUNG FÜR DIE VERMÖGENSANLAGE NACHZUKOMMEN (§ 13a VERMVERKPROSPV) – PROGNOSE

Geschäftsaussichten (Prognose)

Die Geschäftsaussichten der Emittentin sind durch nachfolgende Eckpunkte geprägt:

Emissionsverlauf und Investitionsverlauf

Die Emittentin geht davon aus, dass die Platzierung und Einzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals in Höhe von EUR 5.000.000 bis zum 31. Juli 2018 erfolgt (Emissionsverlauf).

Die Nettoeinnahmen aus diesem Namensschuldverschreibungsangebot sollen zur Vergabe von Finanzierungsverträgen voraussichtlich in Form von festverzinslichen Darlehen innerhalb der Parameter der Investitionsplanung verwendet werden. Somit werden planmäßig in dem Geschäftsjahr 2018 Finanzierungsverträge über EUR 4.310.000 geschlossen und die entsprechenden Finanzierungsmittel von der Emittentin an die Kapitalnehmer ausgezahlt (Investitionsverlauf). Aus den vergebenen Finanzierungsverträgen erzielt die Emittentin planmäßig beginnend mit dem Geschäftsjahr 2018 Zinseinnahmen.

Laufender Geschäftsbetrieb

Die Emittentin agiert insbesondere in den Kernstandorten Deutschland, Kanada, Finnland oder im Einzelfall auch anderen Ländern mit guter Bonität auf dem Markt der Erneuerbaren Energien, weil diese Länder eine hohe wirtschaftliche und politische Stabilität aufweisen und Investitionen in Erneuerbare Energien fördern. Die Emittentin geht davon aus, dass das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltende Recht und die steuerliche Situation sowie die branchenspezifischen Aussichten an den Kernstandorten Deutschland, Kanada, Finnland oder im Einzelfall auch anderen Ländern mit guter Bonität auf dem Markt der Erneuerbaren Energien über die gesamte Laufzeit der Vermögensanlage unverändert bleiben. Der Markt der Erneuerbaren Energien ist geprägt von staatlicher Förderung, die von Land zu Land unterschiedlich ausgestaltet ist und sich ändern kann. Außerdem herrscht im Markt der Erneuerbaren Energien Konkurrenz, die dazu führen kann, dass sich andere Marktteilnehmer besser behaupten und durchsetzen. Als mögliche branchenspezifische Änderungen, die die Emittentin betreffen könnten, kommen insbesondere Änderungen der Einspeisevergütungen für Erneuerbare Energien in Höhe und Laufzeit in Betracht sowie ggf. ein erschwelter Marktzugang z. B. durch geringere Ausschreibungsvolumen oder eventuelle Netzabschaltungen infolge einer Überlastung von Stromnetzen.

Die Zahlung von Zinsen an die Anleger sowie die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen soll aus den Einnahmen der Emittentin aus den ausgereichten Finanzierungsverträgen sowie deren Rückzahlung erfolgen. Die Nachfrage nach solchen Finanzierungsmodellen sowie die Konditionen, zu denen die Emittentin die jeweiligen Finanzierungen im Bereich der Erneuerbaren Energien eingehen will, werden insbesondere auch von den zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen, sowohl allgemeinen als auch projektspezifischen Marktbedingungen abhängig sein. Steigt beispielsweise die Nachfrage an derartigen Finanzierungen für Entwicklungen im Bereich der Erneuerbaren Ener-

gien, kann die Emittentin möglicherweise bessere Konditionen für sich durchsetzen. Stagniert oder sinkt jedoch die Nachfrage, kann die Emittentin möglicherweise nur schlechtere Konditionen als prognostiziert vereinbaren. In diesem Fall müsste der Anleger mit niedrigeren Zins- und Rückzahlungen rechnen. Veränderungen der Marktbedingungen können die Emittentin unmittelbar über die Konditionen der Finanzierungen aber auch mittelbar über die Bonität ihrer jeweiligen Finanzierungsnehmer beeinträchtigen.

Die vertraglich vorgesehene Rückzahlung der vergebenen Finanzierungsverträge soll entsprechend der Fälligkeit des Namensschuldverschreibungskapitals gemäß Namensschuldverschreibungsbedingungen vereinbart werden. Ebenso soll eine Kongruenz der Fälligkeit von Zinseinnahmen der Emittentin und Zinsaufwendungen der Emittentin über die Vereinbarungen in den Finanzierungsverträgen hergestellt werden. Die Zinseinnahmen müssen mindestens in Höhe der Verwaltungskosten, Emissionskosten, Steuern der Emittentin und Zinsen an die Zeichner der Namensschuldverschreibungen von der Emittentin erzielt werden. Ebenso unterstellen die prognostizierten Geschäftsaussichten die Zahlungsfähigkeit der Kapitalnehmer. Des Weiteren sind die Einhaltung der prognostizierten Verwaltungskosten der Emittentin prägend für die Geschäftsaussichten.

Recht und Steuern

Die Emittentin geht davon aus, dass das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltende Recht und die steuerliche Situation der Emittentin über die gesamte Laufzeit der Vermögensanlage aufrechterhalten bleibt.

Treten die geplanten Geschäftsaussichten und damit die im Nachfolgenden (Seite 12 ff.) dargestellte voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ein, ist die Emittentin voraussichtlich in der Lage, die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals an die Anleger zu leisten.

Auswirkungen der Geschäftsaussichten

Emissionsverlauf und Investitionsverlauf

Der Kapitalzufluss der Emittentin aus der Platzierung und Einzahlung der angebotenen Namensschuldverschreibungen (Emissionsverlauf) wirkt sich nicht unmittelbar auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung aus. Der Zeitpunkt der Einzahlung bestimmt jedoch die Verpflichtungen der Emittentin zur Verzinsung. Der Kapitalzufluss ist zudem erforderlich, um die Geschäftstätigkeit aufzunehmen und Finanzierungsverträge, aus denen die planmäßigen Einnahmen der Emittentin erzielt werden, abzuschließen und auszuzahlen (Investitionsverlauf); das heißt insoweit die vorgesehenen Investitionen zu tätigen und den Geschäftsbetrieb aufzunehmen. Sofern der vorgesehene Investitionsverlauf nicht plangemäß stattfinden kann, ist es wahrscheinlich, dass die Emittentin ihrer Verpflichtung zur Zahlung der Zinsen auf das Namensschuldverschreibungskapital und der Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommen kann.

Laufender Geschäftsbetrieb

Die Zinseinnahmen müssen mindestens in Höhe der Verwaltungskosten, Emissionskosten, Steuern der Emittentin und Zinsen an die Zeichner der Namensschuldverschreibungen von der Emittentin erzielt werden. Die Planungsrechnungen unterstellen, dass Finanzierungsverträge mit einem durchschnittlichen Zinssatz von 10,5 Prozent p. a. vergeben werden. Die planmäßigen Einnahmen decken nach der Prognose die planmä-

Bigen Verwaltungskosten, Emissionskosten und Steuern der Emittentin sowie die Zinsen an die Zeichner der Namensschuldverschreibungen.

Sollten die planmäßigen Einnahmen geringer oder zu späteren Zeitpunkten als prognostiziert anfallen, dies wäre der Fall sofern die Kapitalnehmer ihren Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsen und zur Rückzahlung der Finanzierungsbeträge nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommen, ist es wahrscheinlich, dass die Emittentin ihrer Verpflichtung zur Zahlung der Zinsen auf das Namensschuldverschreibungskapital und der Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommen kann. Eine abschließende Aussage über die Höhe der sich dadurch reduzierenden Zinszahlung oder reduzierenden Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals oder über den Zeitraum der verzögerten Auszahlung kann nicht getroffen werden. Dies ist vom Umfang und Zeitraum der Abweichungen von der Prognose abhängig. Gleiches gilt, falls Finanzierungsverträge nicht mit den im Rahmen der oben beschriebenen Annahmen liegenden Konditionen abgeschlossen werden können. Die Namensschuldverschreibungen unterliegen einem sog. „Qualifizierten Rangrücktritt“. Die Ansprüche der Anleger auf Zinsen und Rückzahlung sind daher nachrangig (siehe Seite 19 im Abschnitt „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage“). Falls auf der Basis des jeweils zum 31. Dezember aufzustellenden vorläufigen handelsrechtlichen Jahresabschlusses kein ausreichender Jahresüberschuss ausgewiesen wird und/oder die Liquidität der Emittentin für die Zinszahlung nicht ausreicht, kann keine oder keine vollständige Zinszahlung geleistet werden.

Die Kapitalnehmer sind planmäßig im Bereich der Erneuerbaren Energien tätig und entwickeln, steuern und finanzieren Projekte in diesem Bereich sowohl in Deutschland als auch in Kanada, Finnland sowie ggf. weiteren Ländern mit guter Bonität. Die Geschäftsaussichten der Emittentin sind von der wirtschaftlichen Entwicklung der Kapitalnehmer und damit mittelbar von der Entwicklung der Branche der Erneuerbaren Energien geprägt. Die Standorte der mittelbar von der Emittentin zu finanzierenden Projekte im Bereich der Erneuerbaren Energien sollen in Deutschland als auch in Kanada, Finnland sowie ggf. weiteren Ländern mit guter Bonität liegen. Die einzelnen Standorte innerhalb dieser Länder stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht fest. Sofern Projekte oder Investitionen der Kapitalnehmer nicht erfolgreich verlaufen oder gar ganz ausfallen, kann dies mittelbar über die Fähigkeiten der Kapitalnehmer zur Bedienung von Zinsansprüchen der Emittentin und Rückzahlung der ausgereichten Finanzierungsverträge auch die Fähigkeit der Emittentin zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ beeinflussen, so dass die Emittentin ihrer Verpflichtung zur Zahlung der Zinsen auf das Namensschuldverschreibungskapital und der Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommen könnte. Sofern branchenspezifische Änderungen eintreten sollten, die die Emittentin betreffen könnten, wie beispielsweise Änderungen der Einspeisevergütungen für Erneuerbare Energien in Höhe und Laufzeit, ein erschwerter Marktzugang z. B. durch geringere Ausschreibungsvolumen oder eventuelle Netzabschaltungen infolge einer Überlastung von Stromnetzen, kann dies mittelbar über die Fähigkeiten der Kapitalnehmer zur Bedienung von Zinsansprüchen der Emittentin und Rückzahlung der ausgereichten Finanzierungsverträge auch die Fähigkeit der Emittentin zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ beeinflussen, so dass die Emittentin ihrer Verpflichtung zur Zahlung der Zinsen auf das Namensschuldverschreibungskapital und der Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommen könnte.

Sofern die Emittentin Zinszahlungen nicht leisten kann, erhöhen die entfallenden Beträge gemäß Namensschuldverschreibungsbedingungen den Zahlungsanspruch des Folgejahres entsprechend („Nachzahlungspflicht“). Die Nachzahlungspflicht besteht aus den Jahresüberschüssen der nachfolgenden Geschäftsjahre. Nicht gezahlte Zinsen sind jeweils ab Fälligkeit mit jährlich 5 Prozent zu verzinsen. Dieser Anspruch besteht bis zu zehn Jahre nach Laufzeitende, das heißt bis höchstens zum 31. Dezember 2032.

Exit

Die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen endet entsprechend der Namensschuldverschreibungsbedingungen mit Ablauf des 31. Dezember 2022. Die letzte Zinszahlung sowie die Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals sollen am 31. März 2023 erfolgen. Für die Rückzahlung ist eine vorherige Fälligkeit der ausgegebenen Finanzierungsverträge und eine fristgerechte Rückzahlung durch die Kapitalnehmer Voraussetzung. Die Regelungen zur Fälligkeit der ausgegebenen Finanzierungsverträge sollen daher mit den Verpflichtungen der Emittentin zur Rückzahlung korrespondieren. Sollten Zahlungen verspätet erfolgen oder ganz ausfallen, beeinträchtigt dies die Fähigkeit der Emittentin zur Rückzahlung.

Falls die Emittentin die Namensschuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, erfolgt die Verzinsung der Namensschuldverschreibungen gemäß Namensschuldverschreibungsbedingungen vom Tag der Fälligkeit bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils von der Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz.

Sollte die Emittentin nicht oder nicht vollständig in der Lage sein, die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen aus den Rückflüssen ihrer Investitionen zu bestreiten, besteht abweichend von der Planung die Möglichkeit, zur Refinanzierung der Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen Fremdkapital in Form von Bankdarlehen oder Gesellschafterdarlehen aufzunehmen. Eine Refinanzierung der Rückzahlung der Vermögensanlage erfolgt nicht über eine Anchlussmission.

Recht und Steuern

Die Geschäftsaussichten der Emittentin können durch Änderungen der tatsächlichen rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen beeinflusst werden. Beispielsweise können Änderungen des Steuerrechts zu höheren als den geplanten Steuerzahlungen führen oder Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen eine Erhöhung von Verwaltungskosten bewirken. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin ihrer Verpflichtung zur Zahlung der Zinsen auf das Namensschuldverschreibungskapital und der Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals nicht vollständig nachkommen kann. Eine abschließende Aussage über die Höhe der sich dadurch reduzierenden Zinszahlung oder reduzierenden Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals kann nicht getroffen werden, da der Umfang der Beeinflussung und die Auswirkungen auf die Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung von der konkreten Änderung der Rahmenbedingungen abhängen und im Vorfeld nicht kalkuliert werden können.

Ergänzend zu den vorstehend dargestellten Auswirkungen der Geschäftsaussichten der Emittentin wird auf die Beschreibung der wesentlichen Risiken der Vermögensanlage (siehe Seite 16 ff. „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage“) hingewiesen.

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gemäß § 13a VermVerkProspV (Prognose)

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Prognose der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage bei planmäßigem Geschäftsverlauf. Die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen endet entsprechend der Namensschuldverschreibungsbedingungen mit Ablauf des 31. Dezember

2022. Die letzte Zinszahlung sowie die Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals sollen am 31. März 2023 erfolgen. Die Tabellen decken daher einen Prognosezeitraum bis einschließlich zum 31. März 2023 ab. Die Emittentin kann unabhängig davon auch im Folgezeitraum bestehen. Die Laufzeit der Emittentin ist gemäß § 1 des Gesellschaftsvertrages grundsätzlich unbefristet.

Vermögenslage in EUR (Prognose)	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023
AKTIVA						
A Anlagevermögen						
Finanzanlagen						
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	4.310.000	4.310.000	4.310.000	4.310.000	4.310.000	0
B Umlaufvermögen						
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						
Forderungen kurzfristige Finanzierungsverträge	0	0	0	0	0	0
Zinsforderungen	264.469	452.550	452.550	452.550	452.550	0
II. Guthaben bei Kreditinstituten	3.715	98.849	275.457	445.582	590.462	50.298
Summe AKTIVA	4.578.184	4.861.399	5.038.007	5.208.132	5.353.012	50.298
PASSIVA						
A Eigenkapital						
I. Kommanditeinlagen	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
II. Gewinn-/Verlustvortrag	-643.841	-590.366	-413.758	-237.514	-67.761	76.741
III. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	53.475	176.608	176.244	169.753	144.502	-27.443
B Namensschuldverschreibungskapital	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	0
C Rückstellungen						
Sonstige Rückstellungen	23.800	24.157	24.521	24.893	25.271	0
D Verbindlichkeiten						
Verbindlichkeiten gegenüber Zeichnern der Namensschuldverschreibungen (Zinsen)	143.750	250.000	250.000	250.000	250.000	0
Summe PASSIVA	4.578.184	4.861.399	5.038.007	5.208.132	5.353.012	50.298
Finanzlage in EUR (Prognose)	01.01. – 31.12.2018	01.01. – 31.12.2019	01.01. – 31.12.2020	01.01. – 31.12.2021	01.01. – 31.12.2022	01.01. – 31.03.2023
1. Zinseinnahmen	0	264.469	452.550	452.550	452.550	452.550
2. Laufende Verwaltungskosten	-1.785	-25.585	-25.942	-26.306	-26.678	-52.714
3. Gewerbesteuer	0	0	0	-6.119	-30.992	0
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-1.785	238.884	426.608	420.125	394.880	399.836
4. Ausgabe und Rückzahlung von Finanzierungsbeträgen	-4.310.000	0	0	0	0	4.310.000
5. Namensschuldverschreibungsabhängige Kosten	-685.500	0	0	0	0	0
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-4.995.500	0	0	0	0	4.310.000
6. Einzahlungen aus und Rückzahlungen von Namensschuldverschreibungen	5.000.000	0	0	0	0	-5.000.000
7. Einzahlungen Kommanditkapital	1.000	0	0	0	0	0
8. Namensschuldverschreibungszinsen	0	-143.750	-250.000	-250.000	-250.000	-250.000
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	5.001.000	-143.750	-250.000	-250.000	-250.000	-5.250.000
Cashflow	3.715	95.134	176.608	170.125	144.880	-540.164
Liquide Mittel zum 01.01.	0	3.715	98.849	275.457	445.582	590.462
Liquide Mittel zum 31.12./31.03.	3.715	98.849	275.457	445.582	590.462	50.298

Ertragslage in EUR (Prognose)	01.01. – 31.12.2018	01.01. – 31.12.2019	01.01. – 31.12.2020	01.01. – 31.12.2021	01.01. – 31.12.2022	01.01. – 31.03.2023
1. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-67.244	-25.942	-26.306	-26.678	-27.056	-27.443
2. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	264.469	452.550	452.550	452.550	452.550	0
3. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0	0	0	0
4. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-143.750	-250.000	-250.000	-250.000	-250.000	0
5. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	0	0	-6.119	-30.992	0
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	53.475	176.608	176.244	169.753	144.502	-27.443
Gewinn-/Verlustvortrag	-643.841	-590.366	-413.758	-237.514	-67.761	76.741
BILANZGEWINN	-590.366	-413.758	-237.514	-67.761	76.741	49.298

Die dargestellte Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (siehe Seite 13 ff.) unterstellt, dass planmäßig Einzahlungen von Namensschuldverschreibungskapital in Höhe von EUR 5.000.000 erfolgen. Für die Vergabe von Finanzierungen steht der Emissionsnettoerlös abzüglich der planmäßigen Liquiditätsreserve zur Verfügung (siehe Seite 53 „Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin“). Somit werden planmäßig in der Investitionsphase sukzessiv zunächst Finanzierungsmittel (voraussichtlich Darlehen) in Höhe von insgesamt EUR 4.310.000 vergeben. Die Finanzierungsbeträge sollen dabei insgesamt mit einem Zinssatz von 10,5 Prozent vergeben werden. Ferner wird die Zinszahlung planmäßig jährlich einen Monat nach Jahresende vereinbart. Eine erste Zinszahlung würde somit vermutlich im Januar 2019 erfolgen. Die Zinseinnahmen erfolgen damit planmäßig jeweils zeitlich vor dem Zinszahlungstermin an die Zeichner der Namensschuldverschreibungen. Den Erträgen stehen die Zinsaufwendungen entsprechend der Namensschuldverschreibungsbedingungen in Höhe von 5 Prozent p. a. auf das Namensschuldverschreibungskapital sowie die laufenden Verwaltungskosten und Steuerzahlungen der Emittentin gegenüber.

Vermögenslage

In der Prognose der Vermögenslage (siehe Seite 13) sind im Finanzanlagevermögen die von der Emittentin bereits in der Investitionsphase der Vermögensanlage in 2018 vergebenen Finanzierungen ausgewiesen. Die Finanzierungen sind planmäßig endfällig und werden nicht laufend getilgt. Unter den Guthaben bei Kreditinstituten sind die jeweils zum Jahresende prognostizierten liquiden Mittel abgebildet. Dem stehen auf der Passivseite das Eigenkapital der Kommanditistin, bestehend aus den Kommanditeinlagen, dem Gewinn- bzw. Verlustvortrag und dem Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag des laufenden Geschäftsjahres, sowie das Namensschuldverschreibungskapital gegenüber. Daneben sind die Aufwendungen für die Erstellung von Jahresabschluss, Steuererklärungen, E-Bilanzen und die Prüfung des Jahresabschlusses im Geschäftsjahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zurückgestellt. Die Inanspruchnahme der Rückstellungen erfolgt planmäßig jeweils im Folgejahr. Die Zinsen auf das Namensschuldverschreibungskapital werden jährlich am 31. März des Folgejahres zur Zahlung fällig. Die Zinsen auf das Namensschuldverschreibungskapital sind daher jeweils unter den Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Finanzlage

In der Finanzlage (siehe Seite 13) sind die jährlich zufließenden Zinseinnahmen als Einnahmen aus laufender Geschäftstätigkeit abgebildet. Die Zahlungen für die laufenden Verwaltungskosten sowie die Gewerbesteuer sind als Ausgaben der laufenden Geschäftstätigkeit zugeordnet. Die Ausgabe von Finanzmitteln für Finanzierungsverträge betreffen die planmäßig in 2018 vergebenen langfristigen Finanzierungen von EUR 4.310.000 (siehe Aktiva A der Vermögenslage). Bei Rückzahlung der Finanzierungsbeträge in 2023 erfolgt planmäßig ein entsprechender Mittelzufluss bei der Emittentin. Neben der Vergabe von Finanzierungsverträgen werden in der Investitionsphase die namensschuldverschreibungsabhängigen Kosten gezahlt. Die Finanzierung erfolgt aus den planmäßigen Einzahlungen des Namensschuldverschreibungskapitals im Jahr 2018, welches planmäßig im Jahr 2023 zurückgeführt wird. Die Fälligkeit der Zinszahlungen an die Zeichner der Namensschuldverschreibungen ergibt sich aus den Namensschuldverschreibungsbedingungen.

Ertragslage

In der Ertragslage der Emittentin spiegeln sich die prognostizierten Erträge und Aufwendungen der Gesellschaft wider. Zinserträge und Zinsaufwendungen sind hier entsprechend ihrer wirtschaftlichen Zugehörigkeit abgebildet. Die Verwaltungskosten berücksichtigen Aufwendungen für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses, die laufende Buchhaltung, die Erstellung der Steuererklärungen und Kapitalertragsteueranmeldungen sowie sonstige Verwaltungskosten. Die Prognose der Gewerbesteuerbelastung berücksichtigt die Steuergesetze sowie den Gewerbesteuerhebesatz der Gemeinde Hamburg zum Zeitpunkt der Prospektstellung. Der Prognoserechnung liegt somit ein Gewerbesteuerhebesatz von 470 Prozent zugrunde. Wesentliche Einflussgröße der Gewerbesteuerbelastung ist die Hinzurechnung von Finanzierungsaufwendungen gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 1 GewStG, zu denen auch die Zinsen auf das Namensschuldverschreibungskapital zählen. Die Steuerzahlungen sind im Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit geplant.

Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Nach Bedienung sämtlicher geplanter Aufwendungen und Investitionen steht der Emittentin über die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen ausreichend Liquidität zur Verfügung, die Zinszahlungen an die Anleger entsprechend der Namensschuldverschreibungsbedingungen zu bedienen sowie die Rückzahlung zu leisten. In den Geschäftsjahren 2018 bis 2022 werden planmäßig Jahresüberschüsse erwirtschaftet. Der dargestellte Zeitraum 1. Januar 2023 bis 31. März 2023 zeigt einen Fehlbetrag, da die Emittentin für diesen Zeitraum laufende Verwaltungskosten zu tragen hat, ohne dass diesen planmäßig noch Erträge gegenüberstehen. Auf die Fähigkeit, Zinszahlungen und die Rückzahlung der Vermögensanlage an die Anleger zu leisten, könnten sich Abweichungen der geplanten Einnahmen der Emittentin auswirken. Dafür könnten geringere Zinseinnahmen aus den ausgegebenen Finanzierungsverträgen ursächlich sein. Insofern besteht eine Abhängigkeit von der fristgerechten Zahlung der Zinsen und Rückzahlung der Finanzierungsbeträge durch die Kapitalnehmer an die Emittentin. Ebenso ist der tatsächliche Abschluss von Finanzierungsverträgen zu Konditionen, die im Rahmen der beschriebenen Annahmen liegen, wesentliche Voraussetzung für den Eintritt der Prognose der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Sollte die Emittentin unplanmäßige Kosten, Aufwendungen oder höhere Steuern als die geplanten tragen müssen, kann sich dies negativ auf die Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung auswirken. Sofern die Einnahmen aus den Finanzierungsverträgen planmäßig generiert werden und keine unplanmäßigen Kosten, Aufwendungen oder Steuern von der Emittentin getragen werden müssen, ist die Emittentin nach der Prognose in der Lage, die Zinszahlungen an die Anleger in der in den Namensschuldverschreibungsbedingungen festgelegten Höhe und Fälligkeit zu bedienen sowie das aufgenommene Namensschuldverschreibungskapital fristgerecht zurückzuführen.

SENSITIVITÄTSANALYSE (ABWEICHUNGEN VON DER PROGNOSE)

Konzeptionsgemäß besteht das Anlageobjekt erster Ordnung voraussichtlich aus Finanzierungsverträgen und die einzigen zu erwartenden Einnahmen der Emittentin bestehen aus Zinseinnahmen aus diesen Finanzierungen.

Ein ggf. höher vereinbarter Zinssatz würde sich, unter sonst gleichen Annahmen, gemäß den Namensschuldverschreibungsbedingungen nicht auf die prognostizierten Namensschuldverschreibungszinsen auswirken. Ein ggf. niedriger vereinbarter Zinssatz würde sich unter sonst gleichen Annahmen jedoch negativ auf die prognostizierten Namensschuldverschreibungszinsen sowie ggf. die Rückzahlungshöhe des eingezahlten Namensschuldverschreibungskapitals auswirken.

Unterstellt ist bei planmäßigem Geschäftsverlauf ein Gesamtmittelrückfluss von der Emittentin an die Anleger in Höhe von 123,33 Prozent vor Steuern einschließlich Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals für einen Anleger, dessen Namensschuldverschreibungen ab 1. Mai 2018 verzinst werden. Sollten beispielsweise bei sonst gleichen Annahmen nur Zinsen von 8 Prozent für alle geplanten Finanzierungsbeträge vereinbart werden können, ergäbe sich durch eine laufende Reduktion der Namensschuldverschreibungsverzinsung von Seiten der Emittentin an die Anleger ein Gesamtmittelrückfluss von 114 Prozent vor Steuern einschließlich Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals. Bei Zinsen von 6 Prozent ergäbe sich für alle geplanten Finanzierungen ein Gesamtmittelrückfluss von der Emittentin an die Anleger von 106 Prozent vor Steuern einschließlich Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals.

Abweichungen von der Prognose auf Ebene der Anlageobjekte 2. Ordnung (die jeweiligen Zwecke, für die die Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen die von der Emittentin erhaltenen Finanzierungsmittel jeweils verwenden werden), können sich nicht unmittelbar auf die Zinseinnahmen der Emittentin auswirken, da die Emittentin nur die Vergabe von festverzinslichen Finanzierungen plant. Es ist aber nicht auszuschließen, dass sich solche Abweichungen mittelbar auf die Bonität der jeweiligen Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen auswirken können und auf deren Fähigkeit, ihren Verpflichtungen auf Zins- und Rückzahlung gegenüber der Emittentin vollständig nachzukommen.

Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage

ALLGEMEINE HINWEISE

Bei dem diesem Verkaufsprospekt zugrunde liegenden Angebot nachrangiger Namensschuldverschreibungen handelt es sich um eine langfristige, schuldrechtliche Beziehung. Die angebotene Vermögensanlage ist mit wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Risiken verbunden. Erwerber von Namensschuldverschreibungen (im Folgenden auch „Anleger“) werden keine Gesellschafter, sondern Fremdkapitalgeber und damit Gläubiger der Emittentin.

Mit dem Erwerb von Namensschuldverschreibungen erwirbt der Anleger das Recht auf laufende Zinszahlungen sowie auf die Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals am Ende der Laufzeit. Er beteiligt sich nicht unmittelbar als Gesellschafter an der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin. Der Anleger ist als Gläubiger auf eine ausreichende Bonität der Emittentin und ihre Fähigkeit insbesondere zur Leistung der laufenden Zinszahlungen sowie der Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen angewiesen. Das Investment in die Namensschuldverschreibungen kann sich anders entwickeln als erwartet bzw. prognostiziert.

Der Erwerb der angebotenen Namensschuldverschreibungen ist mit dem Risiko des teilweisen oder auch vollständigen Verlusts des Anlagebetrags des Anlegers verbunden. Der Erwerb der angebotenen Vermögensanlage ist nur für solche Anleger geeignet, die einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihres Anlagebetrags finanziell bewältigen können. Das Namensschuldverschreibungsangebot ist nicht für Anleger geeignet, die kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben. Das Namensschuldverschreibungsangebot ist nach Auffassung der Emittentin insbesondere auch nicht zur Altersvorsorge geeignet.

Anleger sollten bei der Entscheidung über den Erwerb der Namensschuldverschreibungen die nachfolgenden Risikofaktoren, verbunden mit den anderen in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen, sorgfältig lesen und berücksichtigen. Die aufgeführten Risikofaktoren können zudem themenübergreifende Relevanz haben und/oder sich auf den Eintritt oder den Umfang anderer Risiken auswirken. Sofern bei der Realisierung eines Risikos die Rückflüsse an den Anleger betroffen sein können, ist zu beachten, dass die Rückflüsse sowohl die Verzinsungs- als auch die Rückzahlungsansprüche der Anleger umfassen.

Der Eintritt eines oder mehrerer Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Beabsichtigt der Anleger die Veräußerung seiner Namensschuldverschreibungen, kann der möglicherweise erzielbare Veräußerungserlös aufgrund jedes dieser Risiken erheblich niedriger ausfallen oder eine Veräußerung gänzlich unmöglich sein.

Nachteilige Auswirkungen von Risiken auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin können ihre Fähigkeit negativ beeinflussen, ihren Verpflichtungen aus den Namensschuldverschreibungen gegenüber den Anlegern nachzukommen, die laufenden Zinszahlungen sowie die Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals am Laufzeitende zu leisten. Die Emittentin kann daher mit ihren Verpflichtungen gegenüber den Anlegern teilweise oder gänzlich ausfallen und Anleger können ihr investiertes Kapital teilweise oder ganz verlieren (Teilverlust bzw. Totalverlust).

Die gewählte Reihenfolge der nachfolgend dargestellten Risikofaktoren stellt weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Bedeutung und Schwere der darin genannten Risiken oder das Ausmaß potenzieller Beeinträchtigungen des Geschäfts oder der finanziellen Lage der Emittentin dar. Mehrere mit dem Namensschuldverschreibungsangebot verbundene Risikofaktoren können sich kumulieren. Dies kann dazu führen, dass sich die Auswirkungen der einzelnen Risikofaktoren auf den Anleger intensivieren.

Auch das Vorliegen spezieller Umstände in der Person des einzelnen Anlegers, von denen die Emittentin keine Kenntnis hat, kann dazu führen, dass ein Risikofaktor ein höheres Gefährdungspotenzial entwickelt, als es im Folgenden dargestellt ist. Die Emittentin empfiehlt aus diesem Grund den interessierten Anlegern, vor Erwerb der Namensschuldverschreibungen eine individuelle Prüfung des Namensschuldverschreibungsangebotes und der persönlichen Risikosituation des Anlegers durch einen sachkundigen Berater durchführen zu lassen.

MAXIMALRISIKO

Das maximale Risiko des Anlegers besteht in seiner Privatinsolvenz für den Fall des vollständigen Verlustes seines Anlagebetrags und damit seines eingesetzten Kapitals und der darüber hinausgehenden Gefährdung seines weiteren Vermögens. Zu einer solchen Gefährdung des weiteren Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz kann es im Fall der persönlichen Fremdfinanzierung der Vermögensanlage kommen, weil der Anleger unabhängig davon, ob der Anleger Zahlungen von der Emittentin erhält, verpflichtet wäre, den Kapitaldienst (Zins und Tilgung) für die persönliche Fremdfinanzierung seiner Vermögensanlage zu leisten oder die Finanzierung vorzeitig zurückzuführen. Des Weiteren besteht auf Ebene des Anlegers das Risiko des Eintretens zusätzlicher Zahlungsverpflichtungen aufgrund von Steuerzahlungen. Diese Umstände können Zahlungsverpflichtungen des Anlegers aus dessen weiteren Vermögen begründen, was zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann.

RISIKEN EINER MÖGLICHEN FREMDFINANZIERUNG DES ANTEILS DURCH DEN ANLEGER

Das vorliegende Namensschuldverschreibungsangebot eignet sich nicht, auf Ebene des Anlegers ganz oder teilweise durch Fremdkapital finanziert zu werden. Es wird ausdrücklich von einer persönlichen Fremdfinanzierung des Anlagebetrags des Anlegers abgeraten. Es besteht das Risiko, dass Auszahlungen (Zinsen und Rückzahlung) der Emittentin an die Anleger reduziert werden oder ausbleiben, insbesondere sowohl laufend während des Bestehens der Gesellschaft als auch bei einer etwaigen Liquidation. Der Anleger trägt das Risiko einer negativen wirtschaftlichen Entwicklung einschließlich des Risikos des Totalverlusts seines Anlagebetrags. Er ist im Fall der persönlichen Fremdfinanzierung seines Anlagebetrags dennoch verpflichtet, den Kapitaldienst (Zinsen und Tilgung) für seine persönliche Finanzierung zu leisten oder diese vorzeitig zurückzuführen. Es besteht das Risiko, dass aus diesen Gründen die Namensschuldverschreibungen veräußert werden müssen. Die Handelbarkeit der Namensschuldverschreibungen ist eingeschränkt. Eine Verwertung der Namensschuldverschreibungen kann nicht oder nur zu einem Betrag möglich sein, der für die Begleichung etwaiger persönlicher Verbindlichkeiten nicht ausreicht. In diesen Fällen muss ein zur Finanzierung des Anlagebetrags aufgenommenes Darlehen aus anderen Mitteln als den Namensschuldverschreibungen zurückgeführt werden. Sind derartige Mittel nicht vorhanden bzw. können sie nicht rechtzeitig beschafft werden, besteht das Risiko einer Vollstreckung in das weitere Vermögen des Anlegers. Dies alles kann bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

RISIKO DER ÄNDERUNG DER VERTRAGS- ODER ANLAGEBEDINGUNGEN ODER DER TÄTIGKEIT DER EMITTENTIN

Es besteht das Risiko, dass die Vertrags- oder Anlagebedingungen, insbesondere der Gesellschaftsvertrag der Emittentin und/oder die Namensschuldverschreibungsbedingungen, so geändert werden oder sich die Tätigkeit der Emittentin so verändert, dass sie ein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) darstellt, sodass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Maßnahmen nach § 15 des KAGB ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin der Vermögensanlage anordnen kann. Gleiches gilt im Fall einer etwaigen Änderung der Gesetze und/oder sonstigen Vorschriften oder deren Auslegung durch die Gerichte und/oder Behörden, die im Hinblick auf die aktuellen Vertrags- oder Anlagebedingungen zu einer Qualifikation der Emittentin als Investmentvermögen im Sinne des KAGB führen können.

Es ist folglich möglich, dass die Emittentin von dem Anwendungsbereich des KAGB erfasst sein wird. Sofern der Anwendungsbereich des KAGB eröffnet ist, muss die Emittentin dessen Anforderungen erfüllen. Insbesondere muss die Verwaltung der Emittentin von einer zugelassenen Kapitalverwaltungsgesellschaft erfolgen bzw. die Emittentin selbst als Kapitalverwaltungsgesellschaft zugelassen werden. Dies würde zusätzliche Kosten verursachen. Es besteht zudem das Risiko, dass keine Kapitalverwaltungsgesellschaft gefunden wird, die die Verwaltung der Emittentin übernimmt, und dass die Emittentin selbst keine entsprechende Zulassung erhält. Weiterhin muss für die Emittentin eine Verwahrstelle beauftragt werden, was ebenfalls zusätzliche Kosten verursachen würde. Die Verwahrstellentätigkeit im Sinne des KAGB wird außerdem nur von einer beschränkten Zahl von Anbietern angeboten, sodass möglicherweise keine Verwahrstelle für

die Emittentin gefunden werden kann. Es kann aus diesen Gründen nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin letztlich zur Geschäftsaufgabe und Abwicklung gezwungen sein kann. Das KAGB enthält außerdem auch Regelungen zur inhaltlichen Ausgestaltung und zum Vertrieb von Investmentvermögen. Insoweit besteht das Risiko, dass das Geschäftskonzept der Emittentin geändert werden muss oder andere strukturelle Anpassungen der rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse um die Emittentin, die Vermögensanlage oder diesen Verkaufsprospekt erfolgen müssen, um den Vorgaben des KAGB zu entsprechen. So dürfte die Emittentin unter anderem gemäß § 262 KAGB nur nach dem Grundsatz der Risikomischung investieren. Es ist möglich, dass die geplanten Investitionen der Emittentin nicht als dem Grundsatz der Risikomischung folgend angesehen würden. Ferner kann die maximal zulässige Fremdkapitalaufnahme nach KAGB überschritten werden. Es besteht das Risiko, dass eine Anpassung des Geschäftskonzepts an die Vorgaben des KAGB nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist, dies mit erheblichen Kosten verbunden ist und die Emittentin letztlich zur Geschäftsaufgabe und Abwicklung gezwungen ist.

Dies alles kann sich negativ auf das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin und negativ auf ihre Fähigkeiten auswirken, ihren Verpflichtungen aus den Namensschuldverschreibungen gegenüber den Anlegern auf Zins- und Rückzahlung nachzukommen. Dies alles kann sich zu geringeren Auszahlungen (Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags der Anleger führen.

RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN NAMENSCHULDVERSCHREIBUNGEN

Allgemeines Prognoserisiko/Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Verkaufsprospekt enthält an verschiedenen Stellen zukunftsgerichtete Aussagen. Diese betreffen zukünftige Tatsachen, Ereignisse sowie sonstige Umstände, die keine historischen Tatsachen sind. Sie sind regelmäßig durch Worte wie „voraussichtlich“, „möglicherweise“, „erwartet“, „prognostiziert“, „geplant“, „vorhergesagt“ und ähnliche Formulierungen gekennzeichnet. Solche zukunftsgerichteten Aussagen beruhen auf Erwartungen, Schätzungen, Prognosen und Annahmen. Sie geben ausschließlich die Auffassung der Emittentin wieder, unterliegen Unsicherheiten und Risiken hinsichtlich ihres tatsächlichen Eintritts und sind folglich in ihrer Verwirklichung nicht garantiert. In diesem Verkaufsprospekt getroffene zukunftsgerichtete Aussagen betreffen insbesondere:

- die Erwartungen der Emittentin in Bezug auf wirtschaftliche, operative, rechtliche und sonstige Risiken und deren Auswirkungen,
- die Erwartungen der Emittentin in Bezug auf ihre zukünftige Geschäftsentwicklung sowie allgemeine wirtschaftliche, rechtliche und politische Entwicklungen,
- die Durchführung und das Ergebnis der in diesem Verkaufsprospekt abgebildeten Vermögensanlage,
- die Verwendung der Nettoeinnahmen aus dem Angebot dieser Vermögensanlage, insbesondere die Durchführung der Finanzierungen der Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen der Emittentin zu den erwarteten Finanzierungsvolumen sowie zu den erwarteten Konditionen und
- das wirtschaftliche Konzept dieser Vermögensanlage.

Erweisen sich eine oder mehrere Annahmen, die die Emittentin ihren zukunftsgerichteten Aussagen zugrunde gelegt hat, als unrichtig oder treten unvorhergesehene Veränderungen oder Ereignisse ein, ist nicht auszuschließen, dass die tatsächlichen künftigen Entwicklungen und Ergebnisse wesentlich von dem abweichen, was von der Emittentin in diesem Verkaufsprospekt für die Zukunft angenommen wurde. Die Umsetzung der Geschäftsstrategie und Planung der Emittentin kann hierdurch tatsächlich, rechtlich oder finanziell erschwert oder unmöglich sein oder es können nicht unerhebliche Verzögerungen auftreten. Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen (Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags der Anleger führen.

Bei diesem Angebot handelt es sich um einen sogenannten „Blindpool“: Die konkreten Anlageobjekte der Emittentin stehen noch nicht fest.

Die entsprechend dem Unternehmenszweck der Gesellschaft zu finanzierenden Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen der Emittentin (jeweils Anlageobjekte 1. Ordnung) sowie die jeweiligen Finanzierungsbedingungen stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest. Ferner steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest, zu welchen Zwecken die jeweiligen Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen die Finanzierungsmittel verwenden werden, die sie im Rahmen der vorgenannten Finanzierung von der Emittentin jeweils erhalten werden (jeweils Anlageobjekte 2. Ordnung). Daher kann sich der Anleger kein genaues Bild von den Anlageobjekten, ihrer voraussichtlichen wirtschaftlichen Entwicklung und den mit den konkreten Anlageobjekten verbundenen Risiken machen. Die von der Emittentin geplanten Ergebnisse sind nicht garantiert und es können sich tatsächlich erhebliche Abweichungen hiervon ergeben. Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen (Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags der Anleger führen.

Die Platzierung des Namensschuldverschreibungskapitals kann sich verzögern oder nur teilweise gelingen.

Verzögert sich die Platzierung der Namensschuldverschreibungen über den geplanten Zeitraum bis zum 31. Juli 2018 hinaus, besteht das Risiko, dass die von der Emittentin geplanten Investitionen verspätet oder gar nicht erfolgen und somit die geplante Geschäftstätigkeit nicht, nicht vollständig oder nur zeitversetzt erfolgt. Es besteht auch das Risiko, dass es der Emittentin nicht gelingt, das Namensschuldverschreibungsangebot plangemäß und vollständig zu platzieren. Betragsmäßig fixierte Kosten der Emittentin, die nicht vom Platzierungsergebnis abhängig sind, insbesondere die Vergütung der reconcept GmbH betreffend die Vorbereitungshandlungen, würden so zu einer höheren Kostenquote der Emittentin führen. Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen (Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags der Anleger führen.

Rückabwicklungsrisiko

Eine Rückabwicklung der Namensschuldverschreibungen ist nicht vorgesehen. Wird durch nicht vorhersehbare Umstände eine Rückabwicklung notwendig, hat der Anleger Anspruch auf Rückzahlung der Kapitaleinlage nebst angefallenen Zinsen. Die Emittentin kann

zwischenzeitlich bereits mit Aufwendungen belastet sein, die sie möglicherweise nicht mehr zurück erlangen kann, insb. etwaige Zahlungen aufgrund des bestehenden Dienstleistungsvertrages mit der reconcept GmbH oder des Vertrags über die Kapitalvermittlung mit der reconcept consulting GmbH. Darüber hinaus besteht das Liquiditätsrisiko aufgrund unvorhergesehener Ereignisse. Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen (Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags der Anleger führen.

Die Handelbarkeit der Namensschuldverschreibungen ist eingeschränkt.

Für die angebotenen Namensschuldverschreibungen existiert kein öffentlicher Handel. Eine Veräußerung ist daher nur durch einen privaten Verkauf durch den jeweiligen Zeichner der Namensschuldverschreibungen möglich. Vor dem Ende der Laufzeit zum 31. Dezember 2022 sind die Namensschuldverschreibungen nicht ordentlich kündbar. In dieser Zeit besteht kein Rückzahlungsanspruch. Bei einer vorfälligen Veräußerung besteht das Risiko für den Anleger, dass er den Gegenwert nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der erwarteten Höhe erhält. Bei einer Veräußerung durch privaten Verkauf besteht das Risiko für den Anleger, dass er einen geringeren Verkaufspreis erzielt als erhofft und/oder dass der Verkauf erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt als erhofft, mit der Folge geringerer und/oder späterer Liquiditätszuflüsse.

Die Namensschuldverschreibungen gewähren keine Gesellschafterrechte.

Die Namensschuldverschreibungen begründen ausschließlich schuldrechtliche Verpflichtungen der Emittentin. Sie gewähren daher keine Gesellschafterrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in den Gesellschafterversammlungen der Emittentin, und sie gewähren auch keine Beteiligung am Ergebnis (Gewinn und Verlust) oder am Liquidationserlös der Emittentin. Die Geschäftsführung obliegt alleine der Geschäftsführung der Emittentin. Der Zeichner der Namensschuldverschreibungen kann daher weder in personeller noch in sachlicher Hinsicht auf die Geschäftsführung einwirken. Dies gilt ebenso für die Satzung der Emittentin. Durch Satzungsänderungen oder Änderungen in der Geschäftsführung sowie Änderungen in der Geschäftsstrategie der Emittentin kann sich die Geschäftstätigkeit der Emittentin negativer entwickeln als erwartet. Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen (Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags der Anleger führen.

Die Emittentin kann nicht in der Lage sein, die vertraglich vereinbarten Zinszahlungen sowie die Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals an die Anleger zu leisten.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin die vertraglich vereinbarten Zinszahlungen sowie die Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals an die Anleger ganz oder teilweise nicht leisten kann. Es kann insbesondere nicht ausgeschlossen werden, dass die geplanten Finanzierungsverträge mit den Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen der Emittentin nicht zu den erwarteten Finanzierungsvolumen oder nicht zu den erwarteten Konditionen geschlossen werden können. Für die Namensschuldverschreibungen gibt es keine Einlagensicherung. Sofern die Emittentin die geplanten Erlöse nicht er-

zielen kann oder die Ausgaben höher als geplant sind, kann die vorhandene Liquidität nicht ausreichend sein, um die Ansprüche der Anleger ganz oder auch nur teilweise zu befriedigen. Mithin kann dies zu geringeren Auszahlungen (Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags der Anleger führen.

Inflation kann den realen Wert von Zins und Rückzahlung vermindern.

Der reale Wert der Zinszahlungen sowie des Rückzahlungsbetrages des Namensschuldverschreibungskapitals kann sich durch Inflation vermindern. Dies kann für den Anleger dazu führen, dass die erwartete reale Vermögensmehrung nicht eintritt oder sich letztlich als negativ darstellt mit der Folge, dass der Anleger auch im Fall nominal vollständiger Zins- und Rückzahlungen Geld mit einer nur geringeren Kaufkraft erhält.

Die Anleger sind zu einer ordentlichen Kündigung nicht berechtigt, die Handelbarkeit ist eingeschränkt

Die Anleger sind zu einer ordentlichen Kündigung der Namensschuldverschreibungen nicht berechtigt. Der Anleger kann seine Vermögensanlage daher grundsätzlich nur über den Verkauf seiner Namensschuldverschreibungen vorzeitig verwerten. Sofern Anleger auf Liquidität vor Ende der Laufzeit angewiesen sind, können sie zu einem Verkauf von Namensschuldverschreibungen gezwungen sein. Die Handelbarkeit der Namensschuldverschreibungen ist jedoch eingeschränkt, für den Verkauf von Namensschuldverschreibungen besteht kein geregelter Markt. Ferner kann sich die Bonität der Emittentin während der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen verschlechtern, was sich negativ auf die Veräußerbarkeit der Namensschuldverschreibungen und auf die erzielbaren Konditionen, insbesondere den Verkaufspreis, auswirken kann. Es ist nicht ausgeschlossen, dass Anleger daher die Namensschuldverschreibungen nicht oder nur zu schlechteren Konditionen, insbesondere zu einem deutlich niedrigeren Kaufpreis als erwartet oder benötigt, veräußern können.

Änderung des Kapitalmarktzins während der Laufzeit der Vermögensanlage

Der nominelle Zinssatz der Namensschuldverschreibungen ist während der Laufzeit festgelegt. Jedoch kann sich der aktuelle Kapitalmarktzins ändern. Durch die Festlegung des Kapitals über die gesamte Laufzeit der Namensschuldverschreibungen kann der Anleger während der Laufzeit ein eventuell höheres Marktzinsniveau nicht wahrnehmen, wenn er das in die Namensschuldverschreibungen investierte Kapital in dieser Zeit nicht in andere Vermögensanlagen mit höheren Zinsen anlegen kann, mit der Folge, dass ihm dadurch Gewinnaussichten verloren gehen können.

Anleger zahlen möglicherweise einen höheren Erwerbspreis im Rahmen dieses Angebotes als der nachfolgende Marktpreis.

Es besteht die Möglichkeit, dass Anleger Namensschuldverschreibungen der Emittentin im Rahmen des diesem Verkaufsprospekt zugrunde liegenden Angebotes zu einem höheren Preis beziehen als im Vergleich zu dem Preis, der sich bei einem späteren Veräußerungsversuch ergibt. Dies kann für den Anleger in der Gesamtbetrachtung zu einem teilweisen Verlust seines Anlagebetrags führen.

Die Namensschuldverschreibungen sind nachrangig.

Die Namensschuldverschreibungen unterliegen entsprechend den Namensschuldverschreibungsbedingungen einem sogenannten

„Qualifizierten Rangrücktritt“. Die Ansprüche der Anleger, auf Zinsen und auf Rückzahlung, sind nachrangig. Die Anleger treten mit ihren Forderungen auf Zinsen und auf Rückzahlung aus diesen Namensschuldverschreibungen gemäß den §§ 19 Absatz 2 Satz 2, 39 Absatz 2 Insolvenzordnung (InsO) im Rang hinter alle anderen Gläubiger der Emittentin, die keinen Rangrücktritt erklärt haben und daher nach § 39 Absatz 1 InsO befriedigt werden, zurück. Entsprechendes gilt im Fall der Liquidation der Emittentin. Die Geltendmachung des Anspruchs auf Zinsen und Rückzahlung ist so lange und so weit ausgeschlossen, wie die Zinszahlung oder Rückzahlung einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin herbeiführen würde. Zahlungen der Zinsen und der Rückzahlung haben nur im Rang des § 39 Absatz 2 InsO zu erfolgen, wenn die Emittentin dazu aus zukünftigen Gewinnen, aus einem Liquidationsüberschuss oder aus anderem – freien – Vermögen in der Lage ist.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin die geplanten Erlöse nicht erzielen kann oder die Ausgaben höher als geplant sind. Entsprechend dem Qualifizierten Rangrücktritt sind alle anderen Gläubiger der Emittentin, die keinen Rangrücktritt erklärt haben und daher nach § 39 Absatz 1 InsO befriedigt werden, im Fall ihrer Insolvenz oder Liquidation vorrangig vor den Anleger zu befriedigen. Es ist nicht auszuschließen, dass hiernach kein oder kein ausreichendes – freies – Vermögen der Emittentin entsprechend dem Qualifizierten Rangrücktritt verbleibt, um die Ansprüche der Anleger ganz oder auch nur teilweise zu befriedigen. Dies alles kann zu geringeren Auszahlungen (Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags der Anleger führen.

RISIKEN DER GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER EMITTENTIN

Das Management der Emittentin kann geschäftsstrategische Fehlentscheidungen.

Die Realisierung der Ziele der Emittentin hängt unmittelbar und mittelbar von einer Vielzahl von Einflüssen ab, beispielsweise dem konjunkturellen Umfeld, dem Branchenumfeld, dem Finanzmarkt, aber vor allem auch von der Fähigkeit der jeweiligen Mitarbeiter und des Managements. Gelingt es dem Management der Emittentin nicht, geschäftsspezifische Risiken zu erkennen und zu bewältigen, verschiedenste geschäftliche Parameter gegeneinander abzuwägen, Potenziale zu nutzen und zu realisieren, kann sich dies auf die weitere wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin erheblich negativ auswirken. Dies gilt insbesondere für die Gestaltung der Konditionen der geplanten Finanzierungsverträge mit den Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaften der Emittentin. Auch unerkannt falsche Parameter, wie z. B. fehlerhafte Gutachten sachverständiger Dritter oder fehlerhafte Ratings, können selbst bei richtiger Abwägung dieser Parameter letztlich zu tatsächlichen Fehlentscheidungen des Managements führen. Gleiches gilt für das Management der Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaften, mit denen die Emittentin die beabsichtigten Finanzierungsverträge jeweils eingeht, insbesondere aufgrund der Tatsache, dass das Mitglied der Geschäftsführung Karsten Reetz grundsätzlich auch Mitglied der Geschäftsführungen der Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaften der Emittentin ist. Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen (Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags der Anleger führen.

Schlüsselpersonenrisiko

Das Wirtschaften der Emittentin und ihrer Unternehmensgruppe hängt in erheblichem Maße von den unternehmerischen Fähigkeiten der Geschäftsführer und sonstigen Führungskräfte sowie von den Fähigkeiten wichtiger Mitarbeiter und externer Experten ab, welche für die Emittentin und ihre Unternehmensgruppe tätig sind (Schlüsselpersonenrisiko). Es ist nicht gewährleistet, dass es der Emittentin und ihrer Unternehmensgruppe gelingen wird, diese Schlüsselpersonen zu halten bzw. neue Schlüsselpersonen mit entsprechenden Qualifikationen für sich zu gewinnen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Mangel an Schlüsselpersonen zu einem Hemmnis für die Umsetzung der Geschäftstätigkeiten der Emittentin führen wird. Veränderungen im Kreis der Schlüsselpersonen können erhebliche negative Auswirkungen auf die geschäftliche und wirtschaftliche Entwicklung und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und ihrer Unternehmensgruppe haben und damit die Auszahlungen (Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger gefährden und bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags der Anleger führen.

Die Emittentin unterliegt einem Finanzierungsrisiko

Die Emittentin beabsichtigt die Finanzierung ihrer Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen (Anlageobjekte 1. Ordnung). Dies soll voraussichtlich mittels Darlehensverträgen erfolgen, es liegen aber zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine bindenden Verträge vor. Es ist beabsichtigt, für die vorgenannten Finanzierungen das Namensschuldverschreibungskapital aus diesem Namensschuldverschreibungsangebot zu verwenden, bei welchem es sich auch um Fremdkapital handelt. Die Aufnahme weiteren Fremdkapitals, insbesondere Bankfinanzierungen, ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung von der Emittentin nicht beabsichtigt. Die Durchführung des Namensschuldverschreibungsangebotes kann sich anders entwickeln als erwartet. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin zusätzliches Fremdkapital aufnimmt, beispielsweise durch Aufnahme von zusätzlichem Fremdkapital wie Bankfinanzierungen - insbesondere falls sich die Durchführung des Namensschuldverschreibungsangebotes schlechter als erwartet darstellt. Die vertraglichen Bedingungen des sonstigen Fremdkapitals können von den Bedingungen dieses Namensschuldverschreibungsangebotes abweichen, z. B. betreffend das Finanzierungsvolumen, den Zinssatz oder die Laufzeit, was sich negativ auf die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin auswirken kann. Die Aufnahme zusätzlichen Fremdkapitals führt für die Emittentin zu insgesamt erhöhten Zahlungsverpflichtungen (Zinsen und Rückzahlung), die die Emittentin aufgrund des Qualifizierten Rangrücktritts in den Namensschuldverschreibungsbedingungen vorrangig vor den Zahlungsansprüchen der Anleger erfüllen muss, soweit das zusätzliche Fremdkapital nicht ebenfalls mit einem Qualifizierten Rangrücktritt versehen ist. Es besteht das Risiko, dass die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz-, oder Ertragslage der Emittentin eine ordnungsgemäße Erfüllung aller ihrer Zahlungsverpflichtungen im Hinblick auf die Namensschuldverschreibungen und das zusätzliche Fremdkapital nicht zulässt, insbesondere können die an die Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen ausgereichten Finanzierungsbeträge nicht in der prognostizierten Frist oder in der prognostizierten Höhe ausgezahlt oder von diesen zurückgezahlt werden. Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen (Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags der Anleger führen.

Fehlerhaftigkeit von Verträgen

Zur Durchführung des Angebotes hat die Emittentin den Dienstleistungsvertrag über die Emissionvorbereitung, den Vermittlungsvertrag und den Vertrag über laufende Steuerberatung abgeschlossen. Die Emittentin wird zukünftig weitere Verträge abschließen. Es besteht die Möglichkeit, dass Verträge ganz oder teilweise unwirksam, lückenhaft, fehlerhaft oder unvorteilhaft sind oder es zu Streitigkeiten über die Auslegung von Verträgen kommt. Dies kann dazu führen, dass die Verträge rückabgewickelt werden müssen oder die Emittentin sich unvorhergesehenen Ansprüchen ausgesetzt sieht oder eigene Ansprüche nicht durchsetzen kann. Es kann sein, dass entweder diese unvorhergesehenen Ansprüche mangels ausreichender Liquidität ganz oder teilweise nicht erfüllt werden können und die Gläubiger daher Zwangsmaßnahmen ergreifen, oder aber dass der Emittentin nicht die vertraglich vereinbarten Mittel zufließen. Möglich ist auch, dass diese unvorhergesehenen Ansprüche durch die Emittentin erfüllt werden, hierdurch jedoch die notwendige Liquidität für die Erfüllung sonstiger Verpflichtungen fehlt. Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen (Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags der Anleger führen.

Liquiditätsrisiko

Geringere und/oder verspätete Einnahmen sowie höhere und/oder vorzeitige Ausgaben können zudem zu Liquiditätsengpässen bis hin zur Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führen, infolgedessen die Emittentin ihren Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht oder gar nicht nachkommen kann (Liquiditätsrisiko). Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht vertraglich fest vereinbarte Kosten können die Annahmen in der Prognose überschreiten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Kosten tatsächlich höher ausfallen als ursprünglich vereinbart. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die Bildung zusätzlicher Liquiditätsreserven erforderlich wird. Ferner können die Zeitpunkte der Zahlungsflüsse von den getroffenen Annahmen abweichen. Geringere und/oder verspätete Einnahmen sowie höhere und/oder vorzeitige Ausgaben können zudem zu Liquiditätsengpässen führen. Vertragspartner der Emittentin können zahlungsunfähig werden und mit ihren Zahlungspflichten gegenüber der Emittentin ganz oder teilweise ausfallen. Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen (Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags der Anleger führen.

Mögliche Interessenkonflikte

Im Nachfolgenden werden kapitalmäßige und/oder personelle Verflechtungen zwischen der Emittentin und/oder den wesentlichen Vertragspartnern sowie ggf. Abhängigkeiten der mit Kontrollfunktionen beauftragten Personen dargestellt. Eine kapitalmäßige Verflechtung ist gegeben, wenn die Beteiligung allein oder zusammen mit Beteiligungen der anderen Vertragspartner oder von nahen Angehörigen im Sinne von § 15 Absatz 1 Nr. 2 – 4 Abgabenordnung (AO) direkt oder indirekt mindestens 25 Prozent des Nennkapitals der Gesellschaft beträgt oder Stimmrechte oder Gewinnbeteiligungen in diesem Umfang gewährt. Personelle Verflechtungen liegen vor, wenn mehrere wesentliche Funktionen im Rahmen des Gesamtprojektes durch dieselbe Person, durch nahe Angehörige im Sinne von § 15 Absatz 1 Nr. 2 – 4 AO oder durch dieselbe Gesellschaft wahrgenom-

men werden. Dies gilt auch, wenn eine solche Funktion durch einen mit mindestens 25 Prozent beteiligten Gesellschafter oder durch Geschäftsleiter wahrgenommen wird.

Die reconcept GmbH (Vertragspartnerin des Dienstleistungsvertrages über Vorbereitungshandlungen und ggf. Kapitalnehmerin der Emittentin) ist alleinige Gesellschafterin der Gründungsgesellschafterinnen der Emittentin und zugleich Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung reconcept Capital 02 GmbH (Komplementärin) und reconcept consulting GmbH (Gründungskommanditistin).

Karsten Reetz ist zugleich Geschäftsführer der reconcept GmbH, der reconcept Capital 02 GmbH und der reconcept consulting GmbH.

Karsten Reetz ist darüber hinaus mit einer Beteiligung von 10 Prozent unmittelbarer Gesellschafter der reconcept GmbH. Ferner ist er hierdurch auch entsprechend mittelbar an den jeweiligen Tochtergesellschaften der reconcept GmbH beteiligt, mithin insbesondere an der reconcept Capital 02 GmbH (Komplementärin) und der reconcept consulting GmbH (Gründungskommanditistin).

Entsprechend ihrem Unternehmenszweck beabsichtigt die Emittentin, Finanzierungsverträge mit ihren Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen abzuschließen. Die Emittentin ist in ihrer Entscheidung, ob und zu welchen Konditionen sie jeweils solche Finanzierungsverträge eingeht, als eigenständiges Unternehmen zwar grundsätzlich frei. Es wird jedoch auf die bestehenden Verflechtungen verwiesen. Aufgrund der Verflechtungen bestehen tatsächliche Abhängigkeitsverhältnisse der Emittentin insbesondere von ihren unmittelbaren und mittelbaren Gesellschafterinnen sowie ihrem gemeinsamen Geschäftsführer Karsten Reetz. Insofern ist die freie Entscheidung der Emittentin, ob und zu welchen Konditionen sie jeweils Finanzierungsverträge mit ihren Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen eingeht, tatsächlich eingeschränkt.

Es besteht das Risiko, dass die vorstehend genannten Personen aufgrund von Interessenkonflikten für oder wider die Emittentin einerseits oder Eigeninteressen andererseits Entscheidungen treffen oder Handlungen vornehmen, die sich unmittelbar oder mittelbar nachteilig auf das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin auswirken können. Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen (Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags der Anleger führen.

Der Umfang des Versicherungsschutzes der Emittentin kann unzureichend sein.

Die Emittentin entscheidet über Art und Umfang des Versicherungsschutzes auf der Grundlage einer kaufmännischen Kosten-Nutzen-Analyse, um so die aus ihrer Sicht wesentlichen Risiken abzudecken. Die Emittentin geht davon aus, dass sie derzeit in angemessenem Umfang gegen betriebliche Risiken versichert ist bzw. plangemäß sein wird. Die Emittentin kann allerdings nicht ausschließen, dass Verluste entstehen oder dass Ansprüche gegen sie erhoben werden, die über den Umfang des bestehenden bzw. geplanten Versicherungsschutzes hinausgehen. Entstehen der Emittentin Schäden, gegen die kein oder nur ein unzureichender Versicherungsschutz besteht, kann sich dies wesentlich nachteilig auf ihre Vermögens-, Finanz- und Er-

tragslage auswirken und zu geringeren Auszahlungen (Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags der Anleger führen.

Die Emittentin kann zusätzliches Fremdkapital aufnehmen oder aufnehmen müssen.

Die Emittentin kann zusätzliches Fremdkapital aufnehmen oder zu Finanzierungszwecken aufnehmen müssen, beispielsweise in Form von Bankdarlehen oder weiteren Namensschuldverschreibungen. Dies kann dazu führen, dass die Gesellschaft insbesondere im Fall von wirtschaftlichen Schwierigkeiten mehr Verbindlichkeiten bedienen muss. Dies kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen (Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags der Anleger führen.

Risiko aus der weltwirtschaftlichen Entwicklung

Die weltweite Entwicklung der Wirtschaft ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig. Unvorhersehbare Ereignisse in den unterschiedlichen Märkten können eine Krise vergleichbar mit der von 1929 oder 2008 nach sich ziehen. Eine Weltwirtschaftskrise birgt zudem je nach Verlauf das Risiko von Deflation oder Inflation sowie Finanzierungsschwierigkeiten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Weltwirtschaftslage negativ entwickelt. Dies kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen (Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags der Anleger führen.

Risiko der Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen

Die Emittentin ist als Teilnehmerin des allgemeinen Wirtschaftsverkehrs von nationalen und internationalen rechtlichen Rahmenbedingungen abhängig. Die gesamte europäische und deutsche Gesetzgebung und Rechtsprechung unterliegt ständigen Wandlungen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch künftige Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die wirtschaftliche Handlungsfähigkeit oder die Wettbewerbsbedingungen der Emittentin und/oder ihrer Unternehmensgruppe negativ beeinflusst werden. Dies gilt insbesondere für die anstehenden Gesetzesänderungen bezüglich der Ausschreibung von Windenergieprojekten und der künftig stärkeren Verpflichtung zur Selbstvermarktung des aus erneuerbaren Energiequellen erzeugten Stroms. Eine Änderung in- und ausländischer Gesetze und sonstiger Vorschriften sowie deren Auslegung durch die Gerichte und Behörden kann daher unmittelbar oder mittelbar über ihre Unternehmensgruppe negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und zu geringeren Auszahlungen (Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags der Anleger führen.

Die Fortgeltung der derzeitigen steuerlichen Verhältnisse ist nicht sichergestellt.

Die steuerliche Konzeption der Geschäftstätigkeit der Emittentin basiert auf den zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden Steuergesetzen, Verwaltungsanweisungen und der veröffentlichten Rechtsprechung. Durch zukünftige Änderungen in der Steuergesetzgebung, Verwaltungsauffassung und Rechtsprechung kann sich die Beurteilung der steuerlichen Konzeption und der steuerlichen Folgen für die Emittentin sowie die Anleger ändern. Eine zukünftige Änderung könnte z. B., wie im Koalitionsvertrag zwischen CDU und SPD vorgesehen, die Abschaffung der Abgeltungsteuer auf Zinserträge sein. Auch rückwirkende nachteilige Änderungen von Steuergesetzen können nicht ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für den Fall, dass die individuellen oder persönlichen Verhältnisse des Anlegers von den bei der Darstellung der steuerlichen Grundlagen zugrunde gelegten Annahmen abweichen. Insoweit besteht das Risiko höherer steuerlicher Belastungen sowohl für die Emittentin als auch für die Anleger. Das Gleiche gilt für den Fall, dass sich im Rahmen einer Betriebsprüfung eine Steuernachzahlung für die Emittentin und/oder die Anleger ergibt. Eine abschließende Würdigung aller steuerlich relevanten Sachverhalte durch die Finanzverwaltung erfolgt erst im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung. Gelingt die Finanzverwaltung im Rahmen der Betriebsprüfung zu einer abweichenden Rechtsauffassung, so kann dies sowohl bei der Emittentin als auch beim Anleger zu einer höheren Steuerbelastung und somit zu Steuernachzahlungen führen. Diese wären nach derzeitiger Rechtslage in Deutschland ab dem 16. Monat nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist, mit 0,5 Prozent für jeden vollen Monat zu verzinsen. Höhere steuerliche Belastungen auf Ebene der Emittentin können sich negativ auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken und zu geringeren Auszahlungen (Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags der Anleger führen. Soweit höhere steuerliche Belastungen oder Steuernachzahlungen auf Ebene eines Anlegers entstehen, wären betroffene Anleger verpflichtet, diese Verpflichtungen unabhängig von etwaigen Einkünften aus den Namensschuldverschreibungen zu begleichen. Dies kann dazu führen, dass der Anleger entweder seine Namensschuldverschreibungen veräußern muss oder dass er die Steuerzahlungsverpflichtungen aus seinem weiteren Vermögen bestreiten muss. Falls der Anleger die Namensschuldverschreibungen veräußern muss, kann eine Verwertung der Namensschuldverschreibungen nicht oder nur zu einem Betrag möglich sein, der für die Begleichung der Verbindlichkeiten nicht ausreicht. In diesem Fall müssen höhere steuerliche Belastungen oder Steuernachzahlungen aus dem weiteren Vermögen des Anlegers beglichen werden. Sind derartige Mittel nicht ausreichend vorhanden oder können sie nicht beschafft werden, besteht das Risiko einer Vollstreckung in das weitere Vermögen des Anlegers. Dies alles kann bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Zinsen können steuerlich nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig sein.

Zinsen für das Namensschuldverschreibungskapital stellen wesentliche Aufwandspositionen für das Unternehmensergebnis der Emittentin dar und reduzieren ihre Steuerschuld. Eine Einschränkung der Betriebsausgaben für Zinsen an die Anleger kann die Finanz-, Ertrags- und Vermögenslage der Emittentin daher negativ beeinflussen und zu geringeren Auszahlungen (Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags der Anleger führen.

RISIKEN AUS DEN BEABSICHTIGTEN FINANZIERUNGEN DER MUTTER-, SCHWESTER- ODER TOCHTERUNTERNEHMEN

Risiko mangelnder Leistungsfähigkeit von Vertragspartnern

Die Emittentin beabsichtigt die Verwendung des eingeworbenen Namensschuldverschreibungskapitals zur Finanzierung von Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaften voraussichtlich mittels Darlehensverträgen. Diese Gesellschaften werden die Finanzierungsmittel zur Förderung ihres jeweiligen Geschäftsbetriebs verwenden, beispielsweise, indem sie diese Finanzierungsmittel im Rahmen von Kooperationsverträgen bzw. Vorverträgen zur Projektanbindung an Dritte (insbesondere an Projektentwickler) weiterreichen oder Beteiligungen bzw. Joint Ventures mit Dritten eingehen. Diese Dritten, die ihren Sitz in Deutschland, Kanada, Finnland oder einem anderen Land mit guter Bonität haben können, werden die mittelbar durch die Emittentin bereitgestellten Finanzierungsmittel voraussichtlich zur Entwicklung ihrer jeweiligen Projekte verwenden. Es besteht das Risiko, dass diese unmittelbaren Finanzierungsnehmer (Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaften) und mittelbaren Finanzierungsnehmer (Dritte) ihre Verpflichtungen, z. B. auf Zins- und Tilgungsleistungen, aus den jeweiligen Finanzierungsvereinbarungen (Darlehen, Kooperationsverträge, Vorverträge, Beteiligungen, Joint Ventures) nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht erfüllen. Die beabsichtigten Finanzierungen, Projektentwicklungen, Kooperationen, Beteiligungen, Joint Ventures und weiteren Vertragsbeziehungen können sich schlechter als erwartet entwickeln oder gänzlich scheitern. Die Emittentin beabsichtigt, die Rückflüsse aus den vorgenannten Finanzierungsverträgen im Wesentlichen dazu zu verwenden, ihre Verpflichtungen aus den Namensschuldverschreibungen gegenüber den Zeichnern der Namensschuldverschreibungen zu erfüllen. Da die Emittentin planmäßig nicht über weitere wesentliche Einnahmequellen verfügen wird, ist sie in besonderem Maße von den ordnungsgemäßen Rückflüssen aus den geplanten Finanzierungsverträgen abhängig, um ihren Verpflichtungen aus den Namensschuldverschreibungen gegenüber den Anlegern nachzukommen. Negative Entwicklungen der Leistungsfähigkeit der jeweiligen Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaften, mit denen die Emittentin entsprechende Finanzierungsverträge abgeschlossen hat, können mittelbar auch die Leistungsfähigkeit der Emittentin beeinträchtigen.

Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen (Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags der Anleger führen.

Risiken aus noch nicht abgeschlossenen Verträgen

Es besteht das Risiko, dass künftige Vertragsabschlüsse, insbesondere die geplanten Finanzierungsverträge, von den zugrunde gelegten Annahmen abweichen. Dies kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen (Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags der Anleger führen.

Risiken aus einer möglichen Reinvestition von Zinseinnahmen

Die Emittentin behält sich vor, das Namensschuldverschreibungskapital über die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen hinweg in mehrere Anlageobjekte 1. Ordnung (unmittelbare Finanzierungsverträge mit Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaften) zu investieren. Es ist planmäßig vorgesehen, dies revolvernd zu tun, das

bedeutet, dass Zinseinnahmen in neue Anlageobjekte 1. Ordnung reinvestiert werden können. Das wirtschaftliche Ergebnis der Anlageobjekte 1. Ordnung ist maßgeblich davon abhängig, zu welchen Zwecken die unmittelbar begebenen Finanzierungsmittel mittelbar weiterverwendet werden (Anlageobjekte 2. Ordnung). Entwickeln sich die Anlageobjekte 1. Ordnung oder 2. Ordnung schlechter als erwartet oder scheitern sie gänzlich, kann sich dies erheblich negativ auf die Möglichkeit auswirken, etwaige Zinseinnahmen in neue Anlageobjekte 1. Ordnung zu reinvestieren, oder eine solche Reinvestition gänzlich unmöglich machen. Steht für die Reinvestition nicht ausreichend Kapital zur Verfügung, weil nicht die erwarteten Zinseinnahmen erzielt wurden, kann sich dies negativ auf die mögliche Entwicklung der Reinvestition auswirken oder ihre Entwicklung gänzlich scheitern lassen, das heißt, es kann aufgrund der beabsichtigten Reinvestition zu einer Verstärkung des Risikos der möglichen negativen wirtschaftlichen Entwicklung der Anlageobjekte 1. Ordnung der Emittentin kommen. Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen (Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags der Anleger führen.

Eventuell begebene Sicherheiten können unmittelbar und/oder mittelbar die Aussichten der Emittentin auf Befriedigung ihrer Ansprüche einschränken.

Gerät ein Schuldner der Emittentin in wirtschaftliche Schieflage, kann eine gerichtliche Durchsetzung des Anspruchs der Emittentin und ggf. die anschließende Zwangsvollstreckung sowie auch eine Verwertung etwaiger Sicherheiten, die sich die Emittentin ggf. hat einräumen lassen, möglicherweise nicht ausreichen, um die Ansprüche der Emittentin vollständig zu befriedigen. In solchen Fällen steht die Emittentin mit ihrem Befriedigungsinteresse in Konkurrenz zu etwaigen weiteren Gläubigern des Schuldners, die neben der Emittentin ebenfalls Ansprüche gegenüber dem Schuldner haben. Hat der Schuldner einem weiteren Gläubiger Sicherheiten gewährt, kann die Emittentin im Zweifel nur auf das Vermögen des Schuldners zugreifen, das nach Verwertung der gewährten Sicherheit verbleibt. Betroffen hiervon sind insbesondere die Ansprüche der Emittentin aus den beabsichtigten Finanzierungsverträgen der Emittentin mit ihren Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen (Anlageobjekte 1. Ordnung). Es ist nicht sichergestellt, dass der Emittentin im Rahmen der Finanzierungsverträge oder den Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen bei Weiterverwendung der gewährten Finanzierungsmittel jeweils im Gegenzug Sicherheiten gewährt werden. Es besteht die Möglichkeit, dass die Schuldner der Emittentin jedoch weiteren Gläubigern, wie z. B. darlehensgewährenden Banken, solche Eigentums- und/oder Sicherheitenrechte, Dienstbarkeiten, Baulasten oder sonstige Nutzungsrechte und Sicherheiten gewährt haben oder künftig gewähren. Sollten die weiteren Gläubiger die ihnen gewährten Sicherheiten verwerten, können der Emittentin nach Befriedigung der Ansprüche der weiteren Gläubiger aus den verwerteten Sicherheiten unmittelbar oder mittelbar keine oder nicht ausreichende Verwertungserlöse zur Befriedigung ihrer eigenen Ansprüche verbleiben. Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen (Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags der Anleger führen.

Währungsrisiken

Die von der Emittentin unmittelbar beabsichtigten Finanzierungsverträge mit ihren Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaften sollen

auf Finanzierungsbeträge in Euro geschlossen werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass die Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaften ihrerseits auch im Nicht-Euro-Raum tätig werden und Geschäfte nicht ausschließlich in der Währung Euro tätigen. Dies betrifft insbesondere Projekte in Kanada. Die Emittentin kann daher mittelbar Projektgesellschaften finanzieren, die ihre Investitionen und laufenden Ausgaben nicht in Euro, sondern in lokaler Währung tätigen, Verbindlichkeiten in lokaler Währung aufnehmen und Erträge in lokaler Währung generieren. Außerdem kann der Wechsel etwaiger lokaler Währung zu Euro nicht unerhebliche Gebühren auslösen. Es können sich folglich Währungsrisiken aufgrund von Wechselkursschwankungen insbesondere mittelbar zum Nachteil der Emittentin ergeben. Währungsrisiken können die Bonität der Vertragspartner der Emittentin und/oder ihrer Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaften negativ beeinflussen. Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen (Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags der Anleger führen.

Politischer und wirtschaftlicher Kontext

Die Regierungen von Kanada, Finnland sowie die der Bundesrepublik Deutschland, andere Regierungen oder die EU können zukünftig eine Politik betreiben, die auf die Geschäftsaussichten der Emittentin oder ihrer Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen nachteilige Auswirkungen haben kann. Solche Entscheidungen können sowohl politischer, rechtlicher, förderungsrechtlicher oder steuerlicher Art sein. Es können Steuerreformen, umweltrechtliche Beschränkungen, ggf. eine restriktive Förder- oder Energiepolitik, eine andere nachteilige Wirtschafts- und Geldpolitik sowie Änderungen von Kapitalmarktbedingungen das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin oder ihrer Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen negativ beeinflussen. Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen (Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags der Anleger führen.

Anlageobjekte der Emittentin können durch höhere Gewalt untergehen.

Durch einen unerwarteten Eintritt eines unabwendbaren Ereignisses wie z. B. Naturkatastrophen, insbesondere Unwetter, Erdbeben, Überschwemmungen, Vulkanausbrüche, aber auch Brand, Verkehrsunfälle, Geiselnahmen, Krieg, Unruhe, Bürgerkrieg, Revolution, Terrorismus, Sabotage u. Ä. können einzelne oder mehrere Finanzierungsverträge der Emittentin mit ihren Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen (Anlageobjekte 1. Ordnung) bzw. die hierüber mittelbar finanzierten Verwendungszwecke der Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen (Anlageobjekte 2. Ordnung) nachhaltig beeinträchtigt werden oder gänzlich untergehen. Nicht jede Art und jeder Umfang potenzieller Schäden ist versichert oder versicherbar. Auch bei einem versicherten Schaden kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Versicherungsschutz versagt wird oder sich als nicht ausreichend erweist oder sich nach einem Schadensfall die Versicherungsprämien erhöhen. Dies kann für die Emittentin unmittelbar oder mittelbar den Verlust eines erheblichen Teils des eingesetzten Kapitals bis zum Totalverlust zur Folge haben. Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen (Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags der Anleger führen.

Risiken von Auslandsinvestitionen

Die Emittentin beabsichtigt die Finanzierung ihrer Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen (Anlageobjekte 1. Ordnung). Diese wiederum können die Finanzierungsmittel für die Entwicklung von Projekten im Bereich der Erneuerbaren Energien in Deutschland, Kanada und Finnland sowie bei Bedarf auch in anderen Ländern mit guter Bonität verwenden (Anlageobjekte 2. Ordnung). Die Emittentin ist über die Finanzierungsverträge mittelbar auch von der Entwicklung der jeweiligen Projekte abhängig (siehe insbesondere das nachfolgend beschriebene Risiko zu den Projektentwicklungen). Die Verträge, die dazu mit Dritten abgeschlossen werden, können dem kanadischen, finnischen oder dem Recht eines anderen Staates unterliegen. Gleiches kann für künftig noch abzuschließende neue Verträge sowie ersetzende oder ergänzende Vereinbarungen gelten. Dies kann die Durchsetzung von Ansprüchen erschweren. Es besteht weiterhin das Risiko, dass im Ausland Geschäftsgepflogenheiten bestehen, die von den in Deutschland üblichen Gebräuchen abweichen und zu einer anderen Behandlung von Sachverhalten führen, als dies nach deutschen Verhältnissen üblich wäre. Hiermit sowie mit der grundsätzlich erforderlichen Hinzuziehung von Experten (insbesondere Rechts- oder Steuerberatern), die mit den regionalen Besonderheiten und der Landessprache vertraut sein müssen, sind generell Kosten verbunden. Ferner besteht das Risiko, dass es bei der Verständigung mit Vertragspartnern und Dritten aufgrund der Kommunikation in einer Fremdsprache zu Missverständnissen kommen kann. Diese Sprachbarrieren können die Rechtsdurchsetzung erschweren und die entsprechenden Kosten erhöhen. Dies alles gilt entsprechend auch für Fälle, in denen die Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen die ihnen von der Emittentin gewährten Finanzierungsmittel für ähnliche oder andere Zwecke einsetzen, wie insbesondere Beteiligungen oder Joint Ventures.

Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen sowie hierüber mittelbar auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin selbst auswirken und zu geringeren Auszahlungen (Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags der Anleger führen.

Risiken aus Investitionen der Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen

Die Emittentin beabsichtigt die Finanzierung ihrer Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen (Anlageobjekte 1. Ordnung). Diese wiederum können die Finanzierungsmittel für die Entwicklung von Projekten im Bereich der Erneuerbaren Energien in Deutschland, Kanada und Finnland sowie bei Bedarf auch in anderen Ländern mit guter Bonität verwenden (Anlageobjekte 2. Ordnung). Die Emittentin ist in diesen Fällen mittelbar wirtschaftlich vom Gelingen der jeweiligen Projektentwicklungen und den hieraus zurückfließenden Erlösen abhängig. Auf Ebene der einzelnen Projekte können sich projektspezifische Risiken realisieren und negative Auswirkungen auf die jeweilige Projektentwicklung haben. Solche projektspezifischen Risiken können insbesondere sein:

- die Erteilung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen kann verzögert oder ganz verweigert werden bzw. es können bereits erteilte behördliche Genehmigungen wieder entzogen werden,
- die Sicherung erforderlicher grundstücksbezogener Rechte, insbesondere Eigentums-, Nutzungs- oder Wegerechte, für die Errichtung der Kraftwerke und im Hinblick auf den Netzanschluss sowie die Zuwegungen zur Errichtung und Bewirtschaftung kann nicht oder nicht vollständig gelingen,
- externe Dienstleister, insbesondere Projektentwickler, Gutachter oder Berater, können ihre Leistungen nicht, nicht fristgerecht oder fehlerhaft erbringen,
- die Bewertung der Projekte kann sich verschlechtern, z. B. weil sich gesetzliche oder behördliche Rahmenbedingungen zu den erwarteten Einspeisevergütungen für den zu erzeugenden Strom aus Erneuerbaren Energien ändern.

Es besteht das Risiko, dass Projektentwicklungen und/oder die Weiterveräußerung von Projekten sich nur zu schlechteren Konditionen als erwartet durchführen lassen oder gänzlich scheitern. Die erwarteten Erlöse aus den jeweiligen Projektfinanzierungen können ganz oder teilweise ausbleiben. Dies alles gilt entsprechend auch für Fälle, in denen die Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen die ihnen von der Emittentin gewährten Finanzierungsmittel für ähnliche oder andere Zwecke einsetzen, wie insbesondere Beteiligungen oder Joint Ventures.

Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen sowie hierüber mittelbar auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin selbst auswirken und zu geringeren Auszahlungen (Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags der Anleger führen.

Weitere wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage existieren nach Kenntnis der Anbieterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht.

Anlageobjekte

ANLAGEOBJEKTE 1. UND 2. ORDNUNG

Die Emittentin beabsichtigt, die Nettoeinnahmen aus diesem Namensschuldverschreibungsangebot abzüglich einer Liquiditätsreserve gemäß ihrem Unternehmenszweck nach § 2 ihres Gesellschaftsvertrages für die Mitfinanzierung der reconcept Gruppe zu verwenden, indem sie Finanzierungsverträge – voraussichtlich in Form von Darlehensverträgen – zugunsten ihrer Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen eingehen wird. Beteiligungen sollen hingegen planmäßig nicht eingegangen werden. Diese Finanzierungsverträge unmittelbar zwischen der Emittentin als Kapitalgeberin und den jeweiligen Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen als Kapitalnehmer sind die „Anlageobjekte 1. Ordnung“ der Emittentin.

Die jeweiligen Verwendungszwecke, für die die Kapitalnehmer (Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen) die ihnen durch die Emittentin gewährten Finanzierungsbeträge jeweils verwenden, sind die „Anlageobjekte 2. Ordnung“ der Emittentin.

Die Anlageobjekte 1. Ordnung und 2. Ordnung stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest. Insofern handelt es sich bei diesem Namensschuldverschreibungsangebot um einen sogenannten **„Blindpool“** (zum Blindpoolrisiko insgesamt siehe Seite 18 „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage“).

Auch die genauen Konditionen dieser Finanzierungsverträge (Anlageobjekte 1. Ordnung), insbesondere das jeweilige Kapitalvolumen, die Laufzeit und die Verzinsung, stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest. Sie sind zwischen den Parteien jeweils noch zu verhandeln. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung existieren zwischen den Parteien keine vertraglich bindenden Abreden über diese Finanzierungsverträge und/oder ihre jeweiligen Konditionen, insbesondere keine unterzeichneten Finanzierungsverträge oder Finanzierungsvorverträge.

Der Emittentin ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung auch nicht bekannt, zu welchen Zwecken die Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen die jeweils an sie gewährten Finanzierungsbeträge verwenden werden. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Kapitalnehmer die ihnen gewährten Finanzierungsbeträge zum Erhalt oder zur Weiterentwicklung ihres jeweiligen Geschäftsbetriebs verwenden.

Die Emittentin geht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung davon aus, dass die Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen die ihnen gewährten Finanzierungsbeträge in die Beteiligung an sowie die Entwicklung und Steuerung von Projekten aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien („Projektvorfinanzierungen“) insbesondere in den Kernmärkten Deutschland, Kanada, Finnland oder im Einzelfall auch in anderen Ländern mit guter Bonität investieren werden. Des Weiteren kommen Investitionen in Kooperationen an Projektentwicklungsgesellschaften aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien („Joint Ventures“) infrage. Technologien der Erneuerbaren Energien werden voraussichtlich grundsätzlich Windenergie, Wasserkraft oder Solarenergie sein, jedoch können Investitionen in weitere Technologien aus dem Umfeld der Erneuerbaren Energien ebenfalls möglich sein.

Die Zahlung von Zinsen an die Anleger sowie die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen sollen aus den Einnahmen der Emittentin aus den Zinsen für die ausgereichten Finanzierungsverträge sowie deren Rückzahlung erfolgen. Bedingung für die Verzinsung und Rückzahlung des von den Anlegern eingezahlten Namensschuldverschreibungskapitals ist die Zinszahlung und Rückzahlung durch die Kapitalnehmer. Bei dem Abschluss der Finanzierungsverträge soll insoweit auf eine kongruente Vereinbarung von Zinszahlungs- und Rückzahlungsterminen geachtet werden. Da die Emittentin planmäßig nicht über weitere wesentliche Einnahmequellen verfügen wird, ist sie in besonderem Maße von den ordnungsgemäßen Rückflüssen aus den geplanten Finanzierungsverträgen abhängig, um ihren Verpflichtungen aus den Namensschuldverschreibungen gegenüber den Anlegern nachzukommen.

Die Emittentin ist in der Frage, ob und zu welchen Konditionen sie jeweils Finanzierungsverträge mit ihren Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen eingeht, zwar grundsätzlich frei, es wird jedoch auf die bestehenden Verflechtungen verwiesen (siehe Abschnitt „Personelle und kapitalmäßige Verflechtungen“, Seite 65). Aufgrund der Verflechtungen bestehen tatsächliche Abhängigkeitsverhältnisse der Emittentin insbesondere von ihren unmittelbaren und mittelbaren Gesellschafterinnen sowie ihrem gemeinsamen Geschäftsführer Karsten Reetz. Insofern ist die freie Entscheidung der Emittentin, ob und zu welchen Konditionen sie jeweils Finanzierungsverträge mit ihren Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen eingeht, tatsächlich eingeschränkt.

Chancen der Vermögensanlage

WACHSTUM ERNEUERBARE ENERGIEN

Durch die notwendig gewordene Reduzierung von CO₂-Emissionen und aufgrund der Endlichkeit konventioneller Energieträger ist der Ausbau Erneuerbarer Energien weltweit ein Kernelement der energiepolitischen Strategie geworden. Eine Veränderung des Energiesektors ist klimapolitisch notwendig, ökonomisch sinnvoll und technisch auf vielfältige Weise möglich. Durch immer wieder neue technologische Meilensteine hat sich der Markt in eine der wichtigsten und ertragsstärksten Zukunftsbranchen gewandelt.

DIE ENERGIEWENDE IST GLOBALE REALITÄT

Im Dezember 2015 hat sich die Weltklimakonferenz in Paris erstmals auf ein globales Klimaschutzabkommen geeinigt, das alle Länder in die Pflicht nimmt. Der Ende 2016 in Kraft getretene internationale Vertrag bedeutet nicht weniger als den Umbau der Weltwirtschaft: Weg von Kohle, Öl und Gas, hin zu sauberer Energie. Mittlerweile gibt es fast keine Regierung mehr, die den Ausbau der erneuerbaren Energien nicht fördern und beschleunigen möchte. Unter dem Druck des weltweiten globalen Klimawandels geben Regierungen unverändert Investitionsanreize.

Das belegt der Statusreport der erneuerbaren Energien, den REN21, ein weltweites Netzwerk aus Regierungen, internationalen Organisationen und Branchenverbänden, einmal im Jahr vorlegt. Der rasante Ausbau der Erneuerbaren geht einher mit sinkenden Preisen. Die Wettbewerbsfähigkeit zu neuen Kohle- und Gaskraftwerkspreisen ist daher gegeben, heißt es auch im aktuellen Jahresreport der Internationalen Energieagentur IEA. Dies alles bietet interessante Chancen für Anleger.

Mit „RE12 EnergieZins 2022“ kann der Anleger mittelbar am Zukunftsmarkt Erneuerbare Energien und den daraus resultierenden Chancen teilhaben.

VERZINSUNG

„RE12 EnergieZins 2022“ wird fest mit 5 Prozent p. a. verzinst. Mit dieser Verzinsung liegen die Namensschuldverschreibungen über den Konditionen anderer festverzinslicher Kapitalmarktangebote, z. B. von Bundesobligationen oder Festgeldanlagen mit vergleichbarer Laufzeit.

KEIN AGIO

Die Emittentin verzichtet auf ein Agio.

FRÜHZEITIGE RESERVIERUNG LUKRATIVER PROJEKTE

Mit dem Namensschuldverschreibungskapital ist die reconcept Gruppe in der Lage, lukrative Projekte im Bereich der Erneuerbaren Energien bereits in einem frühen Stadium zu sichern. Dies bedeutet einen wichtigen Vorteil gegenüber dem Wettbewerb.

CHANCE DURCH STREUUNG DER INVESTITIONEN

Die Investitionen sollen durch die Emittentin gemäß ihrem Unternehmenszweck in die Mitfinanzierung der reconcept Gruppe vorgenommen werden, indem sie Finanzierungsverträge – voraussichtlich in Form von Darlehensverträgen – zugunsten ihrer Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen eingehen wird. Die Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen werden die ihnen gewährten Finanzierungsmittel voraussichtlich in die Beteiligung an sowie die Entwicklung und Steuerung von Projekten aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien („Projektvorfinanzierungen“) insbesondere in den Kernmärkten Deutschland, Kanada, Finnland oder im Einzelfall auch in anderen Ländern mit guter Bonität investieren. Des Weiteren kommen Investitionen in Kooperationen an Projektentwicklungsgesellschaften aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien („Joint Ventures“) infrage. Technologien der Erneuerbaren Energien werden voraussichtlich grundsätzlich Windenergie, Wasserkraft oder Solarenergie sein, jedoch können Investitionen in weitere Technologien aus dem Umfeld der Erneuerbaren Energien ebenfalls möglich sein. Die Emittentin beabsichtigt, das Namensschuldverschreibungskapital revolving für Finanzierungen der reconcept Gruppe zur Verfügung zu stellen. Anleger können neben der Diversifizierung der Anlageobjekte mittelbar über die Unternehmen der reconcept Gruppe in unterschiedliche Technologien auch an der Diversifizierung in verschiedene Länder teilhaben. Damit wird die Volatilität gemindert, die aus jeder einzelnen Investition erwachsen kann. Aufgrund des begrenzten Volumens von EUR 5.000.000 ist es möglich, dass nicht alle Technologien und erwähnten Länder im Rahmen der Projektentwicklungen der reconcept Gruppe berücksichtigt werden.

Marktumfeld

Megatrend Erneuerbare Energien

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist heute globales Ziel der gesamten Weltbevölkerung. Politisch gewollt und mit Einspeisetarifen gefördert, wird von Jahr zu Jahr mehr Strom aus regenerativen Quellen gewonnen. Die Wettbewerbsfähigkeit erneuerbarer Energieanlagen mit fossilen Kraftwerken ist dank zunehmend geringeren Stromgestehungskosten gegeben. Unter dem Druck des weltweiten globalen Klimawandels geben Regierungen zudem unverändert Investitionsanreize. Dieser unaufhaltsame Megatrend bewegt auch die Finanzmärkte: Profi-Investoren steuern bereits bewusst um, weg von Kohle, Öl und Gas, hin zu sauberer Energie – auch um höhere Renditen zu erwirtschaften.

Energie ist der Motor jeder Volkswirtschaft, denn eine stabile, verlässliche Energieversorgung trägt entscheidend zum Wohlstand und Erfolg eines Landes bei. Die Herausforderungen der Energiepolitik sind insbesondere die Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und umweltfreundliche Energiegewinnung.

Angesichts des Klimawandels, der mit den fossilen und nuklearen Energieträgern verbundenen Risiken sowie immer knapper werdender Ressourcen gewinnen die erneuerbaren Energieträger wie Sonne, Wind und Wasser zunehmend an Bedeutung. Anders als konventionelle Energiequellen wie Erdöl, Erdgas oder Kohle, bei denen zukünftig eine Verknappung zu befürchten ist, stehen regenerative Energien nahezu unerschöpflich in der Natur zur Verfügung.

Klimaschutz – Treiber der Erneuerbaren Energien

Neben der Verknappung fossiler Ressourcen und der bewussten Abkehr von der Nuklearindustrie vieler Staaten nach dem Atomunfall im japanischen Fukushima ist auch der weltweite Klimawandel ursächlich für das Umdenken hin zu Erneuerbaren Energien. Durch unsere Lebensweise und die Verbrennung fossiler Brennstoffe wie Öl, Kohle und Gas erzeugen wir gewaltige Mengen an CO₂-Emissionen, die die Durchschnittstemperatur unserer Erde ansteigen lassen. Die Jahresmittel-Temperatur auf der Erde ist in den letzten 100 Jahren um 0,8 Grad angestiegen. Dabei nahm auch die Geschwindigkeit der Erwärmung ständig zu. 2016 war durch die globale Erwärmung und die Auswirkungen des El Niño das mit deutlichem Abstand wärmste Jahr seit Beginn der Wetteraufzeichnungen. Das Jahr 2016 war damit das dritte Jahr in Folge, das einen neuen Wärmerekord aufgestellt hat, auch 2017 war erneut von Unwettern und Wärmerekorden geprägt.

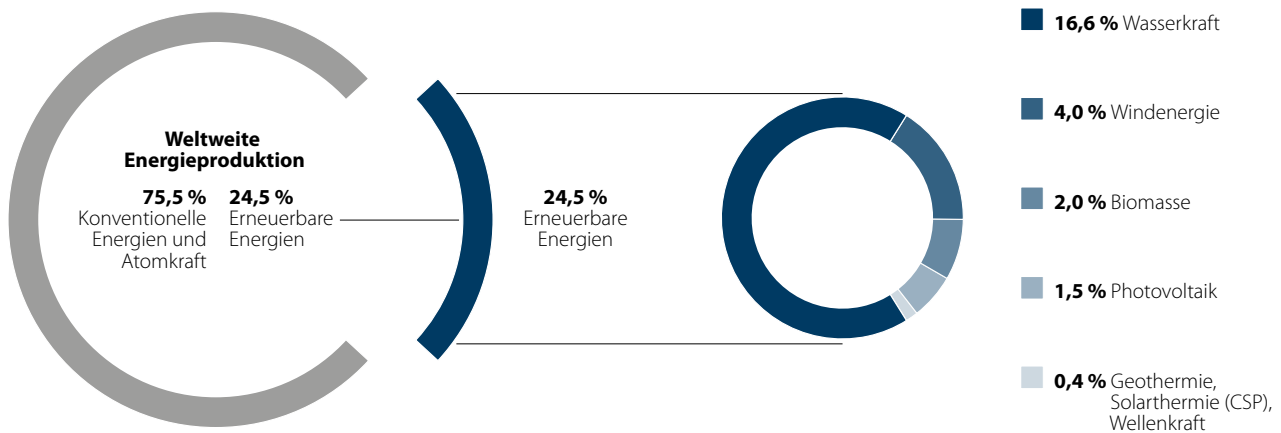
Der Weltklimarat IPCC diagnostizierte in seinen letzten Sachstandsberichten eine hohe Wahrscheinlichkeit für schwerwiegende, tiefgreifende und irreversible Folgen für Menschen, Arten und Ökosysteme. Anhaltend hohe Emissionen würden zu meist negativen Folgen für die Biodiversität, Ökosystemdienstleistungen sowie die wirtschaftliche Entwicklung führen und die Risiken für Lebensgrundlagen, Ernährungssicherung und menschliche Sicherheit erhöhen.

Die Besorgnis in Bezug auf den weltweiten CO₂-Ausstoß lässt viele Staaten umdenken. Vereinbarungen zur Verringerung der Emissionen werden sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene immer konkreter. Ein Großteil der Staaten hat den Handlungsbedarf erkannt und sich die Förderung Erneuerbarer Energien zum langfristigen Ziel gesetzt.

Pariser Klimagipfel – Signal für den Umbau der Weltwirtschaft

Im Dezember 2015 hat sich die Weltklimakonferenz in Paris erstmals auf ein globales Klimaschutzabkommen geeinigt, das alle Länder in die Pflicht nimmt. Mit dem Abkommen bekennt sich die Weltgemeinschaft völkerrechtlich verbindlich zum Ziel, die Erderwärmung auf unter zwei Grad zu begrenzen. Es legt auch fest, dass die Welt in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts treibhausgasneutral werden muss. Damit steckt im Pariser Abkommen ein entscheidendes Signal für den Umbau der Wirtschaft: Weg von Kohle, Öl und Gas, hin zu sauberer Energie – und das nicht nur in den reichen Staaten. Seit dem 4. November 2016 ist der neue internationale Klimavertrag in Kraft. Doch seither hat sich das politische Klima in den Vereinigten Staaten gewandelt. Anfang Juni 2017 verkündete der US-amerikanische Präsident Donald Trump den Ausstieg der USA – weltweit nach China zweitgrößter Produzent von Treibhausgasen – aus dem Klimaschutzabkommen von Paris. Welche Konsequenzen das konkret haben wird, ist noch offen. Die US-amerikanischen Emissionswerte an CO₂ schießen nicht gleich in die Höhe, doch eine Verminderung des Treibhausgas-Ausstoßes um rund ein Viertel im Vergleich zum Jahr 2005 werden die USA so nicht erreichen.

Anteil Erneuerbarer Energien an der weltweiten Energieproduktion



Daten: REN21 Renewable Energy Policy Network for the 21st Century – Renewables 2017 Global Status Report

Das Bekenntnis zum Pariser Klimaschutzabkommen steht – trotz des Rückzugs der USA

Weiterhin sind 194 Staaten an Bord des Pariser Klimaschutzabkommens, sie haben ihr Bekenntnis zu den Zielen des Klimavertrages erneut unterstrichen. Auch mehrere US-Bundesstaaten wollen am Umweltschutz nach Pariser Vorgaben festhalten und zahlreiche internationale Konzerne, darunter die fünf wertvollsten US-Unternehmen Amazon, Apple, Facebook, Google und Microsoft, haben angekündigt, trotz Trumps Entscheidung ihre Klimaschutzvorhaben weiterhin zu verfolgen.

Erneuerbare Energien weltweit etabliert

Weltweit haben Regierungen Klimaziele festgesetzt sowie Vergütungssysteme und Quotenregelung für Erneuerbare Energien eingeführt. Stand November 2017 sind bereits 152 Staaten sowie die Europäische Union als Mitglieder der Internationalen Organisation für Erneuerbare Energien (IRENA) beigetreten. Weitere 28 Staaten haben die Mitgliedschaft beantragt. Zukunftsenergien etablieren sich somit zunehmend und werden selbst zu einem Megatrend. Dies bestätigt der „Renewables 2017 Global Status Report“, nach welchem der Trend zum Ausbau der Erneuerbaren Energien zu einem globalen Ziel der gesamten Weltbevölkerung geworden ist.

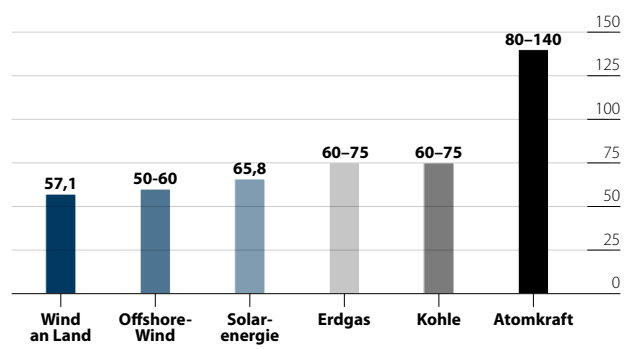
Insbesondere das Jahr 2016 war ein Rekordjahr für Erneuerbare Energien: Nationale Ziele und andere politische Unterstützungsmechanismen ließen Solar-, Wind- und andere Erneuerbare Energien um 161 Gigawatt (GW) anwachsen. Damit stieg die Gesamtmenge der regenerativen Kraftwerke innerhalb eines Jahres um 9 Prozent auf 2.017 GW. Ende 2016 betrug der Anteil Erneuerbarer Energien an der weltweiten Kraftwerksleistung 24,5 Prozent. Den größten Anteil der Erneuerbaren Energien hat nach wie vor die Wasserkraft, aber auch die Wachstumsraten der anderen Energieträger, vor allem der Wind- und Solarenergie, sind beachtlich. So ist die installierte Photovoltaik-Leistung seit 2005 von 5,1 GW auf 303 GW im Jahr 2016 gestiegen. Auch die Windenergie hat stark zugelegt und verzeichnete eine Steigerung von 59 GW im Jahr 2005 um mehr als das 8-Fache in den letzten zehn Jahren auf 487 GW im Jahr 2016.

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist allerdings noch längst nicht abgeschlossen, sondern wird weltweit auch in Zukunft weitergehen. Die Internationale Energieagentur (IEA) geht im Rahmen ihres aktuellen World Energy Outlook 2017 davon aus, dass die Welt im Jahr 2040 ihren Energiebedarf zu 40 Prozent aus Erneuerbaren Energien stillen wird. Die Boomjahre für Kohle, die einst wichtigste Quelle zur weltweiten Stromerzeugung, seien vorbei. Nicht zuletzt aufgrund der stark fallenden Preise für erneuerbare Energieanlagen.

Wind- und Sonnenstrom sind günstig

Die Kosten für die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien sinken kontinuierlich. Vor allem die Windenergie an Land (Onshore-Wind) ist eine der wettbewerbsfähigsten Formen der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen in Europa. Global sind die Erzeugungskosten bei neuen Anlagen zwischen 2010 und 2014 um ein Drittel gesunken. Nur Wasserkraft ist in dieser Betrachtung günstiger. Diese Entwicklung findet weltweit statt und setzt sich fort. Während die Erneuerbaren Energien in Deutschland auf Vollkosten von 50 bis 70 Euro pro Megawattstunde Strom kommen, liegen fossile Kraftwerke unter derzeitigen Bedingungen bei 70 bis 100 Euro. Das geht aus einer aktuellen Analyse des Freiburger Öko-Institutes hervor.

Stromgestehungskosten in Deutschland in EUR/MWh



Daten: Öko-Institut Freiburg: Kosten neuer Stromerzeugungsanlagen, August 2017

Steigende Investitionen in Erneuerbare Energien

„Saubere Kapitalanlage“ – Profi-Investoren steuern um

Immer mehr Großinvestoren wie Stiftungen, Pensionskassen und Versicherungen richten ihre Portfolios verstärkt auf Zukunftsenergien aus und verabschieden sich von konventionellen, klimaschädigenden Branchen. Vor allem aus zwei Gründen: Erstens, um bessere Ergebnisse im Niedrigzinsumfeld zu erzielen. Zweitens, um sich vor „Stranded Assets“ (ökonomisch gescheitertem Kapital) zu schützen. Da Unternehmen, deren Geschäftsmodell auf der Ausbeutung fossiler Reserven basiert, voraussichtlich massiv an Wert verlieren werden. Divestment – die Trennung von Aktien, Anleihen oder Investments, die unökologisch oder unter ethischen Gesichtspunkten fragwürdig sind – ist daher längst nicht mehr nur eine Forderung von Non-Profit-Organisationen.

Im Rahmen der Pariser Klimakonferenz Ende 2015 kündigte beispielsweise die Allianz, weltgrößter Versicherer und einer der fünf größten Finanzinvestoren, überraschend an, dass sie ihre Investitionen aus Bergbau- und Energieunternehmen abziehen wird, die mehr als 30 Prozent ihres Umsatzes beziehungsweise ihrer Energieerzeugung aus Kohle generieren. Stattdessen setzt die Allianz nun auf Windkraft. Auf Widerhall stieß dieser Trend auch in Norwegen: Nach Informationen der norwegischen Zentralbank hat sich der globale Pensionsfonds der norwegischen Regierung 2014 von Anteilen an 22 Unternehmen getrennt. Darunter waren Firmen, die Kohle und Ölsand abbauen, und ein Energiekonzern. Weiteres prominentes Beispiel ist die Rockefeller-Dynastie in den USA: 144 Jahre nach der Gründung von Standard Oil kündigte die Stiftung der Familie bereits 2014 an, ihr Geld aus der Förderung fossiler Energieträger abzuziehen und stattdessen in Zukunftsenergien zu investieren.

In den USA erklärte Anfang 2018 beispielsweise New Yorks Bürgermeister, dass sich der Pensionsfonds der Stadt von Investitionen in fossile Brennstoffe verabschiede. Von der Initiative seien Aktien von mehr als 190 Unternehmen der Ölindustrie im Wert von rund fünf Mrd. US-Dollar betroffen. Im Vorjahr setzten bereits mehrere weltbekannte Milliardäre ein Zeichen für Zukunftsenergien: Zusammen mit Jeff Bezos (Amazon), Jack Ma (Alibaba) und anderen Industriegrößen legte Bill Gates (Microsoft) einen Fonds auf, der in grüne Energien investiert. Das Einstiegsinvestment allein von Bill Gates lag laut Presseberichten bei einer Milliarde US-Dollar.

Weltweit 6,0 Billionen US-Dollar im Management

Der Trend, Investitionen in fossile Energieträger abzustößen und in Erneuerbare Energien sowie klimafreundliche Lösungen umzuleiten, hat in den vergangenen Jahren kontinuierlich zugenommen: Laut der globalen Initiative „gofossilfree“ lag das Divestment-Vermögen Anfang 2018 weltweit bei rund 6 Billionen US-Dollar, ein Zuwachs von 15 Prozent gegenüber dem Vorjahr (rund 5 Billionen Euro).

Demzufolge haben sich über 833 Institutionen und mehr als 58.000 Privatpersonen verpflichtet, sich von fossilen Brennstoffen loszusagen. Dazu zählen Regierungen und Anleger aus 76 Ländern und zahlreichen Sektoren, darunter Pensionsfonds, Gesundheits- und Bildungsorganisationen, gemeinnützige Organisationen, Glaubensgemeinschaften, Unterhaltungskonzerne, Klima-Institutionen und Kommunen.

Aktuelle Finanzanalysen von HSBC, Citigroup, Mercer, der Bank of England und der Internationalen Energieagentur (IEA) zeigen laut Arabella Advisors zudem, dass Portfolios mit Vermögenswerten, die von fossilen Energieträgern abhängen, ein erhebliches bezifferbares Risiko aufweisen. Immer mehr Investoren integrieren daher das Klimarisiko in ihre Portfoliostrategie und setzen verstärkt auf Cleantech und Erneuerbare Energien.

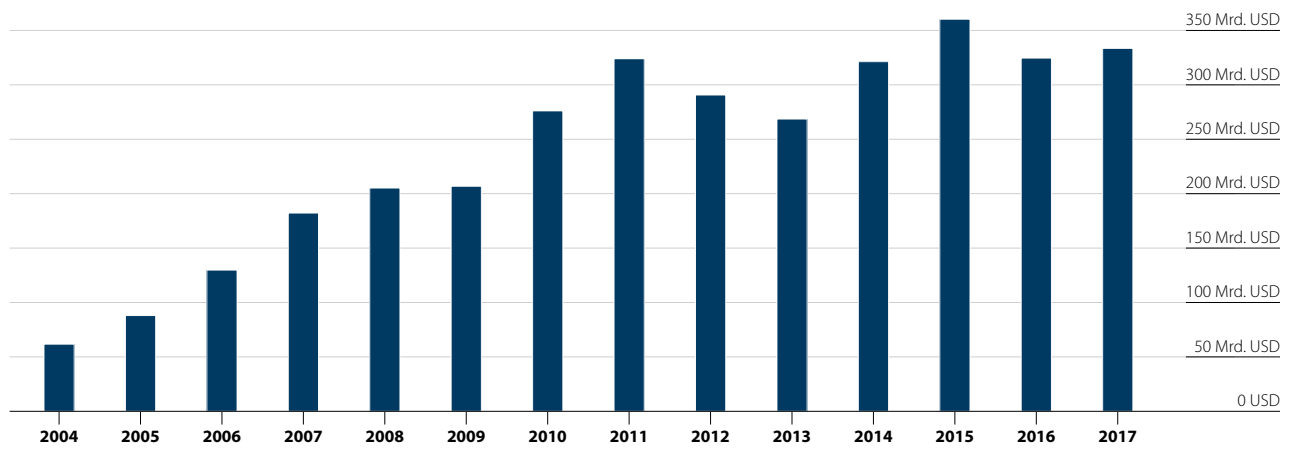
Rekordinvestitionen in Sonne, Wind und Wasserkraft

Laut einer Studie des Finanzinformationsdienstes Bloomberg wurden 2017 weltweit 333,5 Mrd. US-Dollar in die Energiewende investiert - drei Prozent mehr als im Jahr 2016. Der Anstieg ist umso bemerkenswerter, da die Kosten etwa für neue Kraftwerke, vor allem im Bereich der Photovoltaik, weiter deutlich gesunken sind. Die tatsächliche Entwicklung beim Ausbau der Erneuerbaren Energien erfolgt mithin dynamischer, als dies die Investitionssumme zeigt.

Erzeugungskosten der Erneuerbaren Energien fallen weiter deutlich

Bis 2040 erwartet Bloomberg, dass die durchschnittlichen Kosten der Stromerzeugung durch Photovoltaik um 66 Prozent fallen, die der Windenergie an Land um 47 Prozent und die Windenergie auf See wird 71 Prozent günstiger. Neben Effizienzsteigerungen und größeren Windenergieanlagen tragen auch allgemeine Prozessverbesserungen wie beispielsweise im Wartungsbereich zur Kostensenkung bei.

Neuinvestitionen in saubere Energien weltweit



Quelle: Bloomberg New Energy Finance, Januar 2018

Länderfokus: Deutschland, Finnland, Kanada

Der Investitionsfokus von RE12 EnergieZins 2022 liegt auf Erneuerbare Energien in Europa – mit Schwerpunkt auf Deutschland und Finnland – sowie auf Kanada. Unser Marktbericht richtet seinen Blick daher detaillierter auf diese Länder.

Erneuerbare Energien in Deutschland

In Deutschland ist die Energiewende kein fernes Zukunftsprojekt – sie ist längst Gegenwart. In keinem anderen europäischen Land ist die installierte Leistung von Wind- und Solarenergieanlagen größer. Motor des Ausbaus der Zukunftsenergien ist das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG).

Nach dem geradezu apokalyptischen Atomunfall im japanischen Fukushima im März 2011 erfolgte ein grundlegendes Umdenken in Deutschland: Nur wenige Monate nach dem GAU wurde im Sommer 2011 der Ausstieg aus der Kernenergie bis 2022 beschlossen und die Energiewende hin zu Erneuerbaren Energien endgültig eingeleitet – mit dem Ziel: die Energieversorgung in Deutschland umweltverträglich und weitgehend klimaneutral zu gestalten.

Energiewende: Vorreiter Deutschland

Seither geht Deutschland mit gutem Beispiel voran: Seit der Einführung des EEG und der damit verbundenen gezielten Förderung von Zukunftsenergien ist der Anteil der Erneuerbaren Energien am Stromverbrauch von rund 6 Prozent im Jahr 2000 auf rund 30 Prozent im Jahr 2016 gestiegen. Erneuerbare Energien haben damit Braunkohle (Anteil: 23,1 Prozent) als bisher wichtigste Energiequelle abgelöst. Bis zum Jahr 2030 sollen 50 Prozent des in Deutschland verbrauchten Stroms aus Zukunftsenergien stammen, bis 2050 soll der Anteil sogar auf mindestens 80 Prozent ansteigen.

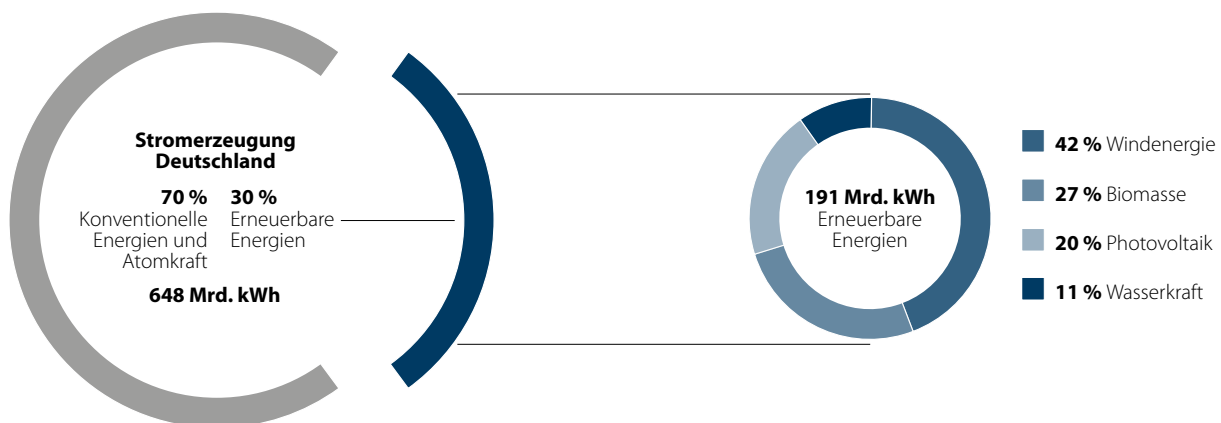
Die Wirtschaft wächst, der Stromverbrauch sinkt

Der Stromverbrauch der Deutschen sank 2016 leicht (minus 0,4 Prozent) – vor allem dank Effizienzsteigerungen im Haushalts- und Gewerbebereich. Auch die CO₂-Emissionen sind im Stromsektor um 1,6 Prozent zurückgegangen. Gleichzeitig wuchs die Wirtschaft um etwa 1,8 Prozent. Stromverbrauch und Wachstum entkoppeln sich somit erfreulicherweise weiter – nach Einschätzungen der Analysten der Agora Energiewende jedoch nach wie vor zu langsam: Um sich in Richtung der deutschen Effizienzziele zu bewegen, hätten 2016 8 Terawattstunden (TWh) weniger Strom verbraucht werden müssen.

Vergütungsregelung in Deutschland

Die Erneuerbaren Energien haben ihren heutigen Stellenwert in Deutschland dem Erneuerbare-Energien-Gesetz aus dem Jahr 2000 zu verdanken. Das EEG-Prinzip ist einfach: Es gewährleistet Betreibern über 20 Jahre plus dem Jahr der Inbetriebnahme einer Anlage feste Abnahmepreise für den erzeugten Strom. Seit der Einführung wurde das Gesetz sowohl an die Fortschritte als auch an die Herausforderungen der dynamischen Entwicklung der Erneuerbaren Energien angepasst. Seit 2017 werden die Fördersätze für erneuerbare Energieanlagen in einem wettbewerblichen Ausschreibungsverfahren zwischen den Anlagenbetreibern ermittelt.

Stromerzeugung in Deutschland



Daten: www.strom-report.de sowie Bundesverband WindEnergie e.V., Stand Ende 2016

Windenergie baut Spitzenposition aus

Mit bundesweit mehr als 28.000 Windenergieanlagen und rund 50.000 Megawatt (MW) installierter Leistung an Land und auf See ist die Windenergie für die Energiewirtschaft in Deutschland ein zentrales und prägendes Element – und vor allem die treibende Kraft der Energiewende. 2016 wurden mit 79,8 TWh rechnerisch rund 23 Mio. Haushalte versorgt. Mit einem Strommixanteil von über 12 Prozent macht die Windenergie schon heute fast die Hälfte des gesamten erneuerbaren Stroms in Deutschland aus. In Europa hat Deutschland die meiste Windenergie-Leistung installiert. Im weltweiten Vergleich liegt Deutschland auf Platz 3 hinter China und den USA.

Ausbau der Windenergie

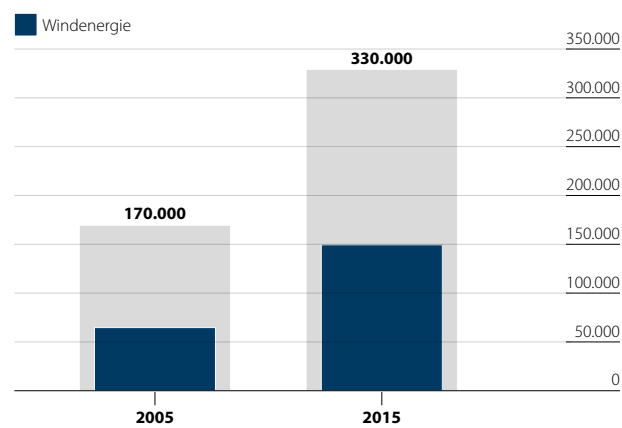
Mit einem Zubau von 1.624 neuen Windenergieanlagen an Land wuchs der deutsche Markt 2016 um 4.625 MW. Wie die Analyse der Deutschen WindGuard bestätigt, entspricht das einem Wachstum gegenüber dem Vorjahr von knapp einem Viertel. Auch für die Übergangsjahre 2017 und 2018 zum neuen Ausschreibungssystem wird mit einem weiterhin starken Zubau gerechnet. Dieser ist potenziell erforderlich, um auch den Wärme- und den Verkehrssektor mit Strom aus Erneuerbaren Energien zu versorgen, so wie von der Politik angestrebt. Das Rekordausbautempo hielt auch Anfang 2017 an. 790 Windenergieanlagen mit 2.281 MW gingen in den ersten sechs Monaten 2017 in Deutschland ans Netz. Laut Fachagentur Windenergie eine Steigerung um 11 Prozent gegenüber dem Vergleichszeitraum 2016. In der Geschichte des deutschen Windkraftausbaus hat es wohl kein besseres Halbjahr gegeben.

Jobwunder Erneuerbare Energien

In Deutschland haben Erneuerbare Energien Arbeitsplätze für rund 330.000 Menschen geschaffen, heißt es in dem im März 2017 veröffentlichten Energiewende-Index der Bundesregierung. Vor allem im Bereich der Windenergie entstanden neue Arbeitsplätze. Die Onshore- und Offshore-Windindustrie in Deutschland zählte 2015 insgesamt 143.000 direkte und indirekte Arbeitsplätze und erwirtschaftete etwa 13 Mrd. Euro Umsatz.

Die Branche gibt Arbeit

Beschäftigte im Bereich regenerativer Energien in Deutschland (Stand 2015)

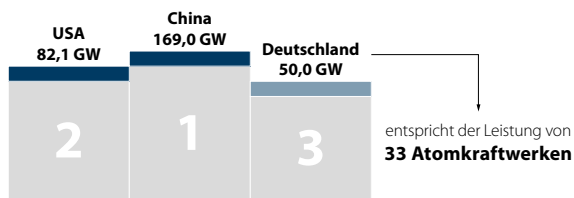


Daten: Energiewende-Index der Bundesregierung, März 2017 sowie Erneuerbare Energien, März 2017

Deutschland unter den Top 3 weltweit

Windkraftanlagen weltweit

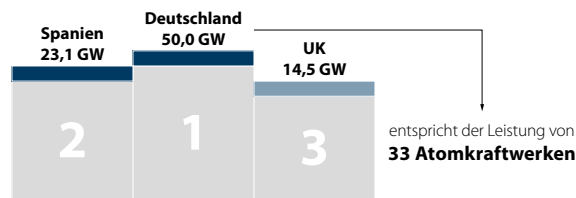
Installierte Leistung Ende 2016



Deutschland EU-weit führend

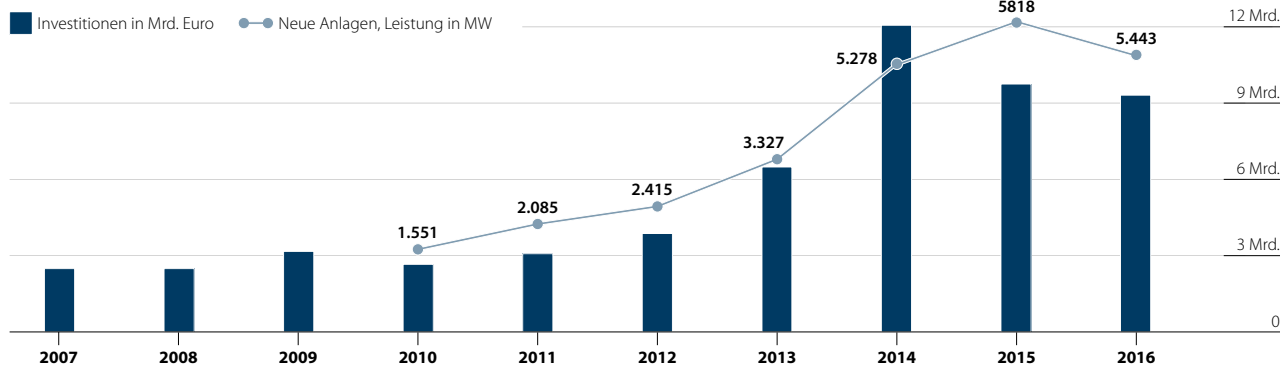
Windkraftanlagen EU-weit

Installierte Leistung Ende 2016



Daten: REN21 Renewable Energy Policy Network for the 21st Century – Renewables 2017 Global Status Report

Investitionen und neue Windenergieanlagen in Deutschland



Daten: BWE Windenergie Factsheet Deutschland 2016

Sonnenernte aus Millionen PV-Anlagen

In Photovoltaikanlagen wandeln Solarzellen die Sonnenstrahlen direkt in Strom um. Mehr als 1,5 Mio. Photovoltaikanlagen sind bundesweit installiert. Mit rund 41 GW leisten sie den zweitgrößten Anteil aller Stromerzeugungssysteme in Deutschland. Bundesweit versorgt die Solarenergie rechnerisch rund 11 Mio. Haushalte mit Strom. Selbst schlechte Wetterverhältnisse können die Photovoltaikanlagen nicht stoppen: Zwischen Flensburg und Freiburg speisten Photovoltaikanlagen 2016 insgesamt rund 38 Mrd. Kilowattstunden Solarstrom in das öffentliche Stromnetz ein. Weltweit sind Photovoltaikanlagen mit mehr als 300 GW in Betrieb, davon 41,3 GW in Deutschland. Damit liegt Deutschland hinsichtlich der installierten Solarenergieleistung weltweit auf Platz 3.

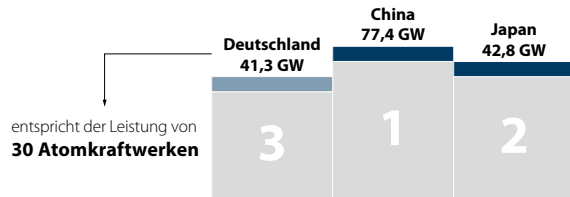
Photovoltaik so kostengünstig wie nie

Solarstrom stellt inzwischen einen immer größeren Anteil am Strommix. Dieser Trend setzt sich fort – vor allem aus Kostengründen. Die Erzeugung von Solarstrom war vor einigen Jahren noch eine der teuersten Erneuerbaren Energien. Aufgrund der technologischen Entwicklung und der damit verbundenen Kostensenkungen gehören neue Solaranlagen heute zu den günstigsten Erneuerbare-Energien-Technologien.

Das aktuelle Modul-Preisniveau liegt laut PV-Preisindex Deutschland rund 80 Prozent unter den erstmals im Jahr 2006 durchschnittlich erhobenen Preisdaten. Auch ökologisch sieht die Bilanz gut aus: Die Solarenergie spart jährlich rund 24 Mio. Tonnen des klimaschädigenden Kohlendioxids in Deutschland ein. Das entspricht dem durchschnittlichen jährlichen CO₂-Ausstoß von 12,4 Mio. Mittelklassewagen, errechnete der Bundesverband Solarwirtschaft.

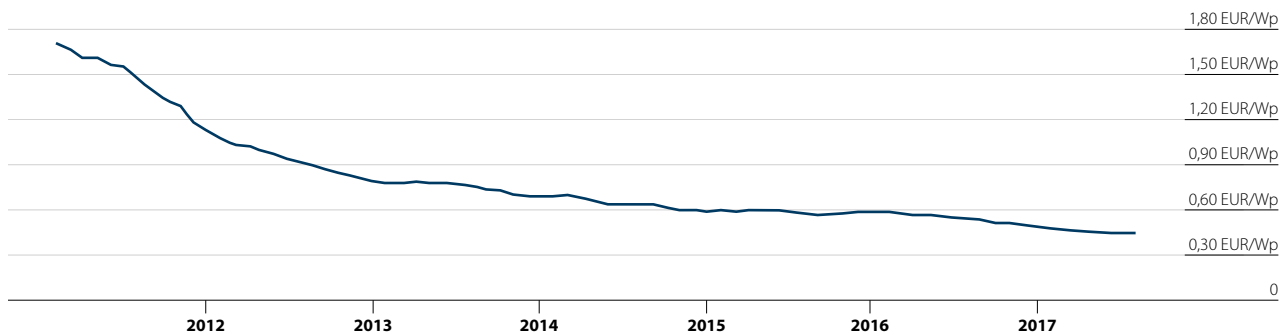
Deutschland unter Top 3 weltweit

Solarenergieanlagen weltweit
Installierte Leistung Ende 2016



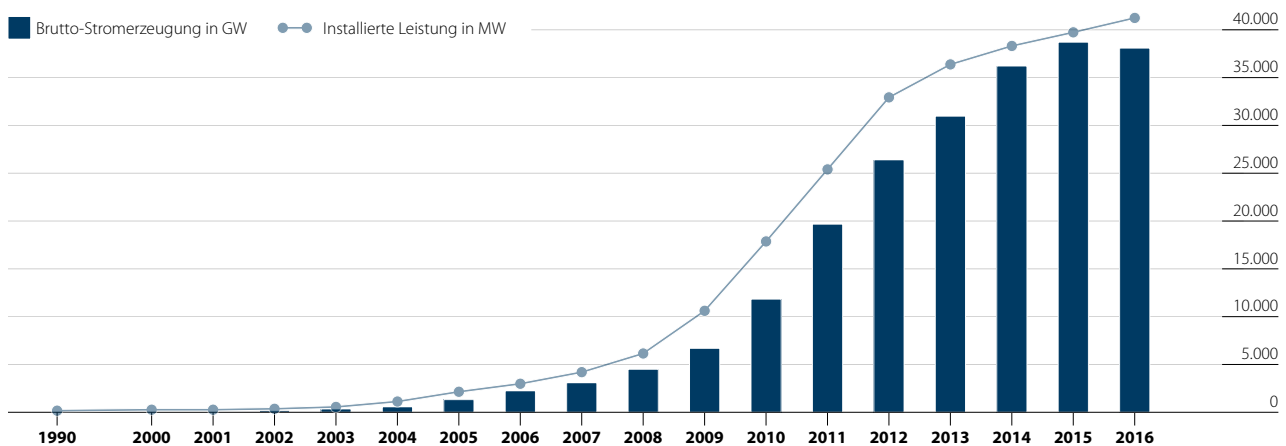
Daten: REN21 Renewable Energy Policy Network for the 21st Century – Renewables 2017 Global Status Report

Entwicklung der Photovoltaikpreise für Solarmodule in Euro pro Watt Peak Leistung



Daten: www.rechnerphotovoltaik.de

Entwicklung der Stromerzeugung und der installierten Leistung von Photovoltaikanlagen in Deutschland



Daten: BMWi auf Basis Arbeitsgruppe Erneuerbare Energien-Statistik (AGEE-Stat); Stand: Februar 2017

Erneuerbare Energien in Finnland

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien wird in Finnland weiter vorangetrieben. Das Land hat sein ursprüngliches Ziel von 38 Prozent Erneuerbare Energien am Gesamtenergieverbrauch bis 2020 schon im Jahre 2014 erreicht. Die finnische Regierung hat dieses Ziel 2015 daher auf 50 Prozent erhöht und bietet deswegen diverse Förderprogramme mit Blick auf Zukunftsenergien, Cleantech und Energieeffizienz.

Finnlands Energiemix

Finnland hat mit jährlich rund 14.500 Kilowattstunden einen erheblich über dem europäischen Durchschnitt liegenden Pro-Kopf-Verbrauch an Strom. Dies ist sowohl auf einen witterungsbedingt relativ hohen Wärmeversorgungsbedarf als auch auf die Wirtschaftsstruktur des Landes mit einem hohen Anteil der energieintensiven Papierindustrie zurückzuführen. In der Stromerzeugung setzt das Land derzeit vor allem auf die Verwendung lokal verfügbarer Ressourcen wie Holz- und sonstige Bioabfälle, Torf und Wasserkraft sowie auf die Kernenergie.

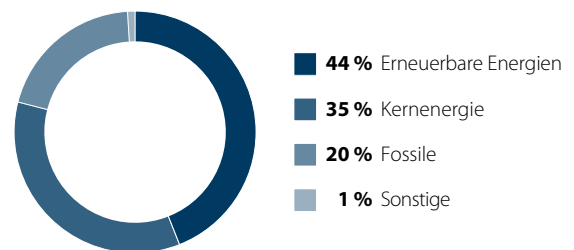
Ausbaupotenzial Windenergie

Finnland verfügt mit seiner rund 1.100 km langen Küste über konstant hohe Windgeschwindigkeiten. Das Land ist zudem mit nur 5 Mio. Einwohnern auf einer Fläche so groß wie Deutschland sehr dünn besiedelt. Dies sind ideale Voraussetzungen für die Installation von Windkraftanlagen. Mit derzeit 3,6 Prozent ist der Anteil der Windkraft an der Gesamtstromversorgung in Finnland weiterhin vergleichsweise niedrig (Deutschland: 12 Prozent). Ende 2016 waren 552 Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von 1.533 MW am Netz. Der Zubau lag 2016 bei 182 Windenergieanlagen mit einer Leistung von 570 MW und einem Investitionsvolumen von rund 600 Mio. Euro. Der finnische Windenergieverband geht von einem hohen Ausbaupotenzial aus – mit Stand März 2017 waren finnlandweit 697 Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von 11,3 GW in Bau oder Planung.

Ausbaupotenzial Photovoltaik

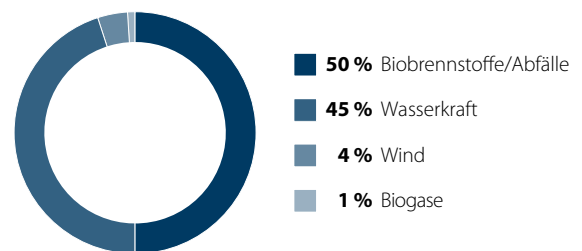
Obwohl wenig bekannt für sein Solarpotenzial hat der Ausbau von Photovoltaik in Finnland in den vergangenen Jahren aufgrund der stark gefallen Preise für PV-Anlagen zugenommen. Allein 2015 verdoppelte sich die installierte Kapazität zur Erzeugung von Solarstrom auf derzeit ca. 20 MWp. Dies bleibt allerdings ein Bruchteil im Vergleich zu den mehr als 40 GW in Deutschland. Es mag überraschen, dass in dem kalten und dunklen Land im Norden Europas Solarenergie als mögliche Quelle zur Ökostromproduktion gesehen wird, aber Finnlands lange Winternächte haben auch eine positive Kehrseite. In den Wochen rund um die Feierlichkeiten zur Mitsommernacht scheint die Sonne mehr als 20 Stunden und damit einhergehend steigt auch die Produktivität der Photovoltaikanlagen. Die jährliche Sonneneinstrahlung in Finnland ist laut einer Studie der Aalto-Universität in Helsinki vergleichbar mit Gebieten in Norddeutschland. Die Strahlung ist schlichtweg auf die Sommermonate zwischen Mai und August konzentriert.

Energiemix in Finnland



Daten: HSH Nordbank: Branchenstudie Windenergie, September 2016

Erneuerbare Energiemix in Finnland



Daten: HSH Nordbank: Branchenstudie Windenergie, September 2016

Neues Gesetz zur Einspeisevergütung erwartet

Ähnlich wie Deutschland fördert auch Finnland den Ausbau erneuerbarer Energieanlagen. 2011 trat ein Einspeisevergütungsgesetz in Kraft (FiT), das für erneuerbare Energieanlagen feste Einspeisetarife für zwölf Jahre vorsieht. Allein 2016 flossen etwa 150 Mio. Euro in die Förderung des Windenergieausbaus. Das finnische Tarifsystem ist jedoch auf eine Förderkapazität für Projekte von insgesamt rund 2,5 GW ausgerichtet. Dieses Limit ist schneller als erwartet bereits erreicht worden. Das aktuelle Tarifsystem ist daher für neue Windenergieprojekte nicht mehr anwendbar.

Die finnische Energie- und Klimastrategie wird derzeit aktualisiert und neue Fördermechanismen für die Erneuerbaren Energien sind in Vorbereitung. Die konkrete Ausgestaltung des neuen Einspeisegesetzes steht noch aus. Deutlich ist jedoch schon geworden, dass ab 2018 Einspeisetarife im Rahmen von Ausschreibungsverfahren festgelegt werden. Nach ersten Informationen sind für die Jahre 2018 bis 2020 Ausschreibungen für erneuerbare Energieanlagen mit einer Energiemenge von insgesamt 2 TWh geplant. Unter Berücksichtigung des neuen Ziels, den Anteil Erneuerbarer Energien bis 2020 auf 50 Prozent zu erhöhen, kann angenommen werden, dass mit dem neuen Einspeisevergütungssystem ein weiterhin starker Ausbau der Windenergie stattfinden wird.

Erneuerbare Energien in Kanada

Kanada ist ein Land der Extreme, in vielerlei Hinsicht: Kanada ist das zweitgrößte Land der Erde, rund 28 Mal so groß wie Deutschland und gehört zu den weltweit rohstoffreichsten Ländern. Kanada ist einer der weltweit wenigen Exporteure von Strom, die wichtigste erneuerbare Energiequelle ist die Wasserkraft. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist ein zentraler Bestandteil der kanadischen Klimaschutzstrategie. Sein Ausbaupotenzial für die Wind-, Solar- und Meeresenergie will das nordamerikanische Land zukünftig verstärkt nutzen.

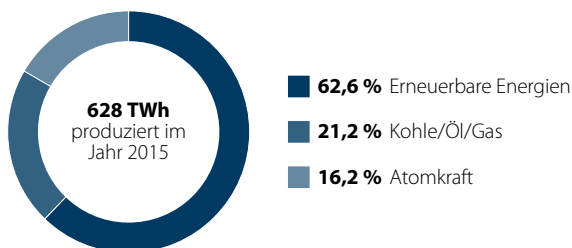
Klimaschutz- und Energiepolitik in Kanada.

Die Energiepolitik und die Gestaltung des Energiemarktes liegen in Kanada im Verantwortungsbereich der zehn Provinzen und drei Territorien. Insofern sind die Struktur des Strommarktes und die Rahmenbedingungen für die Einspeisung von Erneuerbaren Energien unterschiedlich. Auf nationaler Ebene gibt der „Pankanadische Rahmenplan für Klimawandel und umweltverträgliches Wachstum“, kurz PCF, konkrete Ziele zur Reduktion von Klimagasen vor.

Ambitionierte umwelt- und energiepolitische Zielvorgaben

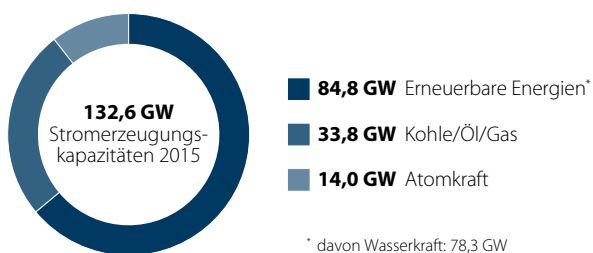
Kanada will den Ausstoß von Treibhausgasen bis 2030 im Vergleich zu 2005 um mindestens 30 Prozent senken. Die vorgeschlagenen Maßnahmen reichen dabei von einem nationalen CO₂-Preis über den Abbau der Subventionen für fossile Brennstoffe bis 2025, das Ende der Kohleverstromung bis 2030 und eine Verringerung der Methanemissionen um 40 bis 45 Prozent bis 2025 bis zu einer landesweiten Strategie für emissionsfreien Verkehr und dem weiteren Ausbau von Wind-, Solar- und Meeresenergie. Auf Provinzebene wurden unterschiedliche Förderprogramme entwickelt, um diese ambitionierten Ziele zu erreichen.

Energiemix in Kanada



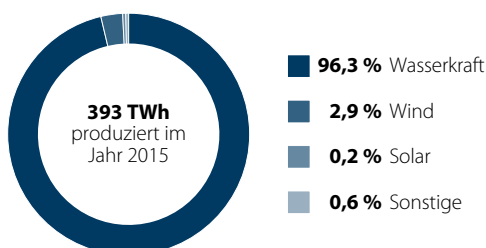
Daten: GTAI Germany Trade & Invest: Branche kompakt, Windenergie Kanada, Februar 2016

Kanadas installierte Leistung



Daten: GTAI Germany Trade & Invest: Branche kompakt, Windenergie Kanada, Februar 2016

Erneuerbare Energiemix in Kanada



Daten: GTAI Germany Trade & Invest: Branche kompakt, Windenergie Kanada, Februar 2016

Umfangreiche Förderprogramme gestartet

Während auf föderaler Ebene die Entwicklung von Erneuerbaren Energien hauptsächlich durch Abschreibungsvorteile und Finanzierungshilfen vorangetrieben wird, werden konkrete Programme und Maßnahmen innerhalb der zehn Provinzen umgesetzt. In Kanada nehmen die Provinzen Ontario, Quebec, Nova Scotia und British Columbia eine Vorreiterrolle im Bereich der Nutzung der Erneuerbaren Energien ein; sie haben umfangreiche Ausschreibungen sowie teilweise attraktive Einspeisetarifprogramme aufgelegt. Kanadas aktueller Haushaltsplan sieht Ausgaben von über 6 Mrd. kanadischen Dollar (rund 3,9 Mrd. Euro) zur Bekämpfung des Klimawandels für die kommenden Jahre vor, u. a. soll die Installation von erneuerbaren Energienanlagen zur Eigenversorgung von öffentlichen Einrichtungen und Kommunen gefördert werden.

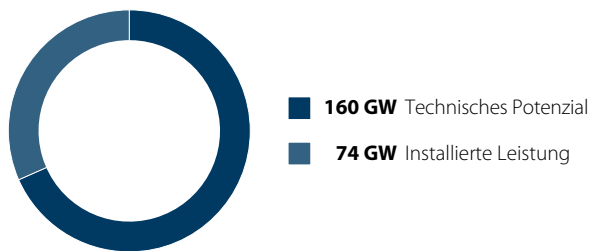
Wasserkraft in Kanada

Kanadas wichtigste Energiequelle ist die Wasserkraft – aus gutem Grund: Kanada ist vom Wasser geprägt. Das Land hat nicht nur unzählige Seen und ist umgeben von Weltmeeren – im Westen vom Pazifik, im Norden vom Arktischen Ozean und im Osten vom Atlantik –, Kanada verfügt auch über die größten natürlichen Wasservorkommen weltweit. Der Energiegewinn aus Wasserkraft ist umso höher, je mehr Wasser aus möglichst großer Fallhöhe auf das Laufrad oder die Turbine trifft. Landschaften mit viel Niederschlag und ausgeprägten Gefälleunterschieden wie in Kanada sind daher prädestiniert für die Wasserkraftnutzung.

Rund 60 Prozent des in Kanada erzeugten Stroms stammt aus Wasserkraftwerken. Innerhalb der Erneuerbaren Energien ist die Wasserkraft mit einem Anteil von über 90 Prozent dominierend. Mit rund 500 Wasserkraftwerken und einer installierten Leistung von 74 GW und 355 TWh ist Kanada weltweit der drittgrößte Stromproduzent aus Wasserkraft. Der Anteil der Wasserkraft am Energiemix dürfte angesichts erwarteter Investments von über 125 Mrd. kanadischen Dollar innerhalb der kommenden 20 Jahre sogar noch weiter steigen.

Einer Studie des kanadischen Wasserkraftverbandes zufolge verfügt das Land über ein ungenutztes Wasserkraftpotenzial von 160 GW, mehr als das Doppelte der derzeit genutzten Kapazität. Für die Nutzung der Wasserkraft spricht darüber hinaus vieles: Strom aus Wasserkraft ist eine CO₂-freie und kontinuierlich zur Verfügung stehende Erneuerbare Energie. Wasserkraftwerke sind eine etablierte und hocheffiziente Technologie, sie haben eine Lebensdauer von 50 bis 100 Jahren.

Wasserkraftpotenzial in Kanada



Daten: Canadian Hydropower Association: Hydro by the numbers, 2016

Windenergie in Kanada

Die natürlichen Rahmenbedingungen für die Windenergienutzung sind in Kanada sehr gut und das Ausbaupotenzial groß: Kanada besitzt die weltweit längste Küstenlinie und ist eines der am dünnsten besiedelten Länder. Laut dem kanadischen Windenergieverband Canwea erreicht die Windgeschwindigkeit je nach Region und Höhe der Anlage Werte zwischen 6,5 und 9 m/s. Zum Vergleich: In Deutschland herrschen vor allem an den küstennahen Standorten Windgeschwindigkeiten von über 7 m/s. Ende 2016 lag die installierte Windenergieleistung kanadaweit bei 11.898 MW. Umgerechnet versorgt die Windenergie 3 Mio. kanadische Haushalte. Damit gehört Kanada weltweit zu den führenden zehn Windenergienationen. Mit einer installierten Leistung von 4.781 MW ist Ontario Kanadas größter Windenergiemarkt, gefolgt von Quebec (3.510 MW) und Alberta (1.479 MW). Das Entwicklungspotenzial ist laut Canwea groß: Bis 2025 soll die installierte Leistung kanadaweit auf 50 GW ansteigen.

Solarenergie in Kanada

Kanadas überwiegend kontinentales Klima mit seinen kurzen Niederschlagsintervallen und lang anhaltenden sonnigen Abschnitten bietet gute natürliche Rahmenbedingungen auch für die Nutzung von Solarenergie. Photovoltaikanlagen zeichnen sich in Kanada mit einer hohen Energieeffizienz aus. Die durchschnittliche Jahressonneneinstrahlung beträgt 1.150 kWh/m²/a (zum Vergleich Süddeutschland: 950 kWh/m²/a). Anders als die Windkraft spielt die Solarenergie im kanadischen Strommix jedoch noch eine untergeordnete Rolle. Dies könnte sich in den kommenden Jahren ändern. Die kanadische Solarbranche erwartet einen Wachstumsschub. So hat beispielsweise die Provinz Alberta eine Reihe von Förderprogrammen aufgelegt und prüft nun, ob der Strombedarf der öffentlichen Gebäude künftig zur Hälfte über Photovoltaikanlagen erzeugt werden kann. Die Provinz will bis 2030 rund 2 GW an Erneuerbaren Energien ans Netz bringen.

Ausbau der Windkraft in Kanada

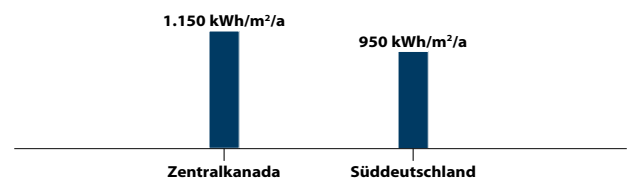
Die installierte Windenergie-Leistung Kanadas wächst durchschnittlich um 18 Prozent bzw. rund 1.300 MW jährlich.



Daten: Canwea: Wind energy in Canada, 2016

Sonneneinstrahlung

Über Kanada scheint die Sonne intensiver und häufiger als in den sonnigsten Regionen Deutschlands.



Daten: Natural Resources Canada/AHK Kanada, 2016

reconcept Gruppe

reconcept entwickelt und managt Kapitalanlagen mit Fokus auf regenerative Energien – Investments in Windenergieanlagen, Photovoltaik sowie Wasserkraft. Die reconcept Gruppe kann sich dabei auf eine langjährige Erfahrung in der Konzeption und Realisierung von Kapitalanlagen stützen. Seit Firmengründung im Jahr 1998 hat reconcept zahlreiche Investments in Erneuerbaren Energien in den Markt gebracht und als Asset Manager kontinuierlich betreut.

Mit einem prognostizierten Investitionsvolumen von rund 500 Mio. Euro wurden seit Firmengründung bis Ende 2016 223 erneuerbare Energieanlagen mit einer Gesamtleistung von rund 365 MW finanziert – vor allem Windkraftanlagen in Deutschland und Finnland sowie Photovoltaikparks in Deutschland und Spanien. Bis 2008 war die reconcept GmbH zunächst als Tochter der Husumer WKN Windkraft Nord AG für die Konzeption und den Vertrieb der Sachwertinvestments verantwortlich. Seit 2009 agiert reconcept eigenständig als bankenunabhängiger Asset Manager am Standort Hamburg.

Neben der Auflage neuer Geldanlageangebote und deren Vertrieb übernimmt reconcept seither auch die kontinuierliche Steuerung des technischen wie kaufmännischen Objekt- und Portfoliomanagements – von der Investmentstrategie und der Strukturierung neuer Geldanlagen über die Projektentwicklung und den Ankauf neuer Energieanlagen, das laufende Controlling der Assets bis hin zum Exit – dem Verkauf der Anlagen.

Im Asset Management hält reconcept seit 2009 sieben Beteiligungen, fünf Anleihen und zwei Namensschuldverschreibungen mit einem Investitionsvolumen von insgesamt 114,4 Mio. Euro; rund 3.300 private Anleger beteiligten sich hieran mit insgesamt rund 54 Mio. Euro Eigenkapital (Stichtagsbetrachtung zum 31. Dezember 2016). In allen Kapitalanlagen der reconcept Gruppe arbeitet das eingesetzte Kapital ausnahmslos für den Umbau der Energieversorgung auf Erneuerbare Energien.

Ein Überblick über die Gesellschaftsstruktur um die Anbieterin und Emittentin findet sich auf Seite 37 sowie über die wesentlichen Verträge und Vertragspartner auf Seite 64 f.

GESELLSCHAFTER DER RECONCEPT GMBH

Gründungsgesellschafter ist Volker Friedrichsen. Der ehemalige Geschäftsführer der Vestas Deutschland GmbH und Gründer einer der führenden Entwickler für Windparkprojekte weltweit gilt mit seiner mehr als 25-jährigen Erfahrung in der Branche als Pionier im Bereich Windenergie.

Anfang Oktober 2015 trat Karsten Reetz als Gesellschafter hinzu. Er ist hierdurch auch entsprechend mittelbar an den jeweiligen Tochtergesellschaften der reconcept GmbH beteiligt.

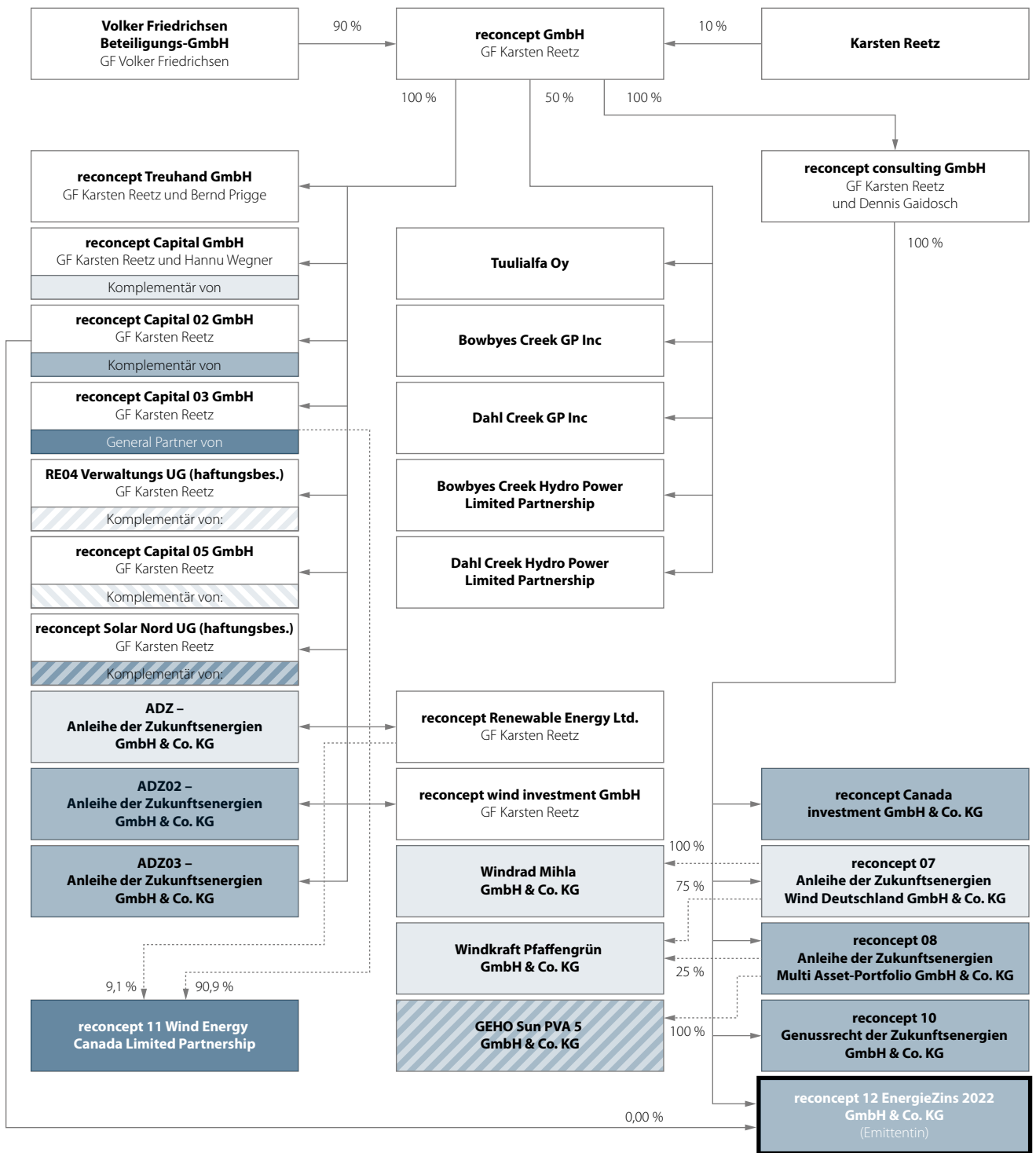
ANBIETERIN UND PROSPEKTVERANTWORTLICHE

Die Emittentin reconcept 12 EnergieZins 2022 GmbH & Co. KG ist die Anbieterin und Prospektverantwortliche des Namensschuldverschreibungsangebotes „RE12 EnergieZins 2022“. Die Emittentin ist über ihre Gründungskommanditistin reconcept consulting GmbH mittelbar ein 100-prozentiges Tochterunternehmen der reconcept GmbH.

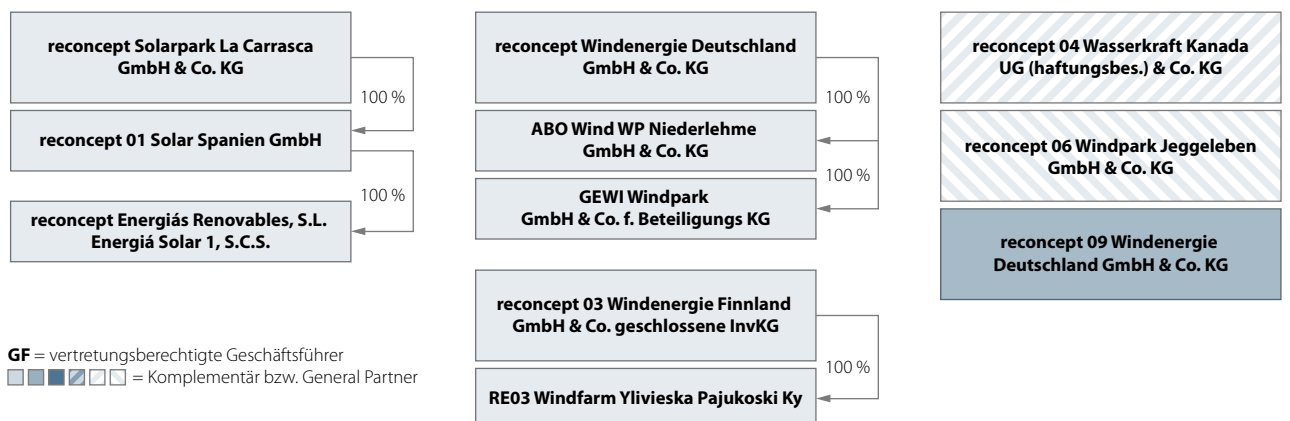
Detaillierte Informationen zur reconcept Gruppe können Sie unserem aktuellen Performancebericht entnehmen. Eine kostenfreie Druckversion des Performanceberichtes kann bei der Anbieterin unter der in diesem Verkaufsprospekt angegebenen Geschäftsanschrift angefordert werden. Auf der Webpräsenz www.reconcept.de steht eine digitale Version kostenfrei zum Download bereit.

ORGANIGRAMM DER RECONCEPT GRUPPE (KONZERNSTRUKTUR)

Eine Beschreibung der Konzernstruktur und eine Einordnung der Emittentin findet sich auf Seite 42.



Von der reconcept Gruppe aufgelegte Beteiligungen und Tochtergesellschaften dieser Beteiligungen:



Angabe über die Vermögensanlage

Die Emittentin reconcept 12 EnergieZins 2022 GmbH & Co. KG bietet Anlegern auf den Namen lautende, nachrangige Namensschuldverschreibungen mit fester Verzinsung an.

Der Erwerb der angebotenen Namensschuldverschreibungen durch die Anleger erfolgt ausschließlich auf Grundlage dieses Verkaufsprospektes, der in diesem Verkaufsprospekt abgedruckten Namensschuldverschreibungsbedingungen und der diesem Verkaufsprospekt anliegenden Zeichnungserklärung einschließlich der Widerrufsbelehrung.

Potenzielle Anleger sollten daher den gesamten Verkaufsprospekt aufmerksam lesen und jede Entscheidung zur Anlage in die Namensschuldverschreibungen der Emittentin auf die Prüfung des gesamten Verkaufsprospektes stützen. Insbesondere sollte die Vermögensanlage des Anlegers seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen und seine Anlagehöhe nur einen unwesentlichen Teil seines übrigen Vermögens ausmachen. Die angebotenen Namensschuldverschreibungen sind nicht zur Altersvorsorge geeignet.

Die Namensschuldverschreibungsbedingungen sind vollständig auf der Seite 73 ff. wiedergegeben. Sie unterliegen dem deutschen Recht. In ihnen sind die Rechte und Pflichten der Anleger gegenüber der Emittentin sowie gegenüber den anderen Anlegern festgelegt. Im Übrigen gelten insbesondere die deutschen gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).

Dieser Verkaufsprospekt ist nur in deutscher Sprache abgefasst (§ 2 Absatz 1 Satz 5 Vermögensanlagenverkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV)).

ART, ANZAHL UND GESAMTBETRAG DER ANGEBOTENEN VERMÖGENSANLAGE

Mit diesem Verkaufsprospekt werden den Anlegern festverzinsliche Namensschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von EUR 5.000.000 angeboten. Die Vermögensanlage ist eingeteilt in maximal 5.000 untereinander gleichberechtigte Namensschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000. Die Ausgabe der Namensschuldverschreibungen erfolgt zum Nennbetrag. Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 10.000. Zeichnungen müssen aufgrund des Nennbetrages der Namensschuldverschreibungen ganzzahlig ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.

Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage beträgt somit EUR 5.000.000. Aufgrund des Nennbetrages der Namensschuldverschreibungen von jeweils EUR 1.000 können maximal 5.000 Namensschuldverschreibungen ausgegeben werden.

Die Entscheidung über eine Verminderung des zu platzierenden Emissionskapitals liegt im Ermessen der Anbieterin. Es wird kein Agio erhoben.

HAUPTMERKMALE DER ANTEILE DER ANLEGER

Jeder Anleger hat die folgenden Rechte und Pflichten:

- Recht auf Zinsen und Rückzahlung,
- Recht zur Veräußerung oder Übertragung seiner Namensschuldverschreibungen oder der sonstigen Verfügung über sie,
- Recht innerhalb von 14 Tagen die Willenserklärung zur Zeichnung zu widerrufen,
- Recht zur außerordentlichen Kündigung,
- Pflicht zur Zahlung des Erwerbspreises,
- Pflicht zur Zahlung einer pauschalierten Übertragungsgebühr bei Übergang der Namensschuldverschreibungen aufgrund Veräußerung, Schenkung oder Erbschaft,
- Pflicht zur Mitteilung bei Datenänderungen.

Abweichende Rechte der Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Die Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (siehe Seite 56 f.) weichen vollständig von den vorgenannten Hauptmerkmalen der Anteile der Anleger ab, denn die Namensschuldverschreibungen gewähren den Anlegern Gläubigerrechte, die keine Gesellschafterrechte beinhalten (siehe nachfolgenden Abschnitt „Form und Status“). Die Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung verfügen im Gegensatz zu den Anlegern über Gesellschafterrechte, die ihnen aufgrund ihrer Stellung als Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung zustehen und sich insbesondere aus dem Gesellschaftsvertrag der Emittentin sowie dem Handelsgesetzbuch (HGB) ergeben.

Form und Status

Die Namensschuldverschreibungen lauten auf den Namen. Sie begründen Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. „Anleger“ ist jeder Inhaber mindestens einer Namensschuldverschreibung. Jedem Anleger stehen die in den Namensschuldverschreibungsbedingungen bestimmten Rechte zu.

Die Namensschuldverschreibungen gewähren Gläubigerrechte, die keine Gesellschafterrechte beinhalten, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in den Gesellschafterversammlungen der Emittentin. Sie gewähren auch keine Beteiligung am Ergebnis (Gewinn und Verlust) oder am Vermögen (Liquidationserlös) der Emittentin. Die Geschäftsführung obliegt alleine der Komplementärin der Emittentin. Der Bestand der Namensschuldverschreibungen wird weder durch Verschmelzung oder Umwandlung der Emittentin noch durch eine Veränderung ihrer Kapitalverhältnisse oder ihrer Gesellschafter berührt.

Die Namensschuldverschreibungen sind und werden nicht verbrieft. Gleiches gilt für einzelne Rechte aus den Namensschuldverschreibungen, insbesondere auf Zins- und Rückzahlung. Ein etwaiger Anspruch auf Verbrieftung ist ausgeschlossen.

Verzinsung

Die Namensschuldverschreibungen werden bis zum Ende ihrer Laufzeit gemäß § 4 der Namensschuldverschreibungsbedingungen bezogen auf ihren Nennbetrag mit jährlich 5 Prozent verzinst. Der jährliche Zinsberechnungszeitraum entspricht dem Kalenderjahr („Berechnungsperiode“). Der Zinsanspruch entsteht jeweils erstmalig ab dem Datum des Eingangs des jeweiligen Namensschuldverschreibungskapitals auf dem Konto der Emittentin („Wertstellung“). Die Emittentin ist berechtigt, mit schuldbefreiender Wirkung an die zum Zeitpunkt der Auszahlung im Namensschuldverschreibungsregister eingetragenen Anleger zu leisten.

Die Zinszahlungen erfolgen jährlich nachträglich für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr am 31. März des jeweiligen Folgejahres (jeweils „Zinszahlungstag“), ohne dass der Zinsbetrag zwischen dem Ende der Berechnungsperiode und dem Zinszahlungstag selbst verzinst wird.

Ein Anspruch auf Zinszahlung besteht, wenn im abgelaufenen Geschäftsjahr der Emittentin auf Basis des jeweils zum 31. Dezember aufzustellenden vorläufigen handelsrechtlichen Jahresabschlusses ein ausreichender Jahresüberschuss ausgewiesen wird und die Liquidität der Emittentin für die Zinszahlung im jeweiligen Geschäftsjahr der Emittentin insgesamt ausreicht. Ist eines von beiden nicht der Fall und kann keine oder keine vollständige Zinszahlung geleistet werden, so erhöhen die entfallenden Beträge den Zahlungsanspruch des Folgejahres entsprechend („Nachzahlungspflicht“). Die Nachzahlungspflicht besteht aus den Jahresüberschüssen der nachfolgenden Geschäftsjahre. Nicht gezahlte Zinsen sind jeweils ab Fälligkeit mit jährlich 5 Prozent zu verzinsen. Dieser Anspruch besteht bis zu zehn Jahre nach Laufzeitende, das heißt bis höchstens zum 31. Dezember 2032.

Zinsen werden jährlich berechnet. Sind Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, erfolgt die Berechnung nach deutscher Zinsrechnung (30/360).

Laufzeit und Rückzahlung (§ 4 der Namensschuldverschreibungsbedingungen, siehe Seite 74 f.)

Die Laufzeit der Vermögensanlage beginnt jeweils individuell mit vollständigem Eingang des gesamten Erwerbspreises (Namensschuldverschreibungskapital; mindestens EUR 10.000) auf dem Konto der Emittentin und ist bis zum 31. Dezember 2022 befristet. Die ordentliche Kündigung ist für die Anleger ausgeschlossen; das Recht auf außeror-

dentliche Kündigung bleibt sowohl für die Emittentin als auch für den Anleger unberührt. Die Emittentin kann die Namensschuldverschreibungen nach ihrer Wahl ganz oder teilweise vor Laufzeitende, frühestens aber 24 Monate nach individueller Zeichnung durch den Anleger, mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gegenüber allen Anlegern im gleichen Verhältnis ohne Vorfälligkeitsentschädigung kündigen. Die Laufzeit der Vermögensanlage beträgt daher individuell für Anleger mehr als 24 Monate (§ 5a VermAnlG). Die Emittentin kann bei Teilkündigungen diese auch mehrfach erklären. Gekündigte Namensschuldverschreibungen sind binnen drei Monaten nach dem Kündigungstermin in Höhe des entsprechenden Rückzahlungsbetrages, bei einer teilweisen Kündigung anteilig, zurückzuzahlen, ohne dass der jeweilige Rückzahlungsbetrag zwischen dem Kündigungstermin und dem Rückzahlungstag selbst verzinst wird. Die Emittentin ist berechtigt, den zurückzuzahlenden Betrag entsprechend der erfolgten Kündigung ohne weitere Voraussetzungen nach freiem Ermessen zu wählen und insbesondere die Namensschuldverschreibungen aller Anleger anteilig zu kündigen und zurückzuzahlen. Die Namensschuldverschreibungen sind zusammen mit der letzten Zinszahlung am 31. März 2023 zum Nennwert zur Rückzahlung fällig („Rückzahlungstag“), ohne dass der Rückzahlungsbetrag zwischen dem Ende der Laufzeit und dem Rückzahlungstag selbst verzinst wird. Die Emittentin ist berechtigt, mit befreiender Wirkung an die zum Zeitpunkt der Auszahlung im Namensschuldverschreibungsregister eingetragenen Anleger zu leisten.

Falls die Emittentin die Namensschuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, erfolgt die Verzinsung der Namensschuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils von der Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz. Ein Anspruch auf weitergehenden Schadensersatz ist mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie mit Ausnahme von der Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit ausgeschlossen (§ 4 Absatz 3 der Namensschuldverschreibungsbedingungen).

Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht der Anleger besteht nicht (§ 2 Absatz 4 der Namensschuldverschreibungsbedingungen).

Qualifizierter Rangrücktritt

Die Ansprüche der Anleger, insbesondere auf Zinsen und auf Rückzahlung, sind nachrangig. Die Anleger treten mit ihren Forderungen auf Zinsen und auf Rückzahlung aus diesen Namensschuldverschreibungen gemäß den §§ 19 Absatz 2 Satz 2, 39 Absatz 2 Insolvenzordnung (InsO) im Rang hinter alle anderen Gläubiger der Emittentin, die keinen Rangrücktritt erklärt haben und daher nach § 39 Absatz 1 InsO befriedigt werden, zurück. Entsprechendes gilt auch im Fall der Liquidation der Emittentin. Die Geltendmachung des Anspruchs auf Zinsen und Rückzahlung ist so lange und so weit ausgeschlossen, wie die Zinszahlung oder Rückzahlung einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin herbeiführen würde. Zahlungen der Zinsen und der Rückzahlung haben nur im Rang des § 39 Absatz 2 InsO zu erfolgen, wenn die Emittentin dazu aus zukünftigen Gewinnen, aus einem Liquidationsüberschuss oder aus anderem – freien – Vermögen in der Lage ist. Auf die Forderungen auf Zahlung der Zinsen und der Rückzahlung wird nicht verzichtet. Das bedeutet, dass solche Forderungen nicht verfallen, wenn und soweit der Qualifizierte Rangrücktritt ihre Zahlung zu einem gewissen Zeitpunkt nicht zulassen sollte.

Namenschuldverschreibungsregister, Gebühren

Die Emittentin führt über die Anleger ein Register, in das insbesondere Name und Vorname bzw. Firma, Anschrift, E-Mail-Adresse, Bankverbindung, Finanzamt, Steueridentifikationsnummer sowie die Anzahl der erworbenen Namenschuldverschreibungen eingetragen werden (das „Namenschuldverschreibungsregister“). Die Emittentin ist verpflichtet, die Eintragungen in das Namenschuldverschreibungsregister jeweils unverzüglich vorzunehmen. Sie ist berechtigt, Dritte mit der Führung des Anleger ganz oder teilweise zu beauftragen. Der Namenschuldverschreibungsgläubiger ist verpflichtet, der Emittentin etwaige Änderungen seiner im Namenschuldverschreibungsregister geführten Daten unverzüglich in Textform mitzuteilen.

Die Emittentin ist berechtigt, mit befreiender Wirkung an die zum Zeitpunkt der Auszahlung im Namenschuldverschreibungsregister eingetragenen Anleger zu leisten.

Für das Führen der Namenschuldverschreibungen im Namenschuldverschreibungsregister fallen für den Anleger grundsätzlich keine Gebühren an. Bei einer Veräußerung, Schenkung oder Erbschaft der Namenschuldverschreibungen ist der Erwerber der Namenschuldverschreibungen zur Deckung von Abwicklungs- und Transaktionskosten verpflichtet, an die Emittentin eine pauschalierte Übertragungsgebühr in Höhe von 1 Prozent des Nennwertes der übertragenen Namenschuldverschreibungen, höchstens jedoch EUR 100, jeweils inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer, zu entrichten.

Mitteilungen

Gemäß § 10 der Namenschuldverschreibungsbedingungen (siehe Seite 76) werden alle Mitteilungen der Emittentin betreffend die Namenschuldverschreibungen den Anleger innerhalb von zwei Wochen per einfachem Brief an die dem Namenschuldverschreibungsregister (§ 9 der Namenschuldverschreibungsbedingungen, siehe Seite 75 f.) zuletzt bekannt gegebene Adresse mitgeteilt.

Belastung, Übertragbarkeit und Einschränkung der Handelbarkeit der Namenschuldverschreibungen

Der Anleger kann seine Namenschuldverschreibungen nur nach vorheriger Zustimmung der Emittentin auf Dritte übertragen. Der Erwerber der Namenschuldverschreibungen ist verpflichtet, nach Aufforderung eine pauschalierte Übertragungsgebühr an die Emittentin zu entrichten in Höhe von EUR 100,00. Die Emittentin kann die Erteilung ihrer Zustimmung davon abhängig machen, dass der Erwerber zuvor die pauschalierte Übertragungsgebühr an sie leistet. Eine Namenschuldverschreibung kann nur einheitlich übertragen werden, das heißt, die Übertragung einzelner Rechte aus einer Namenschuldverschreibung ist nicht möglich, insbesondere können der Zinszahlungsanspruch oder der Rückzahlungsanspruch aus der Namenschuldverschreibung nicht gesondert übertragen werden. Eine anteilige Übertragung der Namenschuldverschreibungen ist unter Berücksichtigung einer Mindestzeichnungssumme von EUR 10.000 und einer Teilbarkeit von darüberhinausgehenden Beträgen durch 1.000 ohne Rest möglich.

Die Abtretung muss der Emittentin durch eine Abtretungserklärung schriftlich nachgewiesen werden. Die Emittentin veranlasst daraufhin die Umschreibung im Namenschuldverschreibungsregister. Der Erwerber der Namenschuldverschreibungen ist gemäß § 9 Absatz 4 der Namenschuldverschreibungsbedingungen verpflichtet, an die Emittentin eine pauschalierte Übertragungsgebühr zu entrichten, siehe Seite 76 „Namenschuldverschreibungsregister, Gebühren“.

Es existiert weder ein Zweitmarkt für die angebotene Vermögensanlage noch ist die Einrichtung eines solchen Zweitmarktes beabsichtigt. Die Namenschuldverschreibungen sind auch nicht an einer Börse notiert. Die Handelbarkeit der Namenschuldverschreibungen ist deshalb und infolge des beschriebenen Zustimmungserfordernisses durch die Emittentin, die beschriebene einzuhaltende Mindestzeichnungssumme und Stückelung und durch die Begrenzung des zum Erwerb berechtigten Personenkreises eingeschränkt (siehe Seite 16 „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage“).

ZAHLSTELLE, ZEICHNUNGSSTELLE UND ZEICHNUNGSFRIST

Zahlstelle i. S. d. § 4 Satz 1 Nr. 4 VermVerkProspV, die den Verkaufsprospekt, das Vermögensanlagen-Informationsblatt, den letzten veröffentlichten Jahresabschluss und den Lagebericht der Emittentin zur kostenlosen Ausgabe bereithält und die bestimmungsgemäß Zahlungen an die Anleger ausführt, ist die Emittentin reconcept 12 EnergieZins 2022 GmbH & Co. KG (Geschäftsanschrift: ABC-Straße 45, 20354 Hamburg). Weiterhin kann dieser Verkaufsprospekt im Internet unter www.reconcept.de heruntergeladen werden.

Als Zahlstelle leistet die Emittentin Zahlungen durch Banküberweisung auf das im Namenschuldverschreibungsregister jeweils angegebene Konto (§ 5 Absatz 2 der Namenschuldverschreibungsbedingungen), siehe „Namenschuldverschreibungsregister“ auf Seite 75.

Die Einzahlung des Erwerbspreises (Namenschuldverschreibungskapital) der Anleger hat wie folgt auf das Sonderkonto der Emittentin zu erfolgen:

Kontoinhaber:	reconcept 12 EnergieZins 2022 GmbH & Co. KG
Bank:	Commerzbank AG
IBAN:	DE48 2174 0043 0860 4068 00
BIC:	COBADEFFXXX
Verwendungszweck:	Name, Vorname, Stichwort „RE12“

Der Erwerbspreis entspricht der individuellen Zeichnungssumme des Anlegers. Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 10.000. Die Zeichnungssumme muss darüber hinaus durch 1.000 ohne Rest teilbar sein. Es sind 100 Prozent des Erwerbspreises innerhalb von zehn Tagen nach Mitteilung über die Annahme der Zeichnung zu erbringen. Ein Agio wird nicht erhoben.

Die Emittentin ist berechtigt, hiervon abweichende Regelungen zu treffen. Es gelten daher die in dem jeweils gültigen Zeichnungsformular ausgewiesenen Zahlungsfristen.

Maßgeblich ist der Tag des Zahlungseingangs auf diesem Konto. Die Folgen eines verspäteten Zahlungseingangs sowie alle durch eine nicht oder nicht fristgerecht erbrachte Einlage trägt der Anleger, insbesondere kann die Emittentin Verzugszinsen von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Bundesbank p. a. geltend machen.

Die Stelle, die Zeichnungen oder auf den Erwerb von Anteilen oder Beteiligungen gerichtete Willenserklärungen des Publikums entgegennimmt, ist die Emittentin reconcept 12 EnergieZins 2022 GmbH & Co. KG (Geschäftsanschrift: ABC-Straße 45, 20354 Hamburg). Der Verkaufsprospekt muss mindestens einen Werktag vor dem öffentlichen Angebot veröffentlicht werden (§ 9 Absatz 1 Vermögensanlagegesetz (VermAnlG)).

Die Zeichnungsfrist beginnt am ersten Werktag nach dem Tag der Veröffentlichung des Verkaufsprospektes und endet spätestens mit Ablauf der Gültigkeit des Verkaufsprospektes von zwölf Monaten nach Billigung durch die die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß § 8a Vermögensanlagegesetz.

Die Anbieterin kann das Namensschuldverschreibungsangebot durch Bekanntgabe auf ihrer Internetseite bzw. der Internetseite ihrer Unternehmensgruppe jederzeit nach freiem Ermessen der Geschäftsführung und ohne weitere Voraussetzungen vorzeitig schließen und die Zeichnungsphase entsprechend verkürzen, insbesondere im Fall des Erreichens des geplanten Emissionsvolumens von EUR 5.000.000. Andere Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen, bestehen nicht.

WEITERE BEDINGUNGEN DES ANGBOTES

Die Emittentin ist nicht zur Annahme von Erwerbsangeboten der Anleger verpflichtet. Es bestehen keine Möglichkeiten, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen. Das Angebot findet nur in Deutschland statt. Der Erwerbspreis entspricht der individuellen Zeichnungssumme des Anlegers. Es wird kein Agio erhoben. Beitretende Anleger haben den Erwerbspreis zu erbringen. Die Emittentin ist nicht auf eine bestimmte Zeit gegründet. Einzelheiten zur Beendigung der Vermögensanlage sind auf Seite 62 f. dargestellt.

ANLEGERGRUPPE

Die Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt, sind Privatanleger. Eine Zeichnung durch professionelle Kunden und/oder geeignete Gegenparteien gemäß der §§ 67 und 68 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) sind jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Es können nur volljährige natürliche Personen Namensschuldverschreibungen erwerben. Mit Zustimmung der Komplementärin können auch Personenhandelsgesellschaften, rechtsfähige Stiftungen und Körperschaften Namensschuldverschreibungen erwerben. Ein Erwerb durch sonstige Gesellschaften oder Gemeinschaften ist ausgeschlossen. Angesprochen werden Anleger mit rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Kenntnissen sowie mit Erfahrungen in der Anlage in Vermögensanlagen. Der Anleger muss einen Anlagehorizont von 5 Jahren haben. Der Anleger muss fähig sein, die Verluste, die sich aus der Vermögensanlage ergeben können, bis hin zu 100 Prozent des Gesamtbetrages (Totalverlust) sowie weiterer Zahlungsverpflichtungen bis zur Privatinsolvenz zu tragen (siehe Seite 16, „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage“, „Maximalrisiko“).

Darüber hinaus kann nur Namensschuldverschreibungen erwerben, wer weder (i) Staatsbürger der USA oder (ii) Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für die USA (Green Card) ist noch (iii) einen Wohnsitz bzw. Sitz in den USA oder ihren Hoheitsgebieten hat noch (iv) eine Körperschaft oder eine nach dem Recht der USA organisierte sonstige Vermögensmasse ist, deren Einkommen dem US-Steuerrecht unterliegt.

Der Anleger hat die Kosten zu tragen, die der Emittentin entstehen, wenn Wohnsitz oder die Bankverbindung des Anlegers nicht in der Bundesrepublik Deutschland sind und deshalb beispielsweise Gebühren für Überweisungen ins Ausland entstehen.

Sofern für Anleger mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit, einem im Ausland befindlichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder aus sonstigen Gründen ausländische Vorschriften zur Anwendung kommen, haben diese Anleger diese Vorschriften eigenverantwortlich zu prüfen.

ZAHLUNG VON STEUERN UND HINTERLEGUNG

Die Anleger tragen sämtliche auf die Namensschuldverschreibungen entfallenden persönlichen Steuern selbst. Die Emittentin oder ein von ihr beauftragter Dritter übernehmen die Abführung von Steuern für den Anleger wie folgt: Soweit die Emittentin oder ein von ihr beauftragter Dritter zur Abführung von Abzug- oder Ertragsteuern von Verbindlichkeiten aus den Namensschuldverschreibungen verpflichtet ist, mindern diese jeweils den auszahlenden Betrag. Sämtliche auf die Namensschuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und/oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern oder Abgaben gleich welcher Art zu leisten, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. Im Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist der Einbehalt der Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer gesetzlich vorgeschrieben. Die Emittentin oder eine andere Person übernehmen nicht die Zahlung von Steuern für den Anleger.

Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Hamburg Beträge der Forderungen aus den Namensschuldverschreibungen zu hinterlegen, die von den Anlegern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem jeweiligen Fälligkeitstag (Zinszahlungstag oder Rückzahlungstag) beansprucht worden sind, auch wenn die Anleger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Wenn und soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleger gegen die Emittentin.

ANKAUF

Die Emittentin ist berechtigt, Namensschuldverschreibungen am Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu erwerben. Mit Erwerb der Namensschuldverschreibungen durch die Emittentin erlöschen diese und der Gesamtnennbetrag der Namensschuldverschreibungen verringert sich entsprechend.

DIE EMITTENTIN

Emittentin der mit diesem Verkaufsprospekt angebotenen Vermögensanlage ist die reconcept 12 EnergieZins 2022 GmbH & Co. KG mit Sitz in Hamburg. Die Geschäftsanschrift der Emittentin lautet: ABC-Straße 45, 20354 Hamburg.

Die Emittentin ist am 20. November 2017 gegründet worden. Die Laufzeit der Gesellschaft ist unbestimmt. Sie begann mit ihrer Gründung.

Die Emittentin unterliegt deutschem Recht; die für die Emittentin maßgebliche Rechtsordnung ist daher die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Die Emittentin ist eine Gesellschaft in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft und zwar in der Sonderform einer GmbH & Co. KG.

Der im Gesellschaftsvertrag der Emittentin bestimmte Gegenstand der Gesellschaft ist die Mitfinanzierung der reconcept Gruppe. Die Gesellschaft darf Finanzierungen ausschließlich im Rahmen des § 2 Absatz 1 Nr. 7 KWG an ihr Mutterunternehmen sowie an ihre Schwester- und Tochterunternehmen vergeben. Zur Finanzierung ihrer Tätigkeit darf die Gesellschaft Vermögensanlagen emittieren. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann ihren Gegenstand auch ganz oder teilweise mittelbar verwirklichen. Sie kann Unternehmen im In- und Ausland gründen oder sich an anderen Unternehmen beteiligen. Sie kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

Die Emittentin ist am 1. Dezember 2017 in das Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg (zuständiges Registergericht) unter der Handelsregisternummer HRA 122287 eingetragen worden.

Die Emittentin ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ein Konzernunternehmen der reconcept Gruppe. Sie ist gemeinsame Tochtergesellschaft der Gründungsgesellschafterinnen der Emittentin und zugleich Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung reconcept Capital 02 GmbH (Komplementärin) und reconcept consulting GmbH (Gründungskommanditistin). Die Emittentin ist mittelbare Tochtergesellschaft und verbundenes Unternehmen der reconcept GmbH sowie der Volker Friedrichsen Beteiligungs-GmbH. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist die reconcept consulting GmbH die einzige Kommanditistin der Emittentin. Die Emittentin ist eine von mehreren Gesellschaften, die die reconcept Gruppe für angebotene Vermögensanlagen gegründet hat. Die Emittentin ist wie diese anderen Gesellschaften Teil der Konzernstruktur der reconcept Gruppe. Einen Überblick über die Konzernstruktur der reconcept Gruppe sowie die Einordnung der Emittentin in diese Konzernstruktur gibt die grafische Darstellung auf Seite 37.

Den Gläubigern einer GmbH & Co. KG haftet das Gesellschaftsvermögen der GmbH & Co. KG und die persönlich haftenden Gesellschafter sowie die Kommanditisten, soweit sie ihre in das Handelsregister einzutragende Hafteinlage nicht erbracht haben oder ihre Haftung beispielsweise aufgrund von Auszahlungen wieder aufgelebt ist.

Die Höhe des gezeichneten Kapitals der Emittentin beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung EUR 1.000. Das Kapital besteht in Form von Kommanditkapital. Die Höhe der ausstehenden Einlagen auf das Kapital beträgt EUR 0.

DIE KOMPLEMENTÄRIN DER EMITTENTIN

Die Komplementärin der Emittentin, die reconcept Capital 02 GmbH mit Sitz in Hamburg, wurde am 30. April 2015 unter der Firma reconcept Business Development GmbH gegründet und am 20. Mai 2015 in das Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter der Handelsregisternummer HRB 136642 eingetragen. Geschäftsführer ist Karsten Reetz. Die Umfirmierung in reconcept Capital 02 GmbH erfolgte mit außerordentlichem Gesellschafterbeschluss vom 23. September 2015 und wurde am 10. Oktober 2015 in das Handelsregister eingetragen.

Die Komplementärin einer Kommanditgesellschaft haftet grundsätzlich unbeschränkt. Vorliegend ist die Komplementärin eine Kapitalgesellschaft in Form einer GmbH. Diese haftet nur beschränkt auf ihr Gesellschaftsvermögen.

Das Stammkapital der Komplementärin beträgt EUR 25.000 und ist vollständig eingezahlt. Die Komplementärin übt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch bei den folgenden Gesellschaften eine Komplementärfunktion aus:

- reconcept 08 Anleihe der Zukunftsenergien Multi Asset-Portfolio GmbH & Co. KG,
- reconcept 09 Windenergie Deutschland GmbH & Co. KG,
- ADZ02 – Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG,
- reconcept 10 Genussrecht der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG,
- reconcept Canada investment GmbH & Co. KG,
- ADZ03 – Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG.

Alleiniger Gesellschafter der Komplementärin ist die reconcept GmbH mit Sitz in Hamburg. Der gesellschaftsvertragliche Gegenstand des Unternehmens der Komplementärin ist die Verwaltung von und die Beteiligung an Unternehmen, die der Erzeugung und dem Verkauf von Wärme und Strom aus regenerativen Energiequellen dienen.

Der Gesellschaftsvertrag der Komplementärin reconcept Capital 02 GmbH weicht nicht von der gesetzlichen Regelung ab. Zur Geschäftsführung der Emittentin ist allein die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Sie kann sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen. Die Geschäftsführungsbefugnis der Komplementärin beschränkt sich jeweils auf die Handlungen, die zur Erreichung des in § 2 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin dargestellten Gesellschaftszwecks erforderlich oder zweckmäßig sind und nicht über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Emittentin hinausgehen. Für alle über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Emittentin hinausgehenden Geschäfte ist ein Gesellschafterbeschluss erforderlich (§ 7 des Gesellschaftsvertrages). Die Komplementärin ist allein vertretungsberechtigt. Sie und ihre Organe sind für Rechtsgeschäfte zwischen der Komplementärin und der Gesellschaft sowie für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und deren Tochtergesellschaften sowie Dritten von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit (§ 7 des Gesellschaftsvertrages). Die Komplementärin haftet für vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Schäden. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit besteht nur bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also vertragstypische vorhersehbare Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Die Komplementärin erbringt gemäß § 3 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin keine Kapitaleinlage und ist am Ergebnis (Gewinn und Verlust) sowie am Vermögen (Liquidationserlös) der Gesellschaft nicht beteiligt.

Es existieren keine ehemaligen Gesellschafter, denen Ansprüche aus ihrer Beteiligung bei der Emittentin zustehen (§ 4 Satz 1 Nr. 1a VermVerkProspV).

In Bezug auf die Emittentin sind bisher keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 VermAnlG ausgegeben worden (§ 6 Satz 1 Nr. 2 VermVerkProspV).

Die Emittentin ist keine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien (§ 6 Satz 2 und Satz 3 VermVerkProspV).

FINANZZAHLEN DER EMITTENTIN GEMÄSS §§ 10, 11, UND 13 VERMVERKPROSPV

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 und der Lagebericht für 2017 sowie die Angaben über die Prüfung des Jahresabschlusses der Emittentin werden nachfolgend dargestellt. Nach dem Stichtag der Zwischenübersicht (20. März 2018) sind keine wesentlichen er-

folgs- oder bilanzwirksamen Änderungen der in der Zwischenübersicht zum 20. März 2018 erfolgten Angaben (siehe Verkaufsprospekt Seite 50) eingetreten.

BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2017 UND ERÖFFNUNGSBILANZ ZUM 20. NOVEMBER 2017

AKTIVA in EUR	31.12.2017	20.11.2017	PASSIVA in EUR	31.12.2017	20.11.2017
A. Umlaufvermögen			A. Eigenkapital		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			I. Kapitalanteile der Kommanditistin	1.000,00	1.000,00
Eingeforderte ausstehende Einlagen	0,00	1.000,00	II. Bilanzverlust	-643.841,75	0,00
II. Guthaben bei Kreditinstituten	988,25	0,00	III. Nicht durch Vermögenseinlagen der Kommanditisten gedeckter Fehlbetrag	642.841,75	0,00
B. Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Fehlbetrag der Kommanditisten	642.841,75	0,00	B. Rückstellungen		
			Sonstige Rückstellungen	8.330,00	0,00
			C. Verbindlichkeiten		
			1. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	535.500,00	0,00
			2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	100.000,00	0,00
SUMME AKTIVA	643.830,00	1.000,00	SUMME PASSIVA	643.830,00	1.000,00

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DIE ZEIT VOM 20. NOVEMBER 2017 BIS 31. DEZEMBER 2017

in EUR	
1. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-643.841,75
2. Ergebnis nach Steuern	-643.841,75
3. Jahresfehlbetrag/Bilanzverlust	-643.841,75

ANHANG FÜR DAS RUMPFGESCHÄFTSJAHR VOM 20. NOVEMBER BIS ZUM 31. DEZEMBER 2017

I ALLGEMEINE ANGABEN

Die reconcept 12 EnergieZins 2022 GmbH & Co. KG hat ihren Sitz in Hamburg. Die Gesellschaft wird beim Amtsgericht Hamburg unter HRA 122287 geführt.

Der Jahresabschluss für das Rumpfgeschäftsjahr vom 20. November bis zum 31. Dezember 2017 ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) und des Gesellschaftsvertrages aufgestellt worden.

Angaben, die wahlweise in der Bilanz, in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gemacht werden können, sind insgesamt im Anhang aufgeführt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren (§ 275 Absatz 2 HGB) gewählt.

Die Gesellschaft ist eine kleine Personenhandelsgesellschaft im Sinne des § 267 Absatz 1 HGB in Verbindung mit § 264a HGB und hat größenabhängige Erleichterungen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses teilweise in Anspruch genommen. Die Gesellschaft unterschreitet darüber hinaus die Größenmerkmale des § 267a HGB und gilt damit als Kleinstpersonenhandelsgesellschaft.

Außerdem handelt es sich bei der Gesellschaft um einen Emittenten von Vermögensanlagen, dessen Vermögensanlagen nach dem 1. Juni 2012 erstmals öffentlich angeboten wurden. Die Gesellschaft hat daher für Rechnungslegung, Prüfung und Offenlegung die Vorschriften der §§ 23 bis 26 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) zu beachten.

II BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE

Bei der Bewertung wurde von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen.

Im Jahresabschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Aufwendungen und Erträge enthalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Posten der Aktivseite sind nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen verrechnet worden.

Das Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Schulden sowie die Rückstellungen sind in der Bilanz gesondert ausgewiesen und hinreichend aufgegliedert. Die in der Bilanz ausgewiesenen Vermögensgegenstände wurden einzeln bewertet (§ 252 Absatz 1 Nr. 3 HGB).

Umlaufvermögen

Das Guthaben bei Kreditinstituten wird zum Nennwert am Bilanzstichtag bilanziert.

Passiva

Die Sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen mit den Erfüllungsbeträgen, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig sind.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

III ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

Eigenkapital

Die im Handelsregister eingetragene Haftsumme der Kommanditisten beträgt EUR 1.000 und ist in voller Höhe eingezahlt.

Sonstige Rückstellungen

Die Sonstigen Rückstellungen betreffen im Wesentlichen die Aufwendungen für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und der Steuererklärungen 2017.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

IV SONSTIGE ANGABEN

Belegschaft

Die Gesellschaft beschäftigte im Geschäftsjahr 2017 keine Mitarbeiter.

Mitglieder des Geschäftsführungsorgans

Die Gesellschaft wird vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin, reconcept Capital 02 GmbH, Hamburg.

Geschäftsführer der Komplementärin ist Herr Karsten Reetz, Rosengarten.

Herr Karsten Reetz hat Alleinvertretungsbefugnis und ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Persönlich haftende Gesellschafterin

Die reconcept Capital 02 GmbH, Hamburg, mit einem Stammkapital von EUR 25.000 ist persönlich haftende Gesellschafterin der reconcept 12 EnergieZins 2022 GmbH & Co. KG.

Hamburg, den 19. Januar 2018

reconcept Capital 02 GmbH

Karsten Reetz

LAGEBERICHT FÜR DAS RUMPFGESCHÄFTSJAHR 2017

I GRUNDLAGE DES UNTERNEHMENS

Die reconcept 12 EnergieZins 2022 GmbH & Co. KG (nachfolgend „Gesellschaft“ genannt) wird nach erfolgter Billigung des Verkaufsprospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Namensschuldverschreibungen in der Form einer Vermögensanlage anbieten. Der Gegenstand der Gesellschaft ist die Mitfinanzierung der reconcept Gruppe. Die Gesellschaft darf Finanzierungen ausschließlich im Rahmen des § 2 Absatz 1 Nr. 7 KWG an ihr Mutterunternehmen sowie an ihre Schwester- und Tochterunternehmen vergeben. Zur Finanzierung ihrer Tätigkeit darf die Gesellschaft Vermögensanlagen emittieren.

Dabei kann die Gesellschaft alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann ihren Gegenstand auch ganz oder teilweise mittelbar verwirklichen. Sie kann Unternehmen im In- und Ausland gründen oder sich an anderen Unternehmen beteiligen. Sie kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

Die Emission ist eingeteilt in bis zu 5.000 untereinander gleichberechtigte Namensschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000. Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 10.000. Zeichnungen müssen aufgrund des Nennbetrages der Namensschuldverschreibungen ganzzahlig ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.

Die Namensschuldverschreibungen werden bis zum Ende ihrer Laufzeit gemäß § 4 der Namensschuldverschreibungsbedingungen bezogen auf ihren Nennbetrag mit jährlich 5 Prozent verzinst. Der jährliche Zinsberechnungszeitraum entspricht dem Kalenderjahr („Berechnungsperiode“). Die Verzinsung beginnt mit vollständigem Eingang des gesamten Erwerbspreises (Namensschuldverschreibungskapital). Die Zinszahlungen erfolgen jährlich nachträglich für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr am 31. März des jeweiligen Folgejahres (jeweils „Zinszahlungstag“), ohne dass der Zinsbetrag zwischen dem Ende der Berechnungsperiode und dem Zinszahlungstag selbst verzinst wird.

Die Laufzeit beginnt jeweils mit dem ersten Tag der Verzinsung nach § 3 Absatz 1 („Wertstellung“, § 1 Absatz 4) und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2022, ohne dass es jeweils einer Kündigung bedarf.

II WIRTSCHAFTSBERICHT

1. Gesamtwirtschaftliche Lage/Branchensituation

1.1 Windenergie

1.1.1 Windenergie in Europa

Europa setzt verstärkt auf Erneuerbare Energien – allen voran auf Windenergie. Rund 11,4 Prozent des europäischen Strombedarfs wird durch Windenergie gedeckt (Stand: Ende 2015). Allein 2015 wurden nach Angaben der Europäischen Windkraftvereinigung EWEA weitere Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von 13 GW installiert. Damit kommt die Windkraft europaweit auf rund 150 GW. Über alle 28 EU-Staaten verteilt machten die Neuinstallationen in der Windkraft 2015 rund 44 Prozent der gesamten Neuinstallationen von Energieanlagen

und damit den größten Anteil aus. 9.766 MW (Megawatt) Onshore-Windkraft und 3.034 MW Offshore wurden ans Netz angeschlossen. Insgesamt hatten die Erneuerbaren Energien mit 77 Prozent den mit Abstand größten Anteil an Neuinstallation: 22,3 GW von 29 GW.

Nicht zuletzt aufgrund der Stromgestehungskosten wird der Windenergie unter den Erneuerbaren Energien eine zentrale Rolle zugeschrieben. Windenergieanlagen gehören an einer zunehmenden Anzahl von Standorten mittlerweile zu den kostengünstigsten Stromerzeugungseinheiten aus erneuerbaren Energiequellen, berichtet REN21 im aktuellen „Welt-Statusbericht zu Erneuerbaren Energien 2016“. Denn der Wind als Rohstoff für die Energieerzeugung muss nicht erst kostenintensiv aufwendig gemacht, geborgen, transportiert und anschließend zu Energie bzw. Strom verarbeitet werden. Windenergieanlagen wandeln den Wind direkt am Standort in Strom um. In Verbindung mit der energetischen Effizienz der Anlagen und dem fortschreitenden Ausbaupotenzial bietet die Windenergie eine geeignete Investitionsmöglichkeit. Dies alles spricht für das Potenzial der Windenergie als Energiequelle der Zukunft.

1.1.2 Windenergie in Deutschland

Mit bundesweit mehr als 28.000 Windenergieanlagen und rund 50.000 Megawatt (MW) installierter Leistung an Land und auf See ist die Windenergie für die Energiewirtschaft in Deutschland ein zentrales und prägendes Element – und vor allem die treibende Kraft der Energiewende. 2016 wurden mit 79,8 TWh rechnerisch rund 23 Mio. Haushalte versorgt. Mit einem Strommixanteil von über 12 Prozent macht die Windenergie schon heute fast die Hälfte des gesamten erneuerbaren Stroms in Deutschland aus. In Europa hat Deutschland die meiste Windenergie-Leistung installiert. Im weltweiten Vergleich liegt Deutschland auf Platz 3 hinter China und den USA.

Mit einem Zubau von 1.624 neuen Windenergieanlagen an Land wuchs der deutsche Markt 2016 um 4.625 MW. Wie die Analyse der Deutschen WindGuard bestätigt, entspricht das einem Wachstum gegenüber dem Vorjahr von knapp einem Viertel. Auch für die Übergangsjahre 2017 und 2018 zum neuen Ausschreibungssystem wird mit einem weiterhin starken Zubau gerechnet. Dieser ist potenziell erforderlich, um auch den Wärme- und den Verkehrssektor mit Strom aus Erneuerbaren Energien zu versorgen, so wie von der Politik angestrebt. Das Rekordausbautem-po hielt auch Anfang 2017 an. 790 Windenergieanlagen mit 2.281 MW gingen in den ersten sechs Monaten 2017 in Deutschland ans Netz. Laut Fachagentur Windenergie eine Steigerung um 11 Prozent gegenüber dem Vergleichszeitraum 2016. In der Geschichte des deutschen Windkraftausbaus hat es wohl kein besseres Halbjahr gegeben.

1.2 Photovoltaik in Deutschland

In Photovoltaikanlagen wandeln Solarzellen die Sonnenstrahlen direkt in Strom um. Mehr als 1,5 Mio. Photovoltaikanlagen sind bundesweit installiert. Mit rund 41 GW leisten sie den zweitgrößten Anteil aller Stromerzeugungssysteme in Deutschland. Bundesweit versorgt die Solarenergie rechnerisch rund 11 Mio. Haushalte mit Strom. Selbst schlechte Wetterverhältnisse können die Photovoltaikanlagen nicht stoppen: Zwischen Flensburg und Freiburg speisten Photovoltaikanlagen 2016 insgesamt rund 38 Mrd. Kilowattstunden Solarstrom in das öffentliche Stromnetz ein. Weltweit sind Photovoltaikanlagen mit mehr als 300 GW in Betrieb, davon 41,3 GW in Deutschland. Damit liegt Deutschland hinsichtlich der installierten Solarenergieleistung weltweit auf Platz 3.

Solarstrom stellt inzwischen einen immer größeren Anteil am Strommix. Dieser Trend setzt sich fort – vor allem aus Kostengründen. Die Erzeugung von Solarstrom war vor einigen Jahren noch eine der teuersten Erneuerbaren Energien. Aufgrund der technologischen Entwicklung und der damit verbundenen Kostensenkungen gehören neue Solaranlagen heute zu den günstigsten Erneuerbare-Energien-Technologien. Das aktuelle Modul-Preisniveau liegt laut PV-Preisindex Deutschland rund 80 Prozent unter den erstmals im Jahr 2006 durchschnittlich erhobenen Preisdaten. Auch ökologisch sieht die Bilanz gut aus: Die Solarenergie spart jährlich rund 24 Mio. Tonnen des klimaschädigenden Kohlendioxids in Deutschland ein. Das entspricht dem durchschnittlichen jährlichen CO₂-Ausstoß von 12,4 Mio. Mittelklassewagen, errechnete der Bundesverband Solarwirtschaft.

1.3 Erneuerbare Energien Finnland

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien wird in Finnland weiter vorangetrieben. Das Land hat sein ursprüngliches Ziel von 38 Prozent Erneuerbare Energien am Gesamtenergieverbrauch bis 2020 schon im Jahre 2014 erreicht. Die finnische Regierung hat dieses Ziel 2015 daher auf 50 Prozent erhöht und bietet deswegen diverse Förderprogramme mit Blick auf Zukunftsenergien, Cleantech und Energieeffizienz. Finnland hat mit jährlich rund 14.500 Kilowattstunden einen erheblich über dem europäischen Durchschnitt liegenden Pro-Kopf-Verbrauch an Strom. Dies ist sowohl auf einen witterungsbedingt relativ hohen Wärmeversorgungsbedarf als auch auf die Wirtschaftsstruktur des Landes mit einem hohen Anteil der energieintensiven Papierindustrie zurückzuführen. In der Stromerzeugung setzt das Land derzeit vor allem auf die Verwendung lokal verfügbarer Ressourcen wie Holz- und sonstige Bioabfälle, Torf und Wasserkraft sowie auf die Kernenergie.

Finnland verfügt mit seiner rund 1.100 km langen Küste über konstant hohe Windgeschwindigkeiten. Das Land ist zudem mit nur 5 Mio. Einwohnern auf einer Fläche so groß wie Deutschland sehr dünn besiedelt. Dies sind ideale Voraussetzungen für die Installation von Windkraftanlagen. Mit derzeit 3,6 Prozent ist der Anteil der Windkraft an der Gesamtstromversorgung in Finnland weiterhin vergleichsweise niedrig (Deutschland: 12 Prozent). Ende 2016 waren 552 Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von 1.533 MW am Netz. Der Zubau lag 2016 bei 182 Windenergieanlagen mit einer Leistung von 570 MW und einem Investitionsvolumen von rund 600 Mio. Euro. Der finnische Windenergieverband geht von einem hohen Ausbaupotenzial aus – mit Stand März 2017 waren finnlandweit 697 Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von 11,3 GW in Bau oder Planung.

Obwohl wenig bekannt für sein Solarpotenzial hat der Ausbau von Photovoltaik in Finnland in den vergangenen Jahren aufgrund der stark gefallen Preise für PV-Anlagen zugenommen. Allein 2015 verdoppelte sich die installierte Kapazität zur Erzeugung von Solarstrom auf derzeit ca. 20 MWp. Dies bleibt allerdings ein Bruchteil im Vergleich zu den mehr als 40 GW in Deutschland. Es mag überraschen, dass in dem kalten und dunklen Land im Norden Europas Solarenergie als mögliche Quelle zur Ökostromproduktion gesehen wird, aber Finnlands lange Winternächte haben auch eine positive Kehrseite. In den Wochen rund um die Feierlichkeiten zur Mittsommernacht scheint die Sonne mehr als 20 Stunden und damit einhergehend steigt auch die Produktivität der Photovoltaikanlagen. Die jährliche Sonneneinstrahlung in Finnland ist laut einer Studie der Aalto-Universität in Helsinki vergleichbar mit Gebieten in Norddeutschland. Die Strahlung ist schlichtweg auf die Sommermonate zwischen Mai und August konzentriert.

1.4 Erneuerbare Energien in Kanada

Kanada ist ein Land der Extreme, in vielerlei Hinsicht: Kanada ist das zweitgrößte Land der Erde, rund 28 Mal so groß wie Deutschland und gehört zu den weltweit rohstoffreichsten Ländern. Kanada ist einer der weltweit wenigen Exporteure von Strom, die wichtigste erneuerbare Energiequelle ist die Wasserkraft. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist ein zentraler Bestandteil der kanadischen Klimaschutzstrategie. Sein Ausbaupotenzial für die Wind-, Solar- und Meeresenergie will das nordamerikanische Land zukünftig verstärkt nutzen.

Die Energiepolitik und die Gestaltung des Energiemarktes liegen in Kanada im Verantwortungsbereich der zehn Provinzen und drei Territorien. Insofern sind die Struktur des Strommarktes und die Rahmenbedingungen für die Einspeisung von Erneuerbaren Energien unterschiedlich. Auf nationaler Ebene gibt der „Pankanadische Rahmenplan für Klimawandel und umweltverträgliches Wachstum“, kurz PCF, konkrete Ziele zur Reduktion von Klimagasen vor. Kanada will den Ausstoß von Treibhausgasen bis 2030 im Vergleich zu 2005 um mindestens 30 Prozent senken. Die vorgeschlagenen Maßnahmen reichen dabei von einem nationalen CO₂-Preis über den Abbau der Subventionen für fossile Brennstoffe bis 2025, das Ende der Kohleverstromung bis 2030 und eine Verringerung der Methanemissionen um 40 bis 45 Prozent bis 2025 bis zu einer landesweiten Strategie für emissionsfreien Verkehr und dem weiteren Ausbau von Wind-, Solar- und Meeresenergie. Auf Provinzebene wurden unterschiedliche Förderprogramme entwickelt, um diese ambitionierten Ziele zu erreichen.

Während auf föderaler Ebene die Entwicklung von Erneuerbaren Energien hauptsächlich durch Abschreibungsvorteile und Finanzierungshilfen vorangetrieben wird, werden konkrete Programme und Maßnahmen innerhalb der zehn Provinzen umgesetzt. In Kanada nehmen die Provinzen Ontario, Quebec, Nova Scotia und British Columbia eine Vorreiterrolle im Bereich der Nutzung der Erneuerbaren Energien ein; sie haben umfangreiche Ausschreibungen sowie teilweise attraktive Einspeisetarifprogramme aufgelegt. Kanadas aktueller Haushaltsplan sieht Ausgaben von über 6 Mrd. kanadischen Dollar (rund 3,9 Mrd. Euro) zur Bekämpfung des Klimawandels für die kommenden Jahre vor, u. a. soll die Installation von erneuerbaren Energienanlagen zur Eigenversorgung von öffentlichen Einrichtungen und Kommunen gefördert werden.

2. Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

Die Gesellschaft wurde am 20. November 2017 gegründet. Es handelte sich bei dem Geschäftsjahr 2017 entsprechend um ein Rumpfgeschäftsjahr ab Gründung bis zum Ende des Geschäftsjahres. Das Geschäftsjahr 2017 bezog sich auf das Kalenderjahr. Persönlich haftender Gesellschafter ist die reconcept Capital 02 GmbH. Der Gründungskommanditist, die reconcept consulting GmbH, hält einen Kommanditeil in Höhe von TEUR 1.

2.1 Vermögenslage

Zum Bilanzstichtag besteht das Vermögen der Gesellschaft aus Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von TEUR 0,988. Die Gesellschaft weist zum Bilanzstichtag einen Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 643,8 aus. Der Jahresfehlbetrag setzt sich im Wesentlichen aus der Vergütung für Vertriebsprovision (TEUR 100), einer Dienstleistungsgebühr für die Erstellung eines Verkaufsprospektes (TEUR 535,5) sowie Jahresabschluss- und Jahresabschlussprüfungskosten (TEUR 8,3) zusammen. Dem Jahresfehlbetrag steht die Kommanditeinlage der Gründungskom-

manditistin reconcept consulting GmbH in Höhe von TEUR 1 gegenüber, so dass sich im Geschäftsjahr ein nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Fehlbetrag in Höhe von TEUR 642,8 ergibt. Trotz des Postens „Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Fehlbetrag“ auf der Aktivseite der Bilanz liegt keine bilanzielle Überschuldung im Sinne des § 19 Absatz 2 InsO vor, da für Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 635.300 der Nachrang im Insolvenzverfahren zwischen Gläubiger und Schuldner vereinbart ist und die Verbindlichkeiten entsprechend nicht fällig sind.

2.2 Finanzlage

Da noch keine Namensschuldverschreibungen emittiert wurden und dadurch bedingt keine Darlehensvergaben an verbundene Mutter-, Tochter- und/oder Schwesterunternehmen erfolgt sind, verfügt die Gesellschaft zum Stichtag im Wesentlichen über Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von TEUR 0,988.

2.3 Ertragslage

Die Gesellschaft hat im Berichtsjahr keine Erträge erwirtschaftet. Zukünftig wird die Gesellschaft aus Ausleihungen an verbundene Unternehmen höhere Erträge generieren.

Der Jahresfehlbetrag setzt sich im Wesentlichen aus der Vergütung für Vertriebsprovision (TEUR 100), einer Dienstleistungsgebühr für die Erstellung eines Verkaufsprospektes (TEUR 535,5) sowie weiteren Kosten und Vergütungen zusammen.

2.4 Finanzielle Leistungsindikatoren

Da die Gesellschaft bei ihrer Geschäftstätigkeit bisher noch keine Ausleihungen an verbundene Unternehmen ausgegeben hat, konnten bisher keine Erträge erzielt werden. Bis zum Abschlussstichtag konnte noch kein Namensschuldverschreibungskapital eingeworben werden.

III PROGNOSEBERICHT

Im Jahr 2018 soll die Gesellschaft ihre Mittel für erste Ausleihungen an verbundene Unternehmen verwenden. Für das Geschäftsjahr 2018 wird mit einer deutlichen Verbesserung des Jahresergebnisses gerechnet. Die genaue Höhe ist dabei jedoch abhängig von der Möglichkeit, Ausleihungen an verbundene Unternehmen heraus geben zu können. Der Bedarf für Ausleihungen von verbundenen Unternehmen ist wiederum abhängig von dem Finanzmittelbedarf der verbundenen Unternehmen.

IV CHANCEN- UND RISIKOBERICHT

1. Chancenbericht

Die Investitionen sollen durch die Gesellschaft gemäß ihrem Unternehmenszweck in die Mitfinanzierung der reconcept Gruppe vorgenommen werden, indem sie Finanzierungsverträge – voraussichtlich in Form von Darlehensverträgen – zugunsten ihrer Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen eingehen wird. Die Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen werden die ihnen gewährten Finanzierungsmittel voraussichtlich in die Beteiligung an sowie die Entwicklung und Steuerung von Projekten aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien („Projektvorfinanzierungen“) insbesondere in den Kernmärkten Deutschland, Kanada, Finnland oder im Einzelfall auch in anderen Ländern mit guter Bonität investieren. Des Weiteren kommen Investitionen in Kooperationen an Projektentwicklungs-

gesellschaften aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien („Joint Ventures“) in Frage. Technologien der Erneuerbaren Energien werden voraussichtlich grundsätzlich Windenergie, Wasserkraft oder Solarenergie sein, jedoch können Investitionen in weitere Technologien aus dem Umfeld der Erneuerbaren Energien ebenfalls möglich sein. Die Gesellschaft beabsichtigt, das Genussrechtskapital revolvierend für die Mitfinanzierung Finanzierungen der reconcept Gruppe gemäß Beteiligungsprospekt zur Verfügung zu stellen.

2. Risikobericht

Die Realisierung der Ziele der Gesellschaft hängt unmittelbar und mittelbar von einer Vielzahl von Einflüssen ab, beispielsweise dem konjunkturellen Umfeld, dem Branchenumfeld, dem Finanzmarkt, aber vor allem auch von der Fähigkeit der jeweiligen Mitarbeiter und des Managements. Gelingt es dem Management der Gesellschaft nicht, geschäftsspezifische Risiken zu erkennen und zu bewältigen, verschiedenste geschäftliche Parameter gegeneinander abzuwägen, Potenziale zu nutzen und zu realisieren, kann sich dies auf die weitere wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft erheblich negativ auswirken. Dies gilt insbesondere für die Gestaltung der Konditionen der geplanten Finanzierungsverträge mit den Mutter-, Tochter- oder Schwesstergesellschaften der Gesellschaft. Auch unerkannt falsche Parameter, wie zum Beispiel fehlerhafte Gutachten sachverständiger Dritter oder fehlerhafte Ratings, können selbst bei richtiger Abwägung dieser Parameter letztlich zu tatsächlichen Fehlentscheidungen des Managements führen.

Eine Verbesserung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage hängt im Wesentlichen davon ab, dass die Namensschuldverschreibungen wie geplant platziert werden und entsprechende Finanzierungen aus dem Genussrechtskapital vergeben werden. Verzögert sich die Platzierung der Namensschuldverschreibungen über den geplanten Zeitraum bis zum 31. Juli 2018 hinaus, besteht das Risiko, dass die von der Emittentin geplanten Investitionen verspätet oder gar nicht erfolgen und somit die geplante Geschäftstätigkeit nicht, nicht vollständig oder nur zeitversetzt erfolgt.

Es ist beabsichtigt, für die Ausgabe von Finanzierungen das Genussrechtskapital aus diesem Genussrechtsangebot zu verwenden. Beim Genussrechtskapital handelt es sich somit um Verbindlichkeiten gegenüber Genussrechtinhabern und wird als Fremdkapital bilanziert. Die Aufnahme weiteren Fremdkapitals, insbesondere Bankfinanzierungen, ist grundsätzlich nicht beabsichtigt. Es besteht das Risiko, dass die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz-, oder Ertragslage der Gesellschaft eine ordnungsgemäße Erfüllung aller ihrer Zahlungsverpflichtungen im Hinblick auf die Genussrechte nicht zulässt, insbesondere können die an die Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen ausgereichten Finanzierungsbeträge nicht in der prognostizierten Frist oder in der prognostizierten Höhe ausgezahlt oder von diesen zurückgezahlt werden. Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken.

Es besteht die Möglichkeit, dass aufgrund unvorhergesehener Ereignisse erwartete Liquiditätszuflüsse für die Gesellschaft ausbleiben oder unerwartete Liquiditätsabflüsse entstehen. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die Bildung zusätzlicher Liquiditätsreserven erforderlich wird. Ferner können die Zeitpunkte der Zahlungsflüsse von den getroffenen Annahmen abweichen. Geringere und/oder verspätete Einnahmen sowie höhere und/oder vorzeitige Ausgaben

können zudem zu Liquiditätsengpässen führen. Vertragspartner der Gesellschaft können zahlungsunfähig werden und mit ihren Zahlungspflichten gegenüber der Gesellschaft ganz oder teilweise ausfallen. Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken.

V ANGABEN NACH § 24 ABSATZ 1 SATZ 3 VERMANLG

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr 2017 keine Mitarbeiter beschäftigt. Die Gesamtsumme der von der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2017 gezahlten Vergütungen beträgt EUR 0. Darin enthalten sind feste und variable Vergütungen von jeweils EUR 0. Es liegen für das Geschäftsjahr 2017 keine Vergütungen an Begünstigte vor. Weiterhin wurden von der Gesellschaft keine besonderen Gewinnbeteiligungen gezahlt.

Die Gesamtsumme der von der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2017 gezahlte Vergütung an Gesellschafter bzw. diesen nahe stehende Personen, oder an Führungskräfte und Mitarbeiter deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Gesellschaft auswirkt, beträgt jeweils EUR 0.

VI VERSICHERUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER

Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt und im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Gesellschaft so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft beschrieben sind.

Hamburg, den 19. Januar 2018

reconcept Capital 02 GmbH

Karsten Reetz

ENTWICKLUNG/STAND DER KAPITALKONTEN ZUM 31. DEZEMBER 2017

reconcept consulting GmbH		in EUR
Kapitalkonto I		
Kommanditeinlagen	20.11.2017	0,00
Veränderungen	2017	1.000,00
Kommanditeinlagen	31.12.2017	1.000,00
Kapitalkonto II		
Bilanzverlust	20.11.2017	0,00
Veränderungen	2017	0,00
Verlustanteile	2017	-643.841,75
Bilanzverlust	31.12.2017	-642.841,75
Privatkonto		
Entnahmen	20.11.2017	0,00
Veränderungen	2017	0,00
Entnahmen	2017	0,00
Entnahmen	31.12.2017	0,00

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS

Wir haben den Jahresabschluss -bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang- unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der reconcept 12 EnergieZins 2022 GmbH & Co. KG, Hamburg, für das Geschäftsjahr vom 20. November 2017 bis zum 31. Dezember 2017 geprüft. Die Prüfung umfasst auch die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des Vermögensanlagen-gesetzes (VermAnlG) und den ergänzenden Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Darüber hinaus liegt die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 25 VermAnlG i. V. m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften und den Lagebericht wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Die Ordnungsmäßigkeit der Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten gemäß § 25 Absatz 3 VermAnlG haben wir auf Basis einer Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und von aussagebezogenen Prüfungshandlungen überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse ist die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten und Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß erfolgt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Hamburg, den 19. Januar 2018

MÖHRLE HAPP LUTHER GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Kampmeyer) (Grums)
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss der Emittentin zum 31. Dezember 2017 wurde von MÖHRLE HAPP LUTHER GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Brandstwierte 3, 20457 Hamburg, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften geprüft.

ZWISCHENBILANZ ZUM 16. MAI 2018

AKTIVA in EUR	16.05.2018	31.12.2017
A. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
Eingeforderte ausstehende Einlagen	0,00	0,00
II. Guthaben bei Kreditinstituten	643,72	988,25
B. Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Fehlbetrag der Kommanditisten	645.566,28	642.841,75
SUMME AKTIVA	646.210,00	643.830,00

PASSIVA in EUR	16.05.2018	31.12.2017
A. Eigenkapital		
I. Kapitalanteile der Kommanditistin	1.000,00	1.000,00
II. Bilanzverlust	-646.566,28	-643.841,75
III. Nicht durch Vermögenseinlagen der Kommanditisten gedeckter Fehlbetrag	645.566,28	642.841,75
B. Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	10.710,00	8.330,00
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	535.500,00	535.500,00
2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	100.000,00	100.000,00
SUMME PASSIVA	646.210,00	643.830,00

Die Zwischenbilanz der Emittentin zum 16. Mai 2018 zeigt als Aktiva neben den Guthaben bei Kreditinstituten den nicht durch Vermögenseinlagen gedeckten Fehlbetrag, welcher sich gegenüber dem Geschäftsjahr 2017 um rd. TEUR 2,72 erhöht hat. Als Passiva zeigt die Bilanz das um den Verlustvortrag und Jahresfehlbetrag geminderte Eigenkapital, sowie die Rückstellungen und Verbindlichkeiten der Emittentin. Dem Jahresfehlbetrag steht die Kommanditeinlage der Gründungskommanditistin reconcept consulting GmbH in Höhe von TEUR 1 gegenüber, so dass sich ein nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Fehlbetrag in Höhe von rd. TEUR 645,57 ergibt. Die Soms-

tigen Rückstellungen betreffen im Wesentlichen die Aufwendungen für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und der Steuererklärungen. Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt und bestehen aus einer Dienstleistungsgebühr für die Erstellung eines Verkaufsprospektes (sowie von ergänzendem Vertriebsmaterial und der Übernahme der Kosten im Rahmen der Vorbereitungshandlungen, die für die Gründung der Emittentin und die Emission einer Namensschuldverschreibung erforderlich sind) (TEUR 535,5) sowie der Vergütung für Vertriebsprovision (TEUR 100)

ZWISCHEN-GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DIE ZEIT VOM 1. JANUAR 2018 BIS 16. MAI 2018

in EUR	
1. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-2.724,53
2. Ergebnis nach Steuern	-2.724,53
3. Jahresfehlbetrag/Bilanzverlust	-2.724,53

Die Zwischenübersicht (Gewinn- und Verlustrechnung) der Emittentin für den Zeitraum 1. Januar 2018 bis 16. Mai 2018 zeigt die in diesem Zeitraum angefallenen sonstigen betrieblichen Aufwendungen.

Erträge sind in diesem Zeitraum nicht entstanden. Der Jahresfehlbetrag/Bilanzverlust entspricht den angefallenen sonstigen betrieblichen Aufwendungen..

Die Emittentin ist nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet.

VORAUSSICHTLICHE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE (PROGNOSE)

Vermögenslage in EUR (Prognose)	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023
AKTIVA						
A Anlagevermögen						
Finanzanlagen						
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	4.310.000	4.310.000	4.310.000	4.310.000	4.310.000	0
B Umlaufvermögen						
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						
Forderungen kurzfristige Finanzierungsverträge	0	0	0	0	0	0
Zinsforderungen	264.469	452.550	452.550	452.550	452.550	0
II. Guthaben bei Kreditinstituten						
	3.715	98.849	275.457	445.582	590.462	50.298
Summe AKTIVA	4.578.184	4.861.399	5.038.007	5.208.132	5.353.012	50.298
PASSIVA						
A Eigenkapital						
I. Kommanditeinlagen						
	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
II. Gewinn-/Verlustvortrag						
	-643.841	-590.366	-413.758	-237.514	-67.761	76.741
III. Jahresüberschuss/-fehlbetrag						
	53.475	176.608	176.244	169.753	144.502	-27.443
B Namensschuldverschreibungskapital	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	0
C Rückstellungen						
Sonstige Rückstellungen						
	23.800	24.157	24.521	24.893	25.271	0
D Verbindlichkeiten						
Verbindlichkeiten gegenüber Zeichnern der Namensschuldverschreibungen (Zinsen)						
	143.750	250.000	250.000	250.000	250.000	0
Summe PASSIVA	4.578.184	4.861.399	5.038.007	5.208.132	5.353.012	50.298
Finanzlage in EUR (Prognose)	01.01. – 31.12.2018	01.01. – 31.12.2019	01.01. – 31.12.2020	01.01. – 31.12.2021	01.01. – 31.12.2022	01.01. – 31.03.2023
1. Zinseinnahmen	0	264.469	452.550	452.550	452.550	452.550
2. Laufende Verwaltungskosten	-1.785	-25.585	-25.942	-26.306	-26.678	-52.714
3. Gewerbesteuer	0	0	0	-6.119	-30.992	0
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-1.785	238.884	426.608	420.125	394.880	399.836
4. Ausgabe und Rückzahlung von Finanzierungsbeträgen						
	-4.310.000	0	0	0	0	4.310.000
5. Namensschuldverschreibungsabhängige Kosten						
	-685.500	0	0	0	0	0
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-4.995.500	0	0	0	0	4.310.000
6. Einzahlungen aus und Rückzahlungen von Namensschuldverschreibungen						
	5.000.000	0	0	0	0	-5.000.000
7. Einzahlungen Kommanditkapital						
	1.000	0	0	0	0	0
8. Namensschuldverschreibungszinsen						
	0	-143.750	-250.000	-250.000	-250.000	-250.000
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	5.001.000	-143.750	-250.000	-250.000	-250.000	-5.250.000
Cashflow	3.715	95.134	176.608	170.125	144.880	-540.164
Liquide Mittel zum 01.01.	0	3.715	98.849	275.457	445.582	590.462
Liquide Mittel zum 31.12./31.03.	3.715	98.849	275.457	445.582	590.462	50.298

Ertragslage in EUR (Prognose)	01.01. – 31.12.2018	01.01. – 31.12.2019	01.01. – 31.12.2020	01.01. – 31.12.2021	01.01. – 31.12.2022	01.01. – 31.03.2023
1. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-67.244	-25.942	-26.306	-26.678	-27.056	-27.443
2. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	264.469	452.550	452.550	452.550	452.550	0
3. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0	0	0	0
4. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-143.750	-250.000	-250.000	-250.000	-250.000	0
5. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	0	0	-6.119	-30.992	0
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	53.475	176.608	176.244	169.753	144.502	-27.443
Gewinn-/Verlustvortrag	-643.841	-590.366	-413.758	-237.514	-67.761	76.741
BILANZGEWINN	-590.366	-413.758	-237.514	-67.761	76.741	49.298

WESENTLICHE ANNAHMEN UND WIRKUNGSZUSAMMENHÄNGE DER VORAUSSICHTLICHEN VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE

Die vorstehend dargestellte Vermögens-, Finanz- und Ertragslage unterstellt, dass planmäßig Einzahlungen von Namensschuldverschreibungskapital in Höhe von EUR 5.000.000 erfolgen. Für die Vergabe von Finanzierungen steht der Emissionsnettoerlös abzüglich der planmäßigen Liquiditätsreserve zur Verfügung. Somit werden planmäßig in der Investitionsphase sukzessiv zunächst Finanzierungsmittel (voraussichtlich Darlehen) in Höhe von insgesamt EUR 4.310.000 vergeben. Die Finanzierungsbeträge sollen dabei insgesamt mit einem Zinssatz von 10,5 Prozent vergeben werden. Ferner wird die Zinszahlung planmäßig jährlich einen Monat nach Jahresende vereinbart. Eine erste Zinszahlung würde somit vermutlich im Januar 2019 erfolgen. Die Zinseinnahmen erfolgen damit planmäßig jeweils zeitlich vor dem Zinszahlungstermin an die Zeichner der Namensschuldverschreibungen. Den Erträgen stehen die Zinsaufwendungen entsprechend der Namensschuldverschreibungsbedingungen in Höhe von 5 Prozent p. a. auf das Namensschuldverschreibungskapital sowie die laufenden Verwaltungskosten und Steuerzahlungen der Emittentin gegenüber.

Vermögenslage

In der Prognose der Vermögenslage sind im Finanzanlagevermögen die von der Emittentin bereits 2018 in der Investitionsphase der Vermögensanlage vergebenen Finanzierungen ausgewiesen. Die Finanzierungen sind planmäßig endfällig und werden nicht laufend getilgt. Unter den Guthaben bei Kreditinstituten sind die jeweils zum Jahresende prognostizierten liquiden Mittel abgebildet. Dem stehen auf der Passivseite das Eigenkapital der Kommanditistin, bestehend aus den Kommanditeinlagen, dem Gewinn- bzw. Verlustvortrag und dem Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag des laufenden Geschäftsjahres, sowie das Namensschuldverschreibungskapital gegenüber. Daneben sind die Aufwendungen für die Erstellung von Jahresabschluss, Steuererklärungen, E-Bilanzen und die Prüfung des Jahresabschlusses im Geschäftsjahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zurückgestellt. Die Inanspruchnahme der Rückstellungen erfolgt planmäßig jeweils im Folgejahr. Die Zinsen auf das Namensschuldverschreibungskapital werden jährlich am 31. März des Folgejahres zur Zahlung fällig. Die Zinsen auf das Namensschuldverschreibungskapital sind daher jeweils unter den Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Finanzlage

In der Finanzlage sind die jährlich zufließenden Zinseinnahmen als Einnahmen aus laufender Geschäftstätigkeit abgebildet. Die Zahlungen für die laufenden Verwaltungskosten sowie die Gewerbesteuer

sind als Ausgaben der laufenden Geschäftstätigkeit zugeordnet. Die Ausgabe von Finanzmitteln für Finanzierungsverträge betreffen die planmäßig im Jahr 2018 vergebenen langfristigen Finanzierungen von EUR 4.310.000 (siehe Aktiva A der Vermögenslage). Bei Rückzahlung der Finanzierungsbeträge im Jahr 2023 erfolgt planmäßig ein entsprechender Mittelzufluss bei der Emittentin. Neben der Vergabe von Finanzierungsverträgen werden in der Investitionsphase die namensschuldverschreibungsabhängigen Kosten gezahlt. Die Finanzierung erfolgt aus den planmäßigen Einzahlungen des Namensschuldverschreibungskapitals im Jahr 2018, welches planmäßig im Jahr 2023 zurückgeführt wird. Die Fälligkeit der Zinszahlungen an die Zeichner der Namensschuldverschreibungen ergibt sich aus den Namensschuldverschreibungsbedingungen.

Ertragslage

In der Ertragslage der Emittentin spiegeln sich die prognostizierten Erträge und Aufwendungen der Gesellschaft wider. Zinserträge und Zinsaufwendungen sind hier entsprechend ihrer wirtschaftlichen Zugehörigkeit abgebildet. Die Verwaltungskosten berücksichtigen Aufwendungen für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses, die laufende Buchhaltung, die Erstellung der Steuererklärungen und Kapitalertragsteueranmeldungen sowie sonstige Verwaltungskosten. Die Prognose der Gewerbesteuerbelastung berücksichtigt die Steuergesetze sowie den Gewerbesteuerhebesatz der Gemeinde Hamburg zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Der Prognoserechnung liegt somit ein Gewerbesteuerhebesatz von 470 Prozent zugrunde. Wesentliche Einflussgröße der Gewerbesteuerbelastung ist die Hinzurechnung von Finanzierungsaufwendungen gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 1 GewStG, zu denen auch die Zinsen auf das Namensschuldverschreibungskapital zählen. Die Steuerzahlungen sind im Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit geplant.

Geschäftsentwicklung

Die Geschäftsentwicklung der Emittentin nach dem Schluss des Geschäftsjahres 2017 ist im Wesentlichen durch die Vorbereitung der Emission der Namensschuldverschreibungen geprägt.

Geschäftsaussichten

Die Geschäftsaussichten der Emittentin für das Geschäftsjahres 2018 sind durch nachfolgende Eckpunkte geprägt: Die Emittentin geht davon aus, dass die Platzierung und Einzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals in Höhe von EUR 5.000.000 bis zum 31. Juli

2018 erfolgt. Die Nettoeinnahmen aus diesem Namensschuldverschreibungsangebot sollen zur Vergabe von Finanzierungsverträgen voraussichtlich in Form von festverzinslichen Darlehen innerhalb der Parameter der Investitionsplanung verwendet werden. Somit werden planmäßig in dem Geschäftsjahr 2018 Finanzierungsverträge über EUR 4.310.000 geschlossen und die entsprechenden Finanzierungsmittel von der Emittentin an die Kapitalnehmer ausgezahlt. Aus den vergebenen Finanzierungsverträgen erzielt die Emittentin planmäßig beginnend mit dem Geschäftsjahr 2018 Zinseinnahmen. Die Emittentin agiert insbesondere in den Kernstandorten Deutschland, Kanada, Finnland oder im Einzelfall auch anderen Ländern mit guter Bonität auf dem Markt der Erneuerbaren Energien, weil diese Länder eine hohe wirtschaftliche und politische Stabilität aufweisen und Investitionen in Erneuerbare Energien fördern. Die Emittentin geht davon aus, dass das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltende Recht und die steuerliche Situation an den Kernstandorten Deutschland, Kanada, Finnland oder im Einzelfall auch anderen Ländern mit guter Bonität auf dem Markt der Erneuerbaren Energien über die gesamte Laufzeit der Vermögensanlage unverändert bleiben. Der Markt der Erneuerbaren Energien ist geprägt von staatlicher Förderung, die von Land zu Land unterschiedlich ausgestaltet ist und sich ändern kann. Außerdem herrscht im Markt der Erneuerbaren Energien Konkurrenz, die dazu führen kann, dass sich andere Marktteilnehmer besser behaupten und durchsetzen. Die Zahlung von Zinsen an die Anleger sowie die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen soll aus den Einnahmen der Emittentin aus den ausgereichten Finanzierungsverträgen sowie deren Rückzahlung erfolgen. Die Nachfrage nach solchen Finanzierungsmodellen sowie die Konditionen, zu denen die Emittentin die jeweiligen Finanzierungen im Bereich der Erneuerbaren Energien eingehen will, werden insbesondere auch von den zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen, sowohl allgemeinen als auch projektspezifischen Marktbedingungen abhängig sein. Steigt beispielsweise die Nachfrage an derartigen Finanzierungen für Entwicklungen im Bereich der Erneuerbaren Energien, kann die Emittentin möglicherweise bessere Konditionen für sich durchsetzen. Stagniert oder sinkt jedoch die Nachfrage, kann die Emittentin möglicherweise nur schlechtere Konditionen als prognostiziert vereinbaren. Veränderungen der Marktbedingungen können die Emittentin unmittelbar über die Konditionen der Finanzierungen aber auch mittelbar über die Bonität ihrer jeweiligen Finanzierungsnehmer beeinträchtigen. Die vertraglich vorgesehene Rückzahlung der vergebenen Finanzierungsverträge soll entsprechend der Fälligkeit des Namensschuldverschreibungskapitals gemäß Namensschuldverschreibungsbedingungen vereinbart werden. Ebenso soll eine Kongruenz der Fälligkeit von Zinseinnahmen der Emittentin und Zinsaufwendungen der Emittentin über die Vereinbarungen in den Finanzierungsverträgen hergestellt werden. Die Zinseinnahmen müssen mindestens in Höhe der Verwaltungskosten, Emissionskosten, Steuern der Emittentin und Zinsen an die Zeichner der Namensschuldverschreibungen von der Emittentin erzielt werden. Ebenso unterstellen die prognostizierten Geschäftsaussichten die Zahlungsfähigkeit der Kapitalnehmer. Des Weiteren sind die Einhaltung der prognostizierten Verwaltungskosten der Emittentin prägend für die Geschäftsaussichten. Die Emittentin geht davon aus, dass das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltende Recht und die steuerliche Situation der Emittentin über die gesamte Laufzeit der Vermögensanlage aufrechterhalten bleibt.

erhaltenen Energien eingehen will, werden insbesondere auch von den zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen, sowohl allgemeinen als auch projektspezifischen Marktbedingungen abhängig sein. Steigt beispielsweise die Nachfrage an derartigen Finanzierungen für Entwicklungen im Bereich der Erneuerbaren Energien, kann die Emittentin möglicherweise bessere Konditionen für sich durchsetzen. Stagniert oder sinkt jedoch die Nachfrage, kann die Emittentin möglicherweise nur schlechtere Konditionen als prognostiziert vereinbaren. Veränderungen der Marktbedingungen können die Emittentin unmittelbar über die Konditionen der Finanzierungen aber auch mittelbar über die Bonität ihrer jeweiligen Finanzierungsnehmer beeinträchtigen. Die vertraglich vorgesehene Rückzahlung der vergebenen Finanzierungsverträge soll entsprechend der Fälligkeit des Namensschuldverschreibungskapitals gemäß Namensschuldverschreibungsbedingungen vereinbart werden. Ebenso soll eine Kongruenz der Fälligkeit von Zinseinnahmen der Emittentin und Zinsaufwendungen der Emittentin über die Vereinbarungen in den Finanzierungsverträgen hergestellt werden. Die Zinseinnahmen müssen mindestens in Höhe der Verwaltungskosten, Emissionskosten, Steuern der Emittentin und Zinsen an die Zeichner der Namensschuldverschreibungen von der Emittentin erzielt werden. Ebenso unterstellen die prognostizierten Geschäftsaussichten die Zahlungsfähigkeit der Kapitalnehmer. Des Weiteren sind die Einhaltung der prognostizierten Verwaltungskosten der Emittentin prägend für die Geschäftsaussichten. Die Emittentin geht davon aus, dass das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltende Recht und die steuerliche Situation der Emittentin über die gesamte Laufzeit der Vermögensanlage aufrechterhalten bleibt.

INVESTITIONS- UND FINANZIERUNGSPLAN DER EMITTENTIN RECONCEPT 12 ENERGIEZINS 2022 GMBH & CO. KG (PROGNOSE)

Investitionsplan	in EUR	in % der Gesamtinvestition
1 Finanzierungvergabe (voraussichtlich Darlehen)	4.310.000	86,18
2 Namensschuldverschreibungsabhängige Kosten/Vergütungen		
2.1 Vermittlung des Namensschuldverschreibungskapitals (siehe Seite 64)	150.000	
2.2 Dienstleistungsgebühr (siehe Seite 64)	535.500	
Summe namensschuldverschreibungsabhängige Kosten	685.500	13,71
3 Liquiditätsreserve	5.500	0,11
GESAMTINVESTITION	5.001.000	100,00
Finanzierungsplan	in EUR	in % der Gesamtinvestition
4 Fremdkapital (Namensschuldverschreibungskapital)	5.000.000	99,98
5 Eigenkapital	1.000	0,02
GESAMTFINANZIERUNG	5.001.000	100,00

ERLÄUTERUNGEN ZUM INVESTITIONS- UND FINANZIERUNGSPLAN DER EMITTENTIN (PROGNOSE)

1 Finanzierungsvergabe (voraussichtlich Darlehen)

Der Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin basiert auf der Annahme, dass die Zeichnung und Einzahlung von Namensschuldverschreibungskapital in Höhe von EUR 5.000.000 erfolgt. Die nach Abzug der von der Namensschuldverschreibung abhängigen Kosten verbleibenden Nettoeinnahmen werden abzüglich einer Liquiditätsreserve investiert. Die Investitionen erfolgen voraussichtlich in Form von Darlehensverträgen zugunsten der Mutter-, Tochter- und Schwestergesellschaften der Emittentin entsprechend der auf Seite 25 näher erläuterten Verwendung.

2 Namensschuldverschreibungsabhängige Kosten/Vergütungen

Die prognostizierten namensschuldverschreibungsabhängigen Kosten entsprechen den zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung abgeschlossenen Verträgen, die im Abschnitt „Wesentliche Verträge und Vertragspartner“ auf Seite 64 f. näher beschrieben werden. Dabei handelt es sich um die Kosten für die Vermittlung des Namensschuldverschreibungskapitals sowie um die Dienstleistungsgebühr.

3 Liquiditätsreserve

Es wird plangemäß eine Liquiditätsreserve in der dargestellten Höhe gebildet.

4 Fremdkapital (Namensschuldverschreibungskapital)

Der Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin basiert auf der Annahme, dass die Zeichnung und Einzahlung von Namensschuldverschreibungskapital in Höhe von EUR 5.000.000 erfolgt. Die Namensschuldverschreibungen stellen aus Sicht der Emittentin Fremdkapital in Form von Endfinanzierungsmitteln dar. Die Namensschuldverschreibungen haben eine Laufzeit bis 31. Dezember 2022. Die Rückzahlung erfolgt zusammen mit der letzten Zinsauszahlung am 31. März 2023. Die Verzinsung erfolgt mit 5 Prozent p. a. und wird jährlich nachschüssig jeweils am 31. März des Folgejahres ausgezahlt. Zwischenfinanzierungsmittel sind nicht vorgesehen. Die Fälligkeiten und Konditionen des Fremdkapitals ergibt sich aus den Namensschuldverschreibungsbedingungen (ab Seite 73). Die Emittentin beabsichtigt über die angebotenen Namensschuldverschreibungen hinaus nicht die Aufnahme von weiterem Fremdkapital. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden von keiner Seite Fremdmittel verbindlich zugesagt.

5 Eigenkapital

Die Gründungsgesellschafterinnen der Emittentin sind die reconcept Capital 02 GmbH (Komplementärin) und die reconcept consulting GmbH (Gründungskommanditistin). Die Gründungskommanditistin hat ihre Pflichteinlage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geleistet. Das Eigenkapital steht der Emittentin unbegrenzt zur Verfügung. Das Eigenkapital wird nicht verzinst. Der Gründungskommanditistin stehen Gewinn- und Entnahmerechte zu. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind keine weiteren Eigenmittel verbindlich zugesagt.

DIE GRÜNDUNGSGESELLSCHAFTERINNEN DER EMITTENTIN UND ZUGLEICH GESELLSCHAFTERINNEN DER EMITTENTIN ZUM ZEITPUNKT DER PROSPEKTAUFSTELLUNG

Nach § 7 VermVerkProspV zu nennende Gründungsgesellschafterinnen der Emittentin sind die reconcept Capital 02 GmbH mit Sitz in Hamburg (Geschäftsanschrift: ABC-Straße 45, 20354 Hamburg) als persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) und die reconcept consulting GmbH mit Sitz in Hamburg (Geschäftsanschrift: ABC-Straße 45, 20354 Hamburg) als Gründungskommanditistin. Die Gründungsgesellschafterinnen der Emittentin sind zugleich die Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Der Gesamtbetrag der von den Gründungsgesellschafterinnen der Emittentin und zugleich Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt gezeichneten und eingezahlten Einlagen in Form von Kommanditkapital beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt EUR 1.000.

Der Gründungsgesellschafterin der Emittentin und zugleich Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung reconcept Capital 02 GmbH (Komplementärin) stehen Geschäftsführungs- und Haftungsvergütungen im Prognosezeitraum in Höhe von voraussichtlich insgesamt EUR 0, ggf. inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer, zu. Der Gründungsgesellschafterin der Emittentin und zugleich Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung reconcept consulting GmbH (Gründungskommanditistin) stehen eine Gewinnbeteiligung und ein Entnahmerecht aus ihrer Beteiligung über EUR 1.000 zu; unter Berücksichtigung der in der Prognoseberechnung unterstellten Annahmen beträgt die Beteiligung am Gewinn und Verlust (kumuliert) der Gründungskommanditistin über die geplante Laufzeit der Namensschuldverschreibungen EUR 49.298. Die Gründungsgesellschafterin der Emittentin und zugleich Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung reconcept consulting GmbH (Gründungskommanditistin) erhält gemäß Vereinbarung über die Kapitalvermittlung vom 11. Dezember 2017 für die Vermittlung des zu platzierenden Namensschuldverschreibungskapitals eine Vergütung von 3 Prozent des zu vermittelnden Namensschuldverschreibungskapitals. Die Vergütung versteht sich inkl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer und beträgt unter der Voraussetzung einer planmäßigen Zeichnung der Namensschuldverschreibungen in Höhe von insgesamt EUR 5.000.000 EUR 150.000. Den Gründungsgesellschafterinnen der Emittentin und zugleich Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung reconcept Capital 02 GmbH und reconcept consulting GmbH stehen daher prognosegemäß über die geplante Laufzeit der Namensschuldverschreibungen Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, in Höhe von voraussichtlich insgesamt EUR 199.298, ggf. inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer, zu. Darüber hinaus stehen den Gründungsgesellschafterinnen der Emittentin und zugleich Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung reconcept Capital 02 GmbH und reconcept consulting GmbH keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, zu.

Die Gründungsgesellschafterinnen der Emittentin und zugleich Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind juristische Personen mit Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Deutschland, für die kein Führungszeugnis erstellt wird. Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs (Straftaten wegen Betrug und Untreue, Urkundenfälschung und Insolvenzstraftaten), § 54 des Kreditwesengesetzes (verbotene Geschäfte und Betreiben von Bankgeschäften oder Finanzdienstleistungen ohne erforderliche Genehmigung), § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes (Börsenstraftaten, insbesondere verbotene Insidergeschäfte und Marktmanipulation) oder § 369 der Abgabenordnung (Steuerstraftaten), die in einem Führungszeugnis enthalten sind, das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate ist, können für die Gründungsgesellschafterinnen der Emittentin und zugleich Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht vorliegen, da für juristische Personen mit Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Deutschland kein Führungszeugnis erstellt wird (§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 VermVerkProspV).

Ausländische Verurteilungen wegen einer Straftat, die mit den vorgenannten Straftaten vergleichbar ist, liegen für die Gründungsgesellschafterinnen der Emittentin und zugleich Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht vor (§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 VermVerkProspV).

Über das Vermögen der Gründungsgesellschafterinnen der Emittentin und zugleich Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Keine der Gründungsgesellschafterinnen der Emittentin und zugleich Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung war innerhalb der letzten fünf Jahre in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde (§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 a) und b) VermVerkProspV).

Es gibt keine früheren Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht betreffend die Gründungsgesellschafterinnen der Emittentin und zugleich Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 VermVerkProspV).

Die nach § 7 VermVerkProspV zu nennenden Gründungsgesellschafterinnen der Emittentin und zugleich Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind weder unmittelbar noch mittelbar beteiligt an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind, noch an Unternehmen, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Die Anlageobjekte stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest. Die Gründungsgesellschafterinnen der Emittentin und zugleich Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen (§ 7 Absatz 2 VermVerkProspV).

Die Gründungsgesellschafterin der Emittentin und zugleich Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung reconcept Capital 02 GmbH ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung unmittelbar oder mittelbar an den folgenden Gesellschaften als Komplementärin beteiligt, die mit der Emittentin und zugleich Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind:

- reconcept 08 Anleihe der Zukunftsenergien Multi Asset-Portfolio GmbH & Co. KG,
- reconcept 09 Windenergie Deutschland GmbH & Co. KG,
- ADZ02 – Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG,
- reconcept 10 Genussrecht der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG,
- reconcept Canada investment GmbH & Co. KG,
- ADZ03 – Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG,
- Windkraft Pfaffengrün GmbH & Co. KG (über die reconcept 08 Anleihe der Zukunftsenergien Multi Asset-Portfolio GmbH & Co. KG),
- GEHO Sun PVA 5 GmbH & Co. KG (über die reconcept 08 Anleihe der Zukunftsenergien Multi Asset-Portfolio GmbH & Co. KG).

Bei den vorgenannten Gesellschaften leistet die Komplementärin jeweils keine Einlage und ist am Ergebnis sowie am Vermögen der Gesellschaften jeweils nicht beteiligt (Beteiligungshöhe 0 Prozent). Darüber hinaus ist die Gründungsgesellschafterin der Emittentin und zugleich Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung reconcept Capital 02 GmbH nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin und zugleich Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die Gründungsgesellschafterin der Emittentin und zugleich Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung reconcept consulting GmbH ist unmittelbar oder mittelbar an folgenden Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin und zugleich Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind:

- reconcept 07 Anleihe der Zukunftsenergien Wind Deutschland GmbH & Co. KG (Kommanditistin, 100 %),
- Windrad Mihla GmbH & Co. KG (100 % über die reconcept 07 Anleihe der Zukunftsenergien Wind Deutschland GmbH & Co. KG),
- reconcept 08 Anleihe der Zukunftsenergien Multi Asset-Portfolio GmbH & Co. KG (Kommanditistin, 100 %),
- Windkraft Pfaffengrün GmbH & Co. KG (insgesamt 100 %, davon 75 % über die reconcept 07 Anleihe der Zukunftsenergien Wind Deutschland GmbH & Co. KG und 25 % über die reconcept 08 Anleihe der Zukunftsenergien Multi Asset-Portfolio GmbH & Co. KG),
- GEHO Sun PVA 5 GmbH & Co. KG (100 % über die reconcept 08 Anleihe der Zukunftsenergien Multi Asset-Portfolio GmbH & Co. KG),
- reconcept 10 Genussrecht der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG (Kommanditistin, 100 %),
- reconcept Canada investment GmbH & Co. KG (Kommanditistin, 100 %).

Darüber hinaus ist die Gründungsgesellschafterin der Emittentin und zugleich Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung reconcept consulting GmbH nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin und zugleich Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die Gründungsgesellschafterinnen der Emittentin und zugleich Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind oder die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Die Anlageobjekte stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest. Die Gründungsgesellschafterinnen der Emittentin und zugleich Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen (§ 7 Absatz 3 VermVerkProspV).

Die Gründungsgesellschafterin der Emittentin und zugleich Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung reconcept Capital 02 GmbH ist auch als Komplementärin für folgende Unternehmen tätig, die mit der Emittentin und zugleich Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind:

- reconcept 08 Anleihe der Zukunftsenergien Multi Asset-Portfolio GmbH & Co. KG,
- reconcept 09 Windenergie Deutschland GmbH & Co. KG,
- ADZ02 – Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG,
- reconcept 10 Genussrecht der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG,
- reconcept Canada investment GmbH & Co. KG,
- ADZ03 – Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG.

Darüber hinaus ist die Gründungsgesellschafterin der Emittentin und zugleich Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung reconcept Capital 02 GmbH nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die Gründungsgesellschafterin der Emittentin und zugleich Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung reconcept consulting GmbH ist für folgende Unternehmen als Vertriebsgesellschaft mit dem Vertrieb der Vermögensanlagen und mit der Betreuung der Vertriebspartner beauftragt und insofern für diese Unternehmen tätig, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind:

- reconcept 03 Windenergie Finnland GmbH & Co. geschlossene InvKG,
- reconcept 06 Windpark Jeggeleben GmbH & Co. KG,
- reconcept 09 Windenergie Deutschland GmbH & Co. KG.

Darüber hinaus ist die Gründungsgesellschafterin der Emittentin und zugleich Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung reconcept consulting GmbH nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die Gründungsgesellschafterin der Emittentin und zugleich Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung reconcept consulting GmbH ist mit dem Vertrieb der Vermögensanlage betraut. Darüber hinaus ist die Gründungsgesellschafterin der Emittentin und zugleich Gesellschafterin der Emittentin ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung reconcept consulting GmbH in keiner Art und Weise mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt. Die Gründungsgesellschafterin der Emittentin und zugleich Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung reconcept consulting GmbH stellt der Emittentin weder Fremdkapital zur Verfügung, noch vermittelt sie der Emittentin Fremdkapital. Die Gründungsgesellschafterin der Emittentin und zugleich Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung reconcept Capital 02 GmbH ist in keiner Art und Weise mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt, noch stellt sie der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung oder vermittelt sie der Emittentin Fremdkapital.

Die Anlageobjekte stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest. Die Gründungsgesellschafterinnen der Emittentin und zugleich Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung erbringen keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte (§ 7 Absatz 4 VermVerkProspV).

DIE HAUPTMERKMALE DER ANTEILE DER GESELLSCHAFTERINNEN DER EMITTENTIN ZUM ZEITPUNKT DER PROSPEKTAUFSTELLUNG

Die Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung haben die folgenden Rechte und Pflichten:

- Die Komplementärin hat das Recht zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft; sie und ihre jeweiligen Geschäftsführer sind befugt, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen; die Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte und Handlungen, die zum laufenden Betrieb der Gesellschaft gehören und geeignet sind, den Gegenstand des Unternehmens zu fördern.
- Die Komplementärin hat das Recht, sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter zu bedienen.
- Die Komplementärin hat das Recht auf eine jährliche Vergütung für die Übernahme der Haftung sowie der Geschäftsführung; die Komplementärin hat zudem das Recht auf Ersatz ihrer Aufwendungen.
- Die Komplementärin hat das Recht, ihren Gesellschaftsanteil mittels privatschriftlicher Abtretungserklärung zu übertragen.
- Die Komplementärin hat das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Gesellschaft; eine ordentliche Kündigung ist hingegen ausgeschlossen.
- Die Komplementärin hat die Pflicht, die Geschäfte der Emittentin mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen.

- Die Komplementärin hat die Pflicht, einen Jahresabschluss der Emittentin und sofern gesetzlich vorgegeben einen Lagebericht unter Beachtung der geltenden steuer- und handelsrechtlichen Vorschriften und der Vorschriften des Gesellschaftsvertrages aufzustellen; dies soll innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres erfolgen.
- Die Komplementärin leistet keine Einlage und ist am Ergebnis (Gewinn und Verlust) sowie am Vermögen (Liquidationserlös) der Gesellschaft nicht beteiligt.
- Die Komplementärin verfügt über kein Stimmrecht bei Gesellschafterbeschlüssen der Emittentin; weitere Beschränkungen der Stimmrechte der Gesellschafterinnen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen nach dem Gesellschaftsvertrag der Emittentin nicht.
- Die Gründungskommanditistin verfügt über die Informations-, Widerspruchs- und Kontrollrechte der Kommanditisten einer Kommanditgesellschaft, welche sich nach den gesetzlichen Regelungen richten.
- Die Gründungskommanditistin hat das Recht auf Teilhabe am Ergebnis (Gewinn und Verlust) und am Vermögen (Liquidationserlös) der Emittentin.
- Die Gründungskommanditistin hat das Recht, bei Gesellschafterbeschlüssen der Emittentin abzustimmen; das Stimmrecht richtet sich nach den Pflichteinlagen abzgl. eventuell ausstehender Pflichteinlagen; auf je voll eingezahlte EUR 100 der Beteiligung am Gesellschaftskapital entfällt eine Stimme. Die Gesellschafter haben keine unterschiedlichen Stimmrechte.
- Die Gründungskommanditistin hat das Recht, ihren Gesellschaftsanteil mittels privatschriftlicher Abtretungserklärung zu übertragen.
- Die Gründungskommanditistin hat das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Gesellschaft; eine ordentliche Kündigung ist hingegen ausgeschlossen.
- Die Gründungskommanditistin hat bei Ausscheiden aus der Gesellschaft grundsätzlich das Recht auf eine Abfindung.
- Die Gründungskommanditistin hat die Pflicht, auf ihre Kommanditbeteiligung eine Pflichteinlage zu leisten; es stehen bei der Emittentin keine Einlagen aus; die Pflichteinlage kann die in das Handelsregister einzutragende Hafteinlage des Kommanditisten übersteigen.

ANGABEN ÜBER DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER EMITTENTIN

Der wichtigste Tätigkeitsbereich der Emittentin ist die Mitfinanzierung der reconcept Gruppe. Die Gesellschaft darf Finanzierungen ausschließlich im Rahmen des § 2 Absatz 1 Nr. 7 KWG an ihr Mutterunternehmen sowie an ihre Schwester- und Tochterunternehmen vergeben. Zur Finanzierung ihrer Tätigkeit darf die Gesellschaft Vermögensanlagen emittieren. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann ihren Gegenstand auch ganz oder teilweise mittelbar verwirklichen. Sie kann Unternehmen im In- und Ausland gründen oder sich an anderen Unternehmen beteiligen. Sie kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten. Darüber hinaus existieren keine weiteren wichtigen Tätigkeitsbereiche der Emittentin.

Die Emittentin hat mit der reconcept GmbH am 11. Dezember 2017 einen Dienstleistungsvertrag über die Übernahme von Vorbereitungshandlungen geschlossen, die für die Gründung der Emittentin und die Emission einer Namensschuldverschreibung erforderlich sind.

Die Emittentin hat mit der Kommanditistin reconcept consulting GmbH am 11. Dezember 2017 einen Vertrag über die Vermittlung des Namensschuldverschreibungskapitals abgeschlossen.

Ohne die auf Basis der vorgenannten Verträge bezogenen Dienstleistungen würde die Emittentin nicht über die erforderlichen finanziellen, organisatorischen, personellen und fachlichen Ressourcen verfügen, um ihre Geschäftstätigkeit in der geplanten Weise zu beginnen.

Die genannten Verträge sind daher für den Aufbau des künftigen Geschäfts der Emittentin derart wesentlich, dass die Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung von diesen Verträgen abhängig ist. Darüber hinaus ist die Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren abhängig.

Es gibt keine Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin und die Vermögensanlage haben können (§ 8 Absatz 1 Nr. 3 VermVerkProspV). Es bestehen keine laufenden Investitionen (§ 8 Absatz 1 Nr. 4 VermVerkProspV). Die Tätigkeit der Emittentin ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden (§ 8 Absatz 2 VermVerkProspV).

ANGABEN ÜBER DIE ANLAGESTRATEGIE, ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK DER VERMÖGENSANLAGE

Die Anlagestrategie sieht vor, dass die Anleger die Namensschuldverschreibungen zeichnen und die Emittentin entsprechende Einzahlungen von Anlegern erhält. Ferner sieht die Anlagestrategie vor Finanzierungsverträge mit den Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaften der Emittentin abzuschließen. Das Anlageziel ist es, Erträge aus diesen Finanzierungsverträgen in Form von Zinsen sowie jeweils am Laufzeitende die Rückzahlung des gewährten Finanzierungsbetrages zu erhalten. Anlageziel ist ferner aus diesen Beträgen bestehende Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleger zu begleichen und nach vollständiger Begleichung Überschüsse für die Emittentin zu erzielen. Die Anlagepolitik der Emittentin ist die geplante Investition in Finanzierungsverträge mit ihren Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaften.

Die Emittentin beabsichtigt, mit diesem Namensschuldverschreibungsangebot einen Emissionserlös (vor Emissionskosten) von insgesamt bis zu EUR 5.000.000 zu erzielen.

Unter der Annahme der erfolgreichen Platzierung des Namensschuldverschreibungsangebotes in Höhe von EUR 5.000.000 betragen die Gesamtkosten der Emission voraussichtlich EUR 685.500 inklusive anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer. Diese Kosten wird die Emittentin aus dem Emissionserlös begleichen.

Auf dieser Grundlage werden der Emittentin insgesamt Nettoeinnahmen aus diesem Namensschuldverschreibungsangebot von voraussichtlich EUR 4.314.500 zufließen.

Die Nettoeinnahmen der Emittentin aus diesem Namensschuldverschreibungsangebot werden ausschließlich für die Finanzierung ihrer Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaften sowie für die Anlage als Liquiditätsreserve verwendet (siehe „Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin (Prognose)“, Seite 53, sowie „Anlageobjekte“, Seite 25).

Die Finanzierungsverträge mit den Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaften der Emittentin (Anlageobjekte 1. Ordnung) sowie hierüber mittelbar die jeweiligen Zwecke, für die die Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaften jeweils die Finanzierung von der Emittentin verwenden (Anlageobjekte 2. Ordnung), stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest. Daher wurde nicht in die Anlageobjekte investiert (Realisierungsgrad; dieser beträgt daher 0 Prozent).

Neben den Nettoeinnahmen aus dem Namensschuldverschreibungsangebot ist für die Durchführung der Finanzierung der Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaften prognosegemäß kein Fremdkapital erforderlich. Daher sind die Nettoeinnahmen für die Realisierung der Anlagestrategie und Anlagepolitik allein ausreichend.

Die Emittentin wird plangemäß über die hier angebotenen Namensschuldverschreibungen hinaus keine weitere Fremdfinanzierung aufnehmen. Unter Berücksichtigung der angebotenen Namensschuldverschreibungen beträgt die Fremdkapitalquote 99,98 Prozent. Für sonstige Zwecke werden die Nettoeinnahmen nicht verwendet.

Die Aufnahme von Fremdkapital ist für die Emittentin und ihre Gesellschafter mit einem sog. „Hebeleffekt“ verbunden. Der wirkt sich dahingehend aus, dass Auszahlungen an die Gesellschafter der Emittentin in Prozent, bezogen auf die jeweilige Kapitaleinlage, durch die Aufnahme von Fremdkapital prognosegemäß höher ausfallen können, als diese ohne den Einsatz von Fremdkapital wären. Dieser positive Hebeleffekt erhöht dementsprechend die Eigenkapital-Rendite, Höhere Geschäftsüberschüsse als prognostiziert können dementsprechend zu überproportional höheren Auszahlungen an die Gesellschafter der Emittentin führen. Andersherum können niedrigere Geschäftsüberschüsse als prognostiziert zu überproportional niedrigeren Auszahlungen an die Gesellschafter der Emittentin führen (negativer Hebeleffekt bezogen auf die Eigenkapital-Rendite), die Bonität der Emittentin entsprechend verschlechtern und ihre Fähigkeit beeinträchtigen, ihren Verpflichtungen gegenüber den Anleger auf Zins- und Rückzahlung ganz oder teilweise nachzukommen (siehe Seite 20, „Die Emittentin unterliegt einem Finanzierungsrisiko“). Da es sich bei den Namensschuldverschreibungen für die Emittentin um Fremdkapital handelt, sind hieraus für die Emittentin sowohl positive als auch negative Hebeleffekte möglich. Ebenso können sich Wertschwankungen der (auch mittelbaren) Investitionen der Emittentin durch die Aufnahme von Fremdkapital überproportional auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Bonität der Emittentin auswirken.

Änderungen der Anlagestrategie oder Anlagepolitik der Emittentin können nur von der Gesellschafterversammlung der Emittentin, also zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung durch die Gründungskommanditistin, beschlossen werden. Das stellt eine Änderung des Gesellschaftsvertrages dar. Dafür ist eine qualifizierte Mehrheit von 75 Prozent der sich an der Abstimmung beteiligenden Stimmen erforderlich.

Das für Änderungen der Anlagestrategie oder Anlagepolitik notwendige Verfahren ist die Fassung entsprechender Gesellschafterbeschlüsse, dessen Voraussetzungen sind:

- a) die ordnungsgemäße (das heißt form- und fristgerechte) Ladung sämtlicher Gesellschafter zur Gesellschafterversammlung oder der Verzicht sämtlicher Gesellschafter auf die Einhaltung der Vorschriften über ihre ordnungsgemäße Ladung,
- b) die ordnungsgemäße Durchführung der Gesellschafterversammlung einschließlich der ordnungsgemäßen Abstimmung über den Beschlussgegenstand der Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik mit Erreichen des vorgeschriebenen Mehrheitsanfordernisses.

Der Einsatz von Derivaten und Termingeschäften ist im Rahmen der Vermögensanlage nicht vorgesehen.

ANGABEN ZU DEN ANLAGEOBJEKTEN

Anlageobjekte 1. Ordnung sind die Finanzierungsverträge unmittelbar zwischen der Emittentin als Kapitalgeberin und den jeweiligen Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen als Kapitalnehmer. Da die Anlageobjekte 1. Ordnung zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht feststehen, können sie nicht näher beschrieben werden.

Anlageobjekte 2. Ordnung sind die jeweiligen Zwecke, für die die Kapitalnehmer die ihnen gewährten Finanzierungsbeträge jeweils verwenden. Da die Anlageobjekte 2. Ordnung zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht feststehen, können sie nicht näher beschrieben werden.

Im Folgenden werden die Anlageobjekte 1. Ordnung und die Anlageobjekte 2. Ordnung zusammen als „die Anlageobjekte“ bezeichnet.

Es gibt weder hinsichtlich der Anlageobjekte 1. Ordnung, noch hinsichtlich der Anlageobjekte 2. Ordnung vorab festgelegte Investitionskriterien der Emittentin. Die Anlageobjekte stehen folglich zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt noch nicht fest. Den nach § 3 VermVerkProspV (Anbieterin und Prospektverantwortliche, die reconcept consulting GmbH), § 7 VermVerkProspV (Gründungsgesellschafterinnen der Emittentin und Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, die reconcept capital 02 GmbH und die reconcept consulting GmbH) und § 12 VermVerkProspV (Mitglied der Geschäftsführungen der Emittentin Karsten Reetz) zu nennenden Personen stand oder steht kein Eigentum an den Anlageobjekten oder wesentlichen Teilen derselben zu. Auch steht diesen vorgenannten Personen aus anderen Gründen keine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu (§ 9 Absatz 2 Nr. 2 VermVerkProspV).

Die Emittentin wird plangemäß über die angebotenen Namensschuldverschreibungen hinaus keine Fremdfinanzierung aufnehmen. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass sich finanzierende Banken dingliche Besicherungen an den Anlageobjekten, wie zum Beispiel Sicherungsübereignungen oder Sicherungsabtretungen, einräumen lassen werden. Darüber hinaus ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht möglich, Angaben zu machen über nicht nur unerhebliche dingliche Belastungen der Anlageobjekte (§ 9 Absatz 2 Nr. 3 VermVerkProspV).

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gibt es keine rechtlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel. Die Emittentin wird plangemäß keine Fremdfinanzierung aufnehmen. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass sich die Emittentin gegenüber finanzierenden Banken rechtlichen oder tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, wie zum Beispiel die Sicherungsübereignungen oder Sicherungsabtretungen, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel, unterwerfen wird. Aufgrund bestehender Verflechtungen und tatsächlicher Abhängigkeitsverhältnisse insbesondere von ihren unmittelbaren und mittelbaren Gesellschafterinnen sowie ihrem gemeinsamen Geschäftsführer Karsten Reetz ist die freie Entscheidung der Emittentin, ob und zu welchen Konditionen sie jeweils Finanzierungsverträge eingeht, tatsächlich eingeschränkt (siehe Seite 65, „Personelle und kapitalmäßige Verflechtungen“). Darüber hinaus gibt es zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel (§ 9 Absatz 2 Nr. 4 VermVerkProspV).

Behördliche Genehmigungen sind nicht erforderlich. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung liegen keine behördlichen Genehmigungen vor und sind von der Emittentin nicht beantragt (§ 9 Absatz 2 Nr. 5 VermVerkProspV).

Die Emittentin hat mit der reconcept GmbH am 11. Dezember 2017 einen Dienstleistungsvertrag über die Übernahme von Vorbereitungshandlungen geschlossen, die für die Gründung des Auftraggebers und die Emission einer Namensschuldverschreibung erforderlich sind, sowie mit der reconcept consulting GmbH am 11. Dezember 2017 einen Vertrag über die Vermittlung von Namensschuldverschreibungskapital abgeschlossen. Darüber hinaus hat die Emittentin keine Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte oder wesentlicher Teile davon geschlossen (§ 9 Absatz 2 Nr. 6 VermVerkProspV).

Da die Anlageobjekte zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht feststehen, gibt es kein Bewertungsgutachten für die Anlageobjekte. Daher ist es zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht möglich, Angaben in Bezug auf den Namen der Person oder Gesellschaft, die ein Bewertungsgutachten für die Anlageobjekte erstellt hat, das Datum des Bewertungsgutachtens und dessen Ergebnis (§ 9 Absatz 2 Nr. 7 VermVerkProspV) zu machen.

Die nach § 3 VermVerkProspV zu nennende Anbieterin und zugleich Prospektverantwortliche und Emittentin emittiert die angebotene Vermögensanlage. Sie erbringt keine Lieferungen und Leistungen.

Die nach § 7 VermVerkProspV als Gründungsgesellschafterin der Emittentin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung zu nennende reconcept consulting GmbH ist mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt und erbringt hierdurch Lieferungen und Leistungen.

Die nach § 7 VermVerkProspV als Gründungsgesellschafterin der Emittentin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung zu nennende reconcept Capital 02 GmbH erbringt als Komplementärin durch die Geschäftsführung und Haftungsübernahme Lieferungen und Leistungen.

Der nach § 12 VermVerkProspV als Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin zu nennende Karsten Reetz erbringt im Rahmen der Geschäftsführung der Emittentin, zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche, der Geschäftsführung der mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragten reconcept consulting GmbH und der Geschäftsführung der mit der Übernahme von Vorbereitungshandlungen beauftragten reconcept GmbH jeweils Lieferungen und Leistungen.

Darüber hinaus werden von den nach §§ 3 VermVerkProspV (Emittentin als Anbieterin und Prospektverantwortliche), 7 VermVerkProspV (Gründungsgesellschafterinnen der Emittentin und Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) und 12 VermVerkProspV (Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin) zu nennenden Personen keine Lieferungen und Leistungen erbracht (§ 9 Absatz 2 Nr. 8 VermVerkProspV).

Es gibt keine sonstigen Personen, die nicht in den Kreis der nach der Verordnung über Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte angeberpflichtigten Personen fallen, welche die Herausgabe oder den Inhalt des Prospektes oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebotes der Vermögensanlage jedoch wesentlich beeinflusst haben.

KEINE GEWÄHRLEISTETE VERMÖGENSANLAGE

Für die Verzinsung oder Rückzahlung der angebotenen Vermögensanlage hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen. Deshalb können die Angaben nach den §§ 5 bis 13 VermVerkProspV über derartige Personen oder Gesellschaften nicht gemacht werden (§ 14 VermVerkProspV).

DAS MITGLIED DER GESCHÄFTSFÜHRUNG DER EMITTENTIN, ZUGLEICH ANBIETERIN UND PROSPEKTVERANTWORTLICHE

Das nach § 12 VermVerkProspV zu nennende Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche, reconcept 12 EnergieZins 2022 GmbH & Co. KG ist Karsten Reetz (Geschäftsanschrift: ABC-Straße 45, 20354 Hamburg) als Geschäftsführer der Komplementärin reconcept Capital 02 GmbH. Karsten Reetz führt die Geschäfte allein. Daher gibt es keine Funktionstrennung beim Führen der Geschäfte der Emittentin.

Es existieren keine Aufsichtsgremien, Beiräte oder ein Vorstand der Emittentin, zugleich Anbieterin und Prospektverantwortlichen. Es existiert auch kein Treuhänder oder Mittelverwendungskontrolleur. Ein Treuhandvertrag bzw. ein Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle bestehen daher ebenfalls nicht.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche, Karsten Reetz ist als Gesellschafter in Höhe von 10 Prozent unmittelbar an der reconcept GmbH sowie hierdurch entsprechend mittelbar an den jeweiligen Tochtergesellschaften der reconcept GmbH beteiligt. Hierüber ist das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche, Karsten Reetz auch mit 10 Prozent an der Emittentin mittelbar beteiligt.

Karsten Reetz bezieht ein Geschäftsführergehalt von der reconcept GmbH, das unabhängig von der angebotenen Vermögensanlage geleistet wird und dieser daher nicht zurechenbar ist. Ihm stehen aufgrund seiner Beteiligung an der reconcept GmbH Gewinnbeteiligungen und Entnahmerechte zu, deren Höhe auch davon abhängig ist, in welcher Höhe Zahlungen aus der Vermögensanlage an die reconcept GmbH oder ihre Tochtergesellschaften geleistet werden. Eine Aussage, welche Einzelbeträge oder welcher Gesamtbetrag hieraus Karsten Reetz als Gesellschafter der reconcept Gruppe im Wege seiner Gewinnbeteiligungs- und Entnahmerechte an der reconcept GmbH zu steht, ist nicht möglich. Dies hängt von der gesamten geschäftlichen Entwicklung der reconcept Gruppe ab, die maßgeblich von anderen Geschäftsaktivitäten als denen im Rahmen der angebotenen Vermögensanlage beeinflusst wird.

Rechnerisch stehen Karsten Reetz im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage mittelbar über die Gesellschaften der reconcept Gruppe aber Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, von insgesamt maximal EUR 73.480, ggf. inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer, zu. Darüber hinaus stehen dem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche, Karsten Reetz keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und keine sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere keine Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, zu.

Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs (Straftaten wegen Betrug und Untreue, Urkundenfälschung und Insolvenzstraftaten), § 54 des Kreditwesengesetzes (verbotene Geschäfte und Betreiben von Bankgeschäften oder Finanzdienstleistungen ohne erforderliche Genehmigung), § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes (Börsenstraftaten, insbesondere verbotene Insidergeschäfte und Marktmanipulation) oder § 369 der Abgabenordnung (Steuerstraftaten), die in einem Führungszeugnis enthalten sind, das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate ist, bestehen für das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche, Karsten Reetz nicht.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche, ist Deutscher. Ausländische Verurteilungen wegen einer Straftat, die mit den vorgenannten Straftaten vergleichbar ist, bestehen für das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche, Karsten Reetz nicht.

Über das Vermögen des Mitglieds der Geschäftsführung der Emittentin, zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche, Karsten Reetz wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche, Karsten Reetz war innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Es gibt keine früheren Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht betreffend das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche, Karsten Reetz.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche, Karsten Reetz ist zugleich Mitglied der Geschäftsführung der Gründungskommanditistin reconcept consulting GmbH. Die reconcept consulting GmbH ist mit dem Vertrieb der Vermögensanlage betraut. Dies stellt keine Vermittlung von Fremdkapital dar. Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche, Karsten Reetz ist insoweit für ein Unternehmen tätig, das mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind. Darüber hinaus ist er nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind. Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche, Karsten Reetz ist nicht für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital geben.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche, Karsten Reetz ist zugleich Geschäftsführer der reconcept GmbH, die mit der Übernahme von Vorbereitungshandlungen beauftragt ist, sowie Geschäftsführer der Kommanditistin reconcept consulting GmbH, die mit dem Vertrieb des Namensschuldverschreibungskapitals beauftragt ist. Er ist somit für Unternehmen tätig, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen. Die Anlageobjekte stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest. Darüber hinaus ist das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche, Karsten Reetz nicht für Unternehmen tätig, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche, Karsten Reetz ist als Geschäftsführer für folgende Gesellschaften tätig, die mit der Emittentin und zugleich Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind:

- reconcept GmbH,
- reconcept consulting GmbH (Gründungskommanditistin),
- reconcept Treuhand GmbH,
- reconcept Capital GmbH,
- reconcept Capital 02 GmbH (Komplementärin),
- reconcept Capital 03 GmbH,
- RE04 Verwaltungs UG (haftungsbeschränkt),
- reconcept Capital 05 GmbH,
- reconcept Capital 06 UG (haftungsbeschränkt),
- reconcept Solar Nord UG (haftungsbeschränkt),
- reconcept wind investment GmbH,
- reconcept Renewable Energy Ltd.

Als Geschäftsführer der vorbezeichneten Gesellschaften leitet Karsten Reetz diese Unternehmen und übernimmt jeweils die Geschäftsführung als gesetzlicher Vertreter. Darüber hinaus ist das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche, Karsten Reetz nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin und zugleich Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche, Karsten Reetz ist aufgrund seiner unmittelbaren Beteiligung von 10 Prozent an der reconcept GmbH mittelbar an der Gründungskommanditistin reconcept consulting GmbH beteiligt, die mit dem Vertrieb der Vermögensanlage beauftragt ist. Darüber hinaus ist das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche, Karsten Reetz nicht an Unternehmen in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage betraut sind. Ferner ist das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche, Karsten Reetz nicht an Unternehmen in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital geben.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche, Karsten Reetz ist mit 10 Prozent unmittelbar an der reconcept GmbH beteiligt, die mit Übernahme von Vorbereitungshandlungen beauftragt ist, sowie hierüber mittelbar an der Kommanditistin reconcept consulting GmbH, die mit dem Vertrieb des Namensschuldverschreibungskapitals beauftragt ist. Er ist somit unmittelbar und mittelbar an diesen Unternehmen beteiligt, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen. Die Anlageobjekte stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest. Darüber hinaus ist das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche, Karsten Reetz nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche, Karsten Reetz ist als Gesellschafter mit 10 Prozent unmittelbar an der reconcept GmbH beteiligt, die mit der Emittentin und zugleich Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis steht oder verbunden ist, sowie hierüber zu jeweils 10 Prozent mittelbar an folgenden Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin und zugleich Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind:

- reconcept consulting GmbH (Gründungskommanditistin),
- reconcept Treuhand GmbH,
- reconcept Capital GmbH,
- reconcept Capital 02 GmbH (Komplementärin),
- reconcept Capital 03 GmbH,
- RE04 Verwaltungs UG (haftungsbeschränkt),
- reconcept Capital 05 GmbH,
- reconcept Capital 06 UG (haftungsbeschränkt),
- reconcept Solar Nord UG (haftungsbeschränkt),
- reconcept wind investment GmbH,
- reconcept Renewable Energy Ltd.,
- Tuulialfa Oy,
- Bowbyes Creek GP Inc,
- Dahl Creek GP Inc,
- Bowbyes Creek Hydro Power Limited Partnership,
- Dahl Creek Hydro Power Limited Partnership,
- reconcept Canada investment GmbH & Co. KG,

- ADZ - Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG,
- ADZ02 - Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG,
- ADZ03 - Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG,
- reconcept 07 Anleihe der Zukunftsenergien, Wind Deutschland GmbH & Co. KG,
- reconcept 08 Anleihe der Zukunftsenergien, Multi Asset-Portfolio GmbH & Co. KG,
- Windkraft Pfaffengrün GmbH & Co. KG,
- Windrad Mihla GmbH & Co. KG,
- GEHO Sun PVA 5 GmbH & Co. KG,
- reconcept 10 Genussrecht der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG,
- reconcept 11 Wind Energy Canada Limited Partnership,
- reconcept Solarpark La Carrasca GmbH & Co. KG,
- reconcept 01 Solar Spanien GmbH,
- reconcept Energías Renovables, S.L. Energía Solar 1, S.C.S.,
- Jeggeleben Invest UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG,
- reconcept Windenergie Deutschland GmbH & Co. KG,
- ABO Wind WP Niederlehme GmbH & Co. KG,
- GEWI Windpark GmbH & Co. 8. Beteiligungs KG,
- reconcept 03 Windenergie Finnland, GmbH & Co. geschlossene Investmentkommanditgesellschaft,
- RE03 Windfarm Ylivieska Pajukosky Ky,
- reconcept 04 Wasserkraft Kanada UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG,
- reconcept 06 Windpark Jeggeleben GmbH & Co. KG,
- reconcept 09 Windenergie Deutschland GmbH & Co. KG.

Darüber hinaus ist das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche, Karsten Reetz nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin und zugleich Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche, Karsten Reetz ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche, Karsten Reetz stellt der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermittelt dieses.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche, Karsten Reetz erbringt im Rahmen der Geschäftsführung der Emittentin Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte. Die Anlageobjekte stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest. Darüber hinaus erbringt das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche, Karsten Reetz zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

BEENDIGUNG DER VERMÖGENSANLAGE

Möglichkeit, Bedingungen und Folgen der vorzeitigen Beendigung der Vermögensanlage durch Kündigung der Namensschuldverschreibungen

Die Laufzeit der Vermögensanlage ist auf Seite 39 im Abschnitt „Laufzeit und Rückzahlung“ beschrieben. Die Anleger können die Namensschuldverschreibungen nicht vor dem vereinbarten Ende der Laufzeit ordentlich kündigen.

Die Emittentin ist berechtigt, die Namensschuldverschreibungen nach ihrer Wahl ganz oder teilweise mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gegenüber allen Anleger im gleichen Verhältnis vorzeitig zu kündigen, frühestens jedoch zum Ablauf von 24 Monaten ab dem Zeitpunkt des individuellen erstmaligen Erwerbs der Namensschuldverschreibungen durch den Anleger. Die Emittentin ist nicht zur Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung verpflichtet. Gekündigte Namensschuldverschreibungen sind binnen drei Monaten nach dem Kündigungstermin in Höhe des entsprechenden Rückzahlungsbetrages, bei einer teilweisen Kündigung anteilig, zurückzuzahlen, ohne dass der jeweilige Rückzahlungsbetrag zwischen dem Kündigungstermin und dem Rückzahlungstag selbst verzinst wird. Die Emittentin ist berechtigt, den zu kündigenden Betrag ohne weitere Voraussetzungen nach freiem Ermessen zu wählen und insbesondere die Namensschuldverschreibungen aller Anleger anteilig zu kündigen und zurückzuzahlen. Die Emittentin kann bei Teilkündigungen diese auch mehrfach erklären. Im Fall einer Teilkündigung erhält der Anleger binnen drei Monaten nach dem Kündigungstermin den entsprechenden Betrag von der Emittentin zurückgezahlt, ohne dass der jeweilige Rückzahlungsbetrag zwischen dem Kündigungstermin und dem Rückzahlungstag selbst verzinst wird.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für die Anleger und die Emittentin jeweils unberührt. Als ein außerordentlicher Kündigungsgrund gilt für die Anleger insbesondere, wenn:

- a) die Emittentin die Zinsen vorbehaltlich § 3 Absatz 3 oder die Rückzahlung nicht innerhalb von 60 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt; oder
- b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Namensschuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann oder, falls sie geheilt werden kann, diese Unterlassung länger als 45 Tage fort dauert, nachdem der Anleger dies schriftlich gegenüber der Emittentin angemahnt hat; oder

- c) die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder ihre Zahlungen einstellt und dies 60 Tage fort dauert; oder
- d) ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eingeleitet oder eröffnet wird, welches nicht binnen 90 Tagen nach seiner Einleitung endgültig oder einstweilen eingestellt worden ist, oder die Emittentin die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft; oder
- e) die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird, es sei denn, dass die Auflösung oder Liquidation im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einem sonstigen Zusammenschluss mit einem anderen Rechtsgebilde erfolgt, sofern dieses andere Rechtsgebilde alle Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Namensschuldverschreibungen übernimmt; oder
- f) die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit ganz oder weit überwiegend (im Umfang von mindestens 50 Prozent ihres Umsatzes) einstellt, veräußert oder ihr gesamtes oder nahezu gesamtes Vermögen anderweitig abgibt und es dadurch wahrscheinlich wird, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Anlegern nicht mehr erfüllen kann.

Die gekündigten Namensschuldverschreibungen behalten bis zum Wirksamwerden der Kündigung ihre vollen Rechte. Die Kündigungserklärung ist der Emittentin schriftlich und per Einschreiben zu übermitteln. Falls die Emittentin die Namensschuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, erfolgt die Verzinsung der Namensschuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils von der Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz. Ein Anspruch auf weitergehenden Schadensersatz ist mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie mit Ausnahme von der Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit ausgeschlossen.

Ausschluss eines Anlegers

Möglichkeiten zum Ausschluss eines Namensschuldverschreibungsgläubigers bestehen nicht.

Tod eines Anlegers

Im Falle des Versterbens eines Anlegers wird das Namensschuldverschreibungsverhältnis mit dessen Erben fortgesetzt. Im Hinblick auf die Umschreibung im Namensschuldverschreibungsregister sind die Erben gemäß § 9 Absatz 4 der Namensschuldverschreibungsbedingungen verpflichtet, an die Emittentin eine pauschalierte Übertragungsgebühr zu entrichten.

Wesentliche Verträge und Vertragspartner

Gesellschaft/ Funktion	Anschrift/ Sitz	Haftendes Kapital/ Handelsregister/ Tag der ersten Eintragung	Vertreten durch	Persönlich haftende Gesellschafter/ Gesellschafter > 25 %
reconcept GmbH Dienstleistungsvertrag über Vorbereitungshandlungen	ABC-Straße 45, 20354 Hamburg	EUR 2.400.000/ Amtsgericht Hamburg, HRB 111453, 5. Mai 1998	Karsten Reetz	Volker Friedrichsen Beteiligungs-GmbH
reconcept Capital 02 GmbH Komplementärin	ABC-Straße 45, 20354 Hamburg	EUR 25.000/ Amtsgericht Hamburg, HRB 136642, 20. Mai 2015	Karsten Reetz	reconcept GmbH
reconcept consulting GmbH Gründungskommanditistin und Vertriebsgesellschaft	ABC-Straße 45, 20354 Hamburg	EUR 25.000/ Amtsgericht Hamburg, HRB 123651, 14. Januar 2013	Dennis Gaidosch, Karsten Reetz	reconcept GmbH
reconcept 12 EnergieZins 2022 GmbH & Co. KG Emittentin, Anbieterin und Prospektverantwortliche	ABC-Straße 45, 20354 Hamburg	EUR 1.000 Einlage/ Amtsgericht Hamburg, HRA 122287, 1. Dezember 2017	Karsten Reetz	reconcept Capital 02 GmbH (Komplementärin, 0 %) und reconcept consul- ting GmbH (Gründungs- kommanditistin, 100 %)

DIENSTLEISTUNGSVERTRAG MIT DER RECONCEPT GMBH

Die Emittentin („Auftraggeber“) hat am 11. Dezember 2017 mit der reconcept GmbH („Auftragnehmer“) einen Dienstleistungsvertrag über die Übernahme von Vorbereitungshandlungen geschlossen, die für die Gründung der Emittentin und die Emission einer Namensschuldverschreibung erforderlich sind.

Der Auftragnehmer trägt sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Gründung der Auftraggeberin entstehen (u. a. Notar, Handelsregister) und erstellt für den Auftraggeber einen Verkaufsprospekt. Die Verantwortung für den Verkaufsprospekt übernimmt der Auftraggeber. Des Weiteren übernimmt der Auftragnehmer die drucktechnische Herstellung des Verkaufsprospektes und des ergänzenden Vertriebsmaterials (z. B. Flyer, Kurzbroschüren, Zeichnungsunterlagen). Der Auftragnehmer kann sich zur Erfüllung der genannten Leistungen Dritter bedienen. Er bleibt aber für die vollständige und fehlerfreie Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen uneingeschränkt verantwortlich. Der Auftragnehmer übernimmt keine Vertriebsaufgaben.

Für die beschriebenen Tätigkeiten erhält der Auftragnehmer ein pauschales Honorar in Höhe von EUR 535.500 inklusive etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Vergütung ist mit Vorlage der finalen, unterschriftsfähigen Verkaufsprospektfassung fällig.

Die Laufzeit des Vertrages endet mit Vollplatzierung des Namensschuldverschreibungskapitals. Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten sowie für Streitigkeiten über dessen Wirksamkeit ist, soweit gesetzlich zulässig, Hamburg.

VERTRAG ÜBER DIE VERMITTLUNG DES NAMENSCHULDVERSCHREIBUNGSKAPITALS

Die Kommanditistin reconcept consulting GmbH erhält gemäß Vereinbarung über die Kapitalvermittlung vom 11. Dezember 2017 für die erfolgreiche Vermittlung des zu platzierenden Namensschuldverschreibungskapitals eine Vergütung von 3 Prozent des zu vermittelnden Namensschuldverschreibungskapitals. Sollte Umsatzsteuer auf die Vergütung anfallen, so versteht sich die vereinbarte Provision inkl. Umsatzsteuer in Höhe des jeweils gesetzlich bestimmten Satzes. Die reconcept consulting GmbH erhält bei Einreichung des Verkaufsprospektes bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eine Vorauszahlung in Höhe von 2 Prozent des zu platzierenden Namensschuldverschreibungskapitals. Die Vorauszahlung dient dem Anstoß der Vertriebs- und Marketingaktivitäten zur erfolgreichen Kapitalvermittlung. Bis zur Beendigung der Vertriebsphase wird die Vorauszahlung mit der Vermittlungsprovision verrechnet.

VERTRAG ÜBER DIE LAUFENDE STEUERBERATUNG

Mit Datum vom 11. Dezember 2017 hat die Emittentin mit einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die aus standesrechtlichen Gründen nicht genannt werden darf, einen Vertrag über die laufende Steuerberatung der Emittentin abgeschlossen. Der Vertrag umfasst die Buchhaltung, die Verwaltung der von der Emittentin zu leistenden Kapitalertragsteuern, die Erstellung der Jahresabschlüsse, die Erstellung und Abgabe der notwendigen Steuererklärungen und Prüfung aller Feststellungs- und Steuerbescheide sowie die Einlegung und Begründung von außergerichtlichen Rechtsbehelfen, falls das Finanzamt bei der Veranlagung wesentlich von den Erklärungen abweicht. Nicht Vertragsgegenstand ist die Einzelsteuerberatung von Anlegern. Für diese Leistungen ist eine Vergütung von jährlich EUR 8.000 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer vereinbart. Das Honorar ist in gleichen Raten quartalsweise fällig und erhöht sich jährlich um 2 Prozent, erstmals für 2019. Im Übrigen gelten die dem Vertrag beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Stand 1. Januar 2017. Gerichtsstand ist Hamburg.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen keine weiteren wesentlichen Vertragsbeziehungen der Emittentin.

PERSONELLE UND KAPITALMÄSSIGE VERFLECHTUNGEN

Gemäß Ziffer 4.4 des Anhangs 1 zum IDW S4 sind kapitalmäßige und/oder personelle Verflechtungen zwischen der Anbieterin und/oder den wesentlichen Vertragspartnern, Sachverständigen und Gutachtern sowie Abhängigkeiten der mit Kontrollfunktionen beauftragten Personen darzustellen. Eine kapitalmäßige Verflechtung ist gegeben, wenn die Beteiligung allein oder zusammen mit Beteiligungen der anderen Vertragspartner oder von nahen Angehörigen im Sinne von § 15 Absatz 1 Nr. 2 – 4 Abgabenordnung (AO) direkt oder indirekt mindestens 25 Prozent des Nennkapitals der Gesellschaft beträgt oder Stimmrechte oder Gewinnbeteiligungen in diesem Umfang gewährt. Personelle Verflechtungen liegen vor, wenn mehrere wesentliche Funktionen im Rahmen des Gesamtprojektes durch dieselbe Person, durch nahe Angehörige im Sinne von § 15 Absatz 1 Nr. 2 – 4 AO oder durch dieselbe Gesellschaft wahrgenommen werden. Dies gilt auch, wenn eine solche Funktion durch einen mit mindestens 25 Prozent beteiligten Gesellschafter oder durch Geschäftsleiter wahrgenommen wird.

Die reconcept GmbH (Vertragspartnerin des vorgenannten Dienstleistungsvertrages und ggf. Kapitalnehmerin der Emittentin) ist alleinige Gesellschafterin der reconcept Capital 02 GmbH (Komplementärin) und der reconcept consulting GmbH (Gründungskommanditistin).

Karsten Reetz ist zugleich Geschäftsführer der reconcept GmbH sowie der

- reconcept consulting GmbH (Gründungskommanditistin),
- reconcept Treuhand GmbH,
- reconcept Capital GmbH,
- reconcept Capital 02 GmbH (Komplementärin),
- reconcept Capital 03 GmbH,
- RE04 Verwaltungs UG (haftungsbeschränkt),
- reconcept Capital 05 GmbH,
- reconcept Capital 06 UG (haftungsbeschränkt),
- reconcept Solar Nord UG (haftungsbeschränkt),
- reconcept wind investment GmbH,
- reconcept Renewable Energy Ltd.

Karsten Reetz ist darüber hinaus mit einer Beteiligung von 10 Prozent unmittelbarer Gesellschafter der reconcept GmbH. Ferner ist er hierdurch auch entsprechend mittelbar an den jeweiligen Tochtergesellschaften der reconcept GmbH beteiligt, mithin insbesondere an der reconcept Capital 02 GmbH (Komplementärin) und der reconcept consulting GmbH (Gründungskommanditistin) sowie über diese an der Emittentin.

Entsprechend ihrem Unternehmenszweck beabsichtigt die Emittentin, Finanzierungsverträge mit ihren Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen abzuschließen. Die Emittentin ist in der Frage, ob und zu welchen Konditionen sie jeweils solche Finanzierungsverträge eingeht, als eigenständiges Unternehmen zwar grundsätzlich frei. Es wird jedoch auf die bestehenden Verflechtungen verwiesen. Aufgrund der Verflechtungen bestehen tatsächliche Abhängigkeitsverhältnisse der Emittentin insbesondere von ihren unmittelbaren und mittelbaren Gesellschafterinnen sowie ihrem gemeinsamen Geschäftsführer Karsten Reetz. Insofern ist die freie Entscheidung der Emittentin, ob und zu welchen Konditionen sie jeweils Finanzierungsverträge mit ihren Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen eingeht, tatsächlich eingeschränkt.

Eine Treuhänderin ist nicht vorhanden. Daher können keine Angaben gemacht werden, ob Umstände oder Beziehungen vorliegen, die Interessenkonflikte der Treuhänderin begründen können.

Steuerliche Grundlagen

ALLGEMEINES

Nachfolgend werden die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Aspekte der Namensschuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland beschrieben, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Übertragung von Namensschuldverschreibungen typischerweise von Bedeutung sein können. Die nachfolgenden Ausführungen beinhalten keine umfassende oder abschließende Darstellung aller denkbaren steuerlichen Aspekte. Es handelt sich um eine allgemeine Darstellung der wesentlichen namensschuldverschreibungsspezifischen Aspekte aus steuerlicher Sicht. Die Emittentin weist darauf hin, dass die Ausführungen allgemeiner Art sind und die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption des Erwerbs von Namensschuldverschreibungen durch die Anleger darstellen. Dabei wird vorausgesetzt, dass der Anleger in Deutschland ansässig ist.

Die nachfolgenden Ausführungen dürfen nicht als steuerrechtliche Beratung verstanden werden. Eine steuerliche Beratung kann durch diese Ausführungen nicht ersetzt werden. Es wird jedem Anleger geraten, sich von seinem steuerlichen Berater über die individuellen Auswirkungen des Erwerbs der angebotenen Namensschuldverschreibungen beraten zu lassen. Ergänzend sind die Angaben zu den steuerlichen Risiken zu beachten (siehe Seite 22, „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage“).

Grundlage einer Entscheidung über den Erwerb von Namensschuldverschreibungen sollte nicht die Erzielung steuerlicher Vorteile sein. Sie ist dafür auch nicht geeignet. Von einer Fremdfinanzierung des Anlagebetrags des Anlegers wird ausdrücklich abgeraten.

Die Angaben erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Sie beruhen auf den aktuellen deutschen Steuergesetzen, der Rechtsprechung und den einschlägigen Erlassen und Stellungnahmen der Finanzverwaltung zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Gesetzgebung, Rechtsprechung und die Auffassung der Finanzverwaltung unterliegen einem ständigen Wandel, was sich auf die steuerliche Situation der Emittentin und des Anlegers auswirken kann. Die endgültige Anerkennung der steuerlichen Ergebnisse ist grundsätzlich dem Feststellungsverfahren sowie der anschließenden Außenprüfung durch die Finanzverwaltung vorbehalten. Die nachfolgenden steuerlichen Erläuterungen beruhen auf dem Rechtsstand, der Rechtsprechung und der Verwaltungsauffassung zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospektes. Die Emittentin trägt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften die Verantwortung für den Einbehalt der Kapitalertragsteuer und übernimmt hierfür die Verantwortung.

BESTEuerung DER IN DEUTSCHLAND ANSÄSSIGEN ANLEGER

Besteuerung der Namensschuldverschreibungszinsen

Bei der nachfolgenden Darstellung wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass es sich bei den Anlegern um in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Personen handelt, die Namensschuldverschreibungen im Privatvermögen halten. Erfolgt die Zeichnung von Namensschuldverschreibungen durch juristische Personen (z. B. Kapitalgesellschaften oder Stiftungen) oder durch Personen, die die Namensschuldverschreibungen im Betriebsvermögen halten, so weicht die Besteuerung davon ab, wie ebenfalls nachfolgend dargestellt.

Namensschuldverschreibungen im Privatvermögen

Bei natürlichen Personen, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind und Namensschuldverschreibungen im Privatvermögen halten (private Anleger), gehören die Zinsen aus den Namensschuldverschreibungen (nachfolgend „Zinsen“) zu den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 Absatz 1 Nr. 7 EStG).

Zinsen, die ein privater Anleger bezieht, werden grundsätzlich als Einkünfte aus Kapitalvermögen besteuert. Sie unterliegen einer Kapitalertragsteuer von 25 Prozent zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,5 Prozent darauf, also insgesamt 26,375 Prozent, und ggf. zzgl. Kirchensteuer. Mit dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer ist die Einkommensteuer des privaten Anlegers hinsichtlich der Zinsen grundsätzlich abgegolten (sog. Abgeltungsteuer).

Bemessungsgrundlage für die Abgeltungsteuer sind die ausgezahlten Zinsen ohne jeglichen Abzug. Ein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist nicht zulässig (Bruttosteuerung). Die Emittentin bzw. die auszahlende Stelle (inländisches Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut) ist zur Einbehaltung der Steuern verpflichtet.

Private Anleger können unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere wenn sie eine Nichtveranlagungsbescheinigung oder einen Freistellungsauftrag vorlegen und das darin genannte Freistellungsvolumen noch nicht ausgeschöpft wurde, ihre Zinsen ohne Abzug von Kapitalertragsteuer vereinnahmen. In diesem Fall müssen sie diesen Freistellungsauftrag vor der jeweiligen Zinszahlung der Emittentin bzw. der Zahlstelle vorlegen.

Der einzelne private Anleger unterliegt mit seinen gesamten Kapitaleinkünften, abzüglich des Sparerpauschbetrages von EUR 801 (EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehegatten), der Abgeltungsteuer. Werbungskosten im Zusammenhang mit privaten Kapitaleinkünften sind grundsätzlich nicht abzugsfähig.

In besonderen Fällen – wenn z. B. der persönliche Einkommensteuersatz des privaten Anlegers unter 25 Prozent liegt – besteht gemäß § 32d Absatz 6 EStG für den privaten Anleger die Möglichkeit, die Veranlagung mit dem persönlichen Steuersatz zu wählen („Günstigerprüfung“).

Der Antrag auf Günstigerprüfung kann für den jeweiligen Veranlagungszeitraum nur einheitlich für alle Kapitalerträge des Anlegers gestellt werden. Die tatsächlichen Werbungskosten sind nach Auffassung der Finanzverwaltung und der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs auch in diesen Fällen nicht zu berücksichtigen.

Verluste aus Kapitalvermögen (ohne Verluste aus Aktiengeschäften) dürfen nur mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Ein Ausgleich bzw. eine Verrechnung der Verluste aus Kapitalvermögen mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten ist nicht möglich. Bei Verlusten aus Aktiengeschäften besteht zudem die Besonderheit, dass diese nur mit Gewinnen aus Aktiengeschäften verrechnet werden können.

Die Kirchensteuer auf Kapitalerträge wird seit dem 1. Januar 2015 von den sog. Abzugsverpflichteten (z. B. den Kreditinstituten bzw. der Emittentin) automatisch einbehalten. Dazu fragt der Abzugsverpflichtete unter Verwendung der Identifikationsnummer beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) die Kirchensteuerabzugsmerkmale des jeweiligen Anlegers ab und führt die auf Basis dieser Abzugsmerkmale ermittelte Kirchensteuer an die steuererhebenden Religionsgemeinschaften ab. Zur Durchführung dieser Abfrage sind die Anleger verpflichtet, ihre Identifikationsnummer mitzuteilen. Sofern dem Abzugsverpflichteten die Identifikationsnummer des Anlegers noch nicht bekannt ist, kann er diese dennoch zunächst beim BZSt abfragen. Sofern die Kirchensteuer nicht vom Abzugsverpflichteten einbehalten werden soll, muss der Anleger der Übermittlung seiner Kirchensteuermerkmale gegenüber dem BZSt widersprechen (Sperrvermerk). Die Erklärung des Widerspruchs muss der Anleger auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck bei dem BZSt einreichen oder elektronisch über das BZSt Online-Portal übermitteln („Sperrvermerkserklärung“). Der Vordruck steht auf der Internetseite www.formulare-bfinv.de unter dem Stichwort „Kirchensteuer“ bereit. In diesem Fall ist der Anleger verpflichtet, die Kirchensteuer selbstständig von dem für ihn zuständigen Finanzamt im Rahmen seiner Einkommensteueranmeldung erheben zu lassen. Der Abfrage der Identifikationsnummer kann der Anleger hingegen nicht widersprechen.

Namensschuldverschreibungen im Betriebsvermögen

Gehören die Namensschuldverschreibungen zu einem inländischen Betriebsvermögen (betriebliche Anleger), ist bei der Besteuerung der Namensschuldverschreibungszinsen danach zu unterscheiden, ob der betriebliche Anleger eine Körperschaft, ein Einzelunternehmer oder eine Personengesellschaft ist. Für Zinsen auf Namensschuldverschreibungen im Betriebsvermögen eines in Deutschland steuerlich ansässigen betrieblichen Anlegers gilt die Abgeltungsteuer nicht.

Die Namensschuldverschreibungszinsen unterliegen unabhängig von der Rechtsform des betrieblichen Anlegers jedoch grundsätzlich dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer von 25 Prozent und des Solidaritätszuschlages von 5,5 Prozent darauf (insgesamt 26,375 Prozent) zzgl. etwaiger Kirchensteuer für natürliche Personen. Die Kapitalertragsteuer wird unter bestimmten Voraussetzungen auf die jeweilige Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld des betrieblichen Anlegers angerechnet. Soweit die einbehaltene Kapitalertragsteuer die Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld des betrieblichen Anlegers übersteigt, wird die zu viel einbehaltene Kapitalertragsteuer unter bestimmten Voraussetzungen erstattet.

Namensschuldverschreibungen im Betriebsvermögen von Körperschaften

Handelt es sich bei dem betrieblichen Anleger um eine im Inland unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft, z. B. eine AG oder GmbH, dann unterliegen die Namensschuldverschreibungszinsen grundsätzlich der Körperschaftsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag von insgesamt 15,825 Prozent und der Gewerbesteuer, deren Höhe sich nach dem Hebesatz der Gemeinde richtet. Betriebsausgaben, die mit den Namensschuldverschreibungszinsen im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, sind grundsätzlich abzugsfähig.

Namensschuldverschreibungen im Betriebsvermögen von Einzelunternehmern

Handelt es sich bei dem betrieblichen Anleger um eine in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Person, die die Namensschuldverschreibungen im Betriebsvermögen ihres Einzelunternehmens hält, dann unterliegen die Namensschuldverschreibungszinsen der Einkommensteuer nach dem individuellen Einkommensteuertarif zzgl. Solidaritätszuschlag von insgesamt bis zu ungefähr 47,5 Prozent zzgl. etwaiger Kirchensteuer und Gewerbesteuer. Betriebsausgaben, die mit den Namensschuldverschreibungszinsen im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, sind grundsätzlich abzugsfähig.

Die Gewerbesteuer ist grundsätzlich im Wege eines pauschalierten Verfahrens – abhängig von der Höhe des kommunalen Hebesatzes und den persönlichen Besteuerungsverhältnissen – vollständig oder teilweise auf die persönliche Einkommensteuer des Einzelunternehmers anrechenbar.

Namenschuldverschreibungen im Betriebsvermögen von Personengesellschaften

Handelt es sich bei dem betrieblichen Anleger um eine gewerblich tätige oder gewerblich geprägte Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft), wird die Einkommen- oder Körperschaftsteuer nicht auf der Ebene der Personengesellschaft, sondern auf der Ebene des jeweiligen Gesellschafters erhoben. Die Besteuerung eines jeden Gesellschafters hängt davon ab, ob der Gesellschafter eine natürliche Person oder eine Körperschaft ist. Demnach wird die Einkommen- respektive Körperschaftsteuer nur auf Ebene des Gesellschafters festgesetzt und erhoben, wobei im Allgemeinen die Grundsätze eines unmittelbaren Erwerbs wie oben für einen Einzelunternehmer beschrieben entsprechend anwendbar sind.

Sind die Namenschuldverschreibungen einer inländischen Betriebsstätte des Gewerbebetriebs der Personengesellschaft zuzurechnen, wird auf Ebene der Personengesellschaft Gewerbesteuer festgesetzt und erhoben. Die von der Personengesellschaft gezahlte und den jeweiligen Gewinnanteilen der natürlichen Personen zuzurechnende Gewerbesteuer wird nach einem pauschalierten Verfahren teilweise oder vollständig auf die Einkommensteuer dieser Gesellschafter angerechnet. Auch in diesem Fall ist die Emittentin zur Einbehaltung der Kapitalertragsteuer von 26,375 Prozent (inkl. Solidaritätszuschlag) verpflichtet. Die Kapitalertragsteuer ist grundsätzlich auf die Einkommensteuer der beteiligten natürlichen Personen bzw. auf die Körperschaftsteuer der beteiligten Körperschaften anrechenbar. Sie wird im Rahmen der Gewinnverteilung den Beteiligten zugerechnet.

Besteuerung von Veräußerungsgewinnen Namenschuldverschreibungen im Privatvermögen natürlicher Personen

Bei privaten Anlegern unterliegen die Gewinne aus der Veräußerung von im Privatvermögen gehaltenen Namenschuldverschreibungen als Einkünfte aus Kapitalvermögen grundsätzlich der Einkommensteuer (§ 20 Absatz 2 Nr. 7 EStG). Auf die Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften findet auch diesbezüglich die Abgeltungsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag von insgesamt 26,375 Prozent, ggf. zzgl. Kirchensteuer, Anwendung. Der steuerbare Veräußerungsgewinn ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Veräußerungserlös und den Anschaffungskosten für die Namenschuldverschreibungen und den Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung und der Anschaffung stehen. Von den gesamten Einkünften aus Kapitalvermögen eines Jahres (also der Zinsen und eines möglichen Veräußerungsgewinns) ist lediglich der Abzug eines jährlichen Sparerpauschbetrages von EUR 801 (EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehegatten) möglich. Ein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist grundsätzlich nicht zulässig. Werden die Namenschuldverschreibungen von einem inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut (einschließlich der inländischen Zweigstellen ausländischer Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitute), einem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank verwahrt oder verwaltet oder wird die Veräußerung der Namenschuldverschreibungen von diesen durchgeführt und der Erlös ausgezahlt oder gutgeschrieben („Inländische Zahlstelle“), wird die Besteuerung des Veräußerungsgewinns durch Einbehalt der inländischen Zahlstelle grundsätzlich mit abgeltender Wirkung vorgenommen (Abgeltungsteuer), welche Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag von insgesamt 26,375 Prozent (ggf. zzgl. Kirchensteuer) des Veräußerungsgewinns von dem Erlös einbehält und abführt. Die Besteuerung erfolgt unabhängig von der Haltdauer. Eine Auszahlung des Veräußerungsgewinns ohne Abzug von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich, insbesondere wenn eine Nichtveranlagungsbescheinigung oder ein Freistellungsauftrag des privaten Anlegers vorliegt und das Freistellungsvolumen noch nicht ausgeschöpft ist. Negative Kapitaleinnahmen (z. B. gezahlte Stückzinsen) und Verluste aus Kapitalvermögen (z. B. Veräußerungsverluste) sind grundsätzlich mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen des laufenden bzw. der folgenden Jahre verrechenbar. Verluste aus Aktiengeschäften können jedoch nur mit Gewinnen aus Aktiengeschäften verrechnet werden.

Namenschuldverschreibungen im Betriebsvermögen

Gehören die Namenschuldverschreibungen zu einem inländischen Betriebsvermögen (betriebliche Anleger), richtet sich die Besteuerung der Veräußerungsgewinne danach, ob der betriebliche Anleger eine Körperschaft, ein Einzelunternehmer oder eine Personengesellschaft ist. Für Veräußerungsgewinne im Betriebsvermögen eines in Deutschland steuerlich ansässigen betrieblichen Anlegers gilt die Abgeltungsteuer nicht. Die Besteuerung der Veräußerungsgewinne der betrieblichen Anleger entspricht der Besteuerung der betrieblichen Anleger bei den Namenschuldverschreibungszinsen. Werden die Namenschuldverschreibungen von einem inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut (einschließlich der inländischen Zweigstellen ausländischer Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitute), einem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank verwahrt oder verwaltet oder wird die Veräußerung der Namenschuldverschreibungen von diesen durchgeführt und der Erlös ausgezahlt oder gutgeschrieben („Inländische Zahlstelle“), wird unabhängig von der Rechtsform des betrieblichen Anlegers grundsätzlich Kapitalertragsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag) von insgesamt 26,375 Prozent zzgl. etwaiger Kirchensteuer für natürliche Personen einbehalten. Die Kapitalertragsteuer wird unter bestimmten Voraussetzungen auf die jeweilige Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld des betrieblichen Anlegers angerechnet. Soweit die einbehaltenen Beträge die Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld des betrieblichen Anlegers übersteigen, werden sie unter bestimmten Voraussetzungen erstattet.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Der Erwerb der Namenschuldverschreibungsanteile durch Tod des Anlegers sowie die Schenkung der Namenschuldverschreibungen unterliegen der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer, wenn der Erblasser oder Schenker oder der Erbe, Beschenkte oder sonstige Erwerber zum Zeitpunkt der Vermögensübernahme in Deutschland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat oder deutscher Staatsangehöriger ist und weitere Voraussetzungen vorliegen. Die Höhe der Erbschaftsteuer richtet sich nach dem Wert des gesamten übertragenen Vermögens, dem Verwandtschaftsgrad zum Schenker bzw. Erblasser und der Höhe des für den Beschenkten bzw. Erben anzuwendenden Freibetrages.

Die Steuerklasse richtet sich nach dem Grad der Verwandtschaft mit dem Erblasser oder Schenker. Für Ehegatten, Lebenspartner, Kinder und Stiefkinder gilt die Steuerklasse I. Die Steuerklasse II gilt u. a. für Geschwister, Schwiegerkinder und Schwiegereltern. Nicht verwandte übrige Erwerber unterliegen der Steuerklasse III. In Abhängigkeit vom Wert des erbschaftsteuerlichen Erwerbs und der Steuerklasse des Empfängers kommen in der Steuerklasse I Steuersätze von 7 Prozent bis 30 Prozent zur Anwendung. In der Steuerklasse II liegen die Steuersätze zwischen 15 Prozent und 43 Prozent, in der Steuerklasse III betragen die Steuersätze 30 Prozent und 50 Prozent.

Dem Erben bzw. dem Beschenkten steht ein persönlicher Freibetrag zu, der sich wie die Steuerklasse nach dem Verwandtschaftsgrad zum Erblasser bzw. Schenker richtet. Der Freibetrag beträgt beispielsweise für Ehegatten und Lebenspartner EUR 500.000, für Kinder EUR 400.000 und für Enkel EUR 200.000.

Hinsichtlich der Bewertung der Namenschuldverschreibungen bei einer unentgeltlichen Übertragung gibt es nach der Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsgesetzes noch keine einheitliche Rechtsprechung, Verwaltungsauffassung und Literatur. Denkbar ist sowohl eine Bewertung mit dem Nennwert als auch eine Bewertung mit dem sog. gemeinen Wert der Namenschuldverschreibungen, der dem Verkehrswert entspricht. Weichen diese beiden Werte voneinander ab, könnte das zuständige Finanzamt im Falle einer Schenkung oder Erbschaft den höheren der beiden Werte zugrunde legen. Dies könnte dazu führen, dass der Beschenkte oder Erbe eine höhere Steuerbelastung zu tragen hat. Da im Falle einer unentgeltlichen Übertragung die Auswirkungen auf die Erbschaft- oder Schenkungsteuer entscheidend von den individuellen Gegebenheiten der an der Übertragung beteiligten Personen abhängen, wird die persönliche Beratung durch einen Steuerberater empfohlen.

Umsatzsteuer

Der Erwerb, das Halten, die Zinszahlungen sowie die Veräußerung der Namenschuldverschreibungen unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

WICHTIGER STEUERLICHER HINWEIS

Die vorstehenden steuerlichen Erläuterungen beruhen auf dem Rechtsstand, der Rechtsprechung und der Verwaltungsauffassung zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospektes. Weiterentwicklungen und Änderungen des Steuerrechts sowie der Rechtsprechung und der Verwaltungsauffassung sowie deren Interpretation lassen sich jedoch nicht ausschließen, sodass auch Abweichungen und Verschiebungen der steuerlichen Ergebnisse, insbesondere auch in zeitlicher Hinsicht, möglich sind. Alle vorgenannten Weiterentwicklungen und Änderungen können zu einer anderen steuerrechtlichen Bewertung der Sachverhalte führen. Anlegern wird dringend empfohlen, im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Namenschuldverschreibungen eine qualifizierte Beratung durch den eigenen steuerlichen Berater einzuholen. Eine derartige Beratung kann durch die vorstehenden, allgemeinen steuerlichen Ausführungen nicht ersetzt werden.

Gesellschaftsvertrag der Emittentin

Im Folgenden ist der Gesellschaftsvertrag der reconcept 12 EnergieZins 2022 GmbH & Co. KG (ursprüngliche Fassung stammt vom 20. November 2017) wiedergegeben:

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr, Beginn und Dauer der Gesellschaft

1. Die Firma der Gesellschaft lautet: reconcept 12 EnergieZins 2022 GmbH & Co. KG.
2. Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt mit Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister.
4. Die Laufzeit der Gesellschaft ist grundsätzlich nicht befristet.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Der Gegenstand der Gesellschaft ist die Mitfinanzierung der reconcept Gruppe. Die Gesellschaft darf Finanzierungen ausschließlich im Rahmen des § 2 Absatz 1 Nr. 7 KWG an ihr Mutterunternehmen sowie an ihre Schwester- und Tochterunternehmen vergeben. Zur Finanzierung ihrer Tätigkeit darf die Gesellschaft Vermögensanlagen emittieren.
2. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann ihren Gegenstand auch ganz oder teilweise mittelbar verwirklichen. Sie kann Unternehmen im In- und Ausland gründen oder sich an anderen Unternehmen beteiligen. Sie kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

§ 3 Gesellschafter

1. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die reconcept Capital 02 GmbH mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter HRB 136642 (nachfolgend „Komplementärin“ genannt). Sie leistet keine Einlage und ist am Ergebnis (Gewinn und Verlust) sowie am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.
2. Gründungskommanditistin ist die reconcept consulting GmbH mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter HRB 123651 mit einer Einlage von EUR 1.000.
3. Die Komplementärin und die Gründungskommanditistin haben das Recht, ihre Gesellschaftsanteile mittels privatschriftlicher Abtretungserklärung zu übertragen.

§ 4 Gesellschaftskapital

Die Gründungskommanditistin hat die übernommene Pflichteinlage in bar zu leisten.

§ 5 Haftung und Nachschusspflicht

1. Über die Verpflichtung zur Leistung ihrer Pflichteinlage hinaus übernehmen die Gesellschafter weder gegenüber Dritten noch gegenüber den übrigen Gesellschaftern sowie gegenüber der Gesellschaft eine Nachschussverpflichtung, Zahlungsverpflichtung oder sonstige Haftung; dies gilt, soweit gesetzlich zulässig, auch für den Fall der Liquidation.
2. Hiervon unberührt bleibt die Haftung der Kommanditisten gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft gemäß §§ 171 ff. HGB.

§ 6 Informations-, Widerspruchs- und Kontrollrechte der Kommanditisten

Die Informations-, Widerspruchs- und Kontrollrechte der Kommanditisten richten sich nach den gesetzlichen Regelungen.

§ 7 Geschäftsführung, Vertretung und Haftung

1. Jeder persönlich haftende Gesellschafter ist zur alleinigen Vertretung berechtigt. Jeder persönlich haftende Gesellschafter und dessen jeweilige Geschäftsführer können ermächtigt werden, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen.
2. Die Komplementärin ist zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft ermächtigt. Die Komplementärin und deren jeweilige Geschäftsführer sind befugt, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.

Die Komplementärin hat die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen und kann sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.

3. Die Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte und Handlungen, die zum laufenden Betrieb der Gesellschaft gehören und geeignet sind, den Gegenstand des Unternehmens zu fördern. Dies umfasst alle Maßnahmen, die zur Durchführung der im Investitions- und Finanzierungsplan der Gesellschaft aufgeführten Investitionen und Leistungen erforderlich oder sachdienlich sind, einschließlich der zur Beendigung notwendigen Handlungen. Zum laufenden Geschäftsbetrieb gehören insbesondere
 - a) die Emission von Namensschuldverschreibungen,
 - b) der Abschluss von Kreditverträgen mit Gesellschaften der reconcept Unternehmensgruppe,

- c) die Errichtung von Zweigniederlassungen unter gleicher oder anderer Firma,
 - d) der Abschluss von Unternehmens- und sonstigen Verträgen mit anderen Unternehmen, solange die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben,
 - e) der Abschluss aller sonstigen Verträge, die zur Umsetzung des Unternehmensgegenstandes erforderlich und geeignet sind, solange die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben, z. B. Kaufverträge, Miet- und Pachtverträge, Wartungsverträge, Verwaltungs- und Geschäftsbesorgungsverträge, Beratungsverträge, Verträge mit Mittelverwendungskontrollen, Verträge über die wirtschaftliche Konzeption der Gesellschaft sowie sonstige Dienstleistungsverträge,
 - f) die Anlage der Liquiditätsreserve z. B. in Zinsanlagen, Tagesgeld und Festgeld sowie die Auflösung der angelegten Liquiditätsreserve, soweit dies den Umfang einer Nebentätigkeit nicht übersteigt,
 - g) die Erteilung von Prokura.
4. Als über den laufenden Geschäftsbetrieb hinausgehend und damit zustimmungsbedürftig gelten
 - a) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - b) die Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft,
 - c) die Veräußerung oder Verpachtung des Gewerbebetriebs oder eines wesentlichen Teils davon,
 - d) die vollständige oder teilweise Einstellung des Gewerbebetriebs.
 5. Die Komplementärin handelt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Soweit sie schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, haftet sie nach den gesetzlichen Vorschriften. Dasselbe gilt für ihre Haftung für Schäden, die aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit (Personenschäden) entstehen. In allen anderen Fällen ist die Haftung der Komplementärin auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 8 Vergütung, Aufwendersatz

1. Die Komplementärin erhält für die Übernahme der Haftung sowie der Geschäftsführung keine Vergütung. Sie hat jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen.
2. Der Aufwendersatz ist im Jahresabschluss der Gesellschaft als Aufwand zu behandeln.

§ 9 Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung.

2. Die Gesellschafter beschließen neben den in § 7 Absatz 4 aufgeführten Geschäften insbesondere über:
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - b) die Entlastung der Komplementärin,
 - c) die Verwendung des Jahresergebnisses,
 - d) die Entscheidung über Auszahlungen und Entnahmen,
 - e) die Veräußerung wesentlicher Teile des Gesellschaftsvermögens sowie
 - f) die Wahl und Bestellung des Abschlussprüfers.

3. Das Stimmrecht richtet sich nach den Pflichteinlagen abzgl. eventuell ausstehender Pflichteinlagen. Auf je voll eingezahlte EUR 100 der Beteiligung am Gesellschaftskapital entfällt eine Stimme. Die Komplementärin verfügt über keine Stimmen.

4. Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Gesellschafterbeschlüsse über Geschäfte gemäß § 7 Absatz 4 ist eine qualifizierte Mehrheit von 75 Prozent der stimmberechtigten und anwesenden bzw. vertretenen Gesellschafter erforderlich. In allen Angelegenheiten, in denen das Gesetz eine andere Mehrheit vorschreibt, ist diese maßgeblich. Die Stimmenmehrheit ist aus dem Verhältnis der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu ermitteln. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.

5. Über Inhalt und Ergebnis der Gesellschafterbeschlüsse ist von der Komplementärin ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von der Komplementärin zu unterzeichnen und in Abschrift an die Gesellschafter zu versenden. Der Inhalt des Protokolls gilt als genehmigt, sofern der jeweilige Gesellschafter dessen Richtigkeit nicht binnen eines Monats nach Absendung des Protokolls an die Gesellschafter schriftlich und unter Angabe von Gründen gegenüber der Komplementärin widerspricht. Über die Einsprüche wird in der nächsten Gesellschafterversammlung bzw. der nächsten schriftlichen Beschlussfassung entschieden.

6. Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten ab Absendung des Protokolls über die Gesellschafterversammlung (Datum des Poststempels) bzw. die schriftliche Beschlussfassung durch Klage gegen die Gesellschaft angefochten werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Anfechtungsfrist ist der Zeitpunkt der Klageerhebung.

§ 10 Gesellschafterversammlung

1. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung soll einmal jährlich spätestens im September stattfinden.
2. Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt.
3. Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich unter vollständiger Angabe der Beschlussgegen-

stände durch die Komplementärin unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen, gerechnet vom Tag der Absendung der Ladung an die Gesellschafter. Bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen kann die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden. Die Ladung wird an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebene Anschrift der Gesellschafter mittels einfachen Briefes, der mit Aufgabe zur Post als zugegangen gilt, versandt. Jede Anschriftenänderung ist der Gesellschaft umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Ladung muss die Tagesordnung sowie die Beschlussgegenstände enthalten. Ist die Feststellung des Jahresabschlusses Gegenstand der Beschlussfassung, ist der Geschäftsbericht der Ladung beizufügen. Ergänzungen der Tagesordnung können von Gesellschaftern mit einer Frist von fünf Tagen (Eintreffen bei der Komplementärin) vor der Gesellschafterversammlung angemeldet werden.

4. Die Gesellschafterversammlung wird von der Komplementärin geleitet. Sie ist berechtigt, im Interesse der Gesellschaft auch andere Personen wie z. B. Sachverständige, deren Teilnahme sie für erforderlich hält, an der Gesellschafterversammlung teilnehmen zu lassen.
5. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter ordnungsgemäß geladen, die Komplementärin anwesend bzw. wirksam vertreten und mindestens 20 Prozent der Stimmen anwesend oder vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, ist sie aufzulösen und gemäß § 10 Absatz 3 innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit gleicher Tagesordnung erneut einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist dann in jedem Fall beschlussfähig.
6. Über die Ergebnisse der Gesellschafterversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das den Gesellschaftern von der Gesellschaft zu übersenden ist.

§ 11 Gewinn- und Verlustverteilung, Beteiligung am Vermögen

Die Beteiligung der Gesellschafter am Vermögen – einschließlich eventuell gebildeter stiller Reserven und Lasten –, am Gewinn und Verlust der Gesellschaft sowie am Abfindungsguthaben und am Auseinandersetzungsguthaben richtet sich, soweit in den nachfolgenden Ziffern nichts Abweichendes bestimmt ist, nach dem Verhältnis der Pflichteinlagen der Gesellschafter.

§ 12 Jahresabschluss

Die Komplementärin soll innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres einen Jahresabschluss und sofern gesetzlich vorgegeben einen Lagebericht unter Beachtung der geltenden steuer- und handelsrechtlichen Vorschriften und der Vorschriften des Gesellschaftsvertrages aufstellen.

§ 13 Kündigung des Gesellschafterverhältnisses

Das Gesellschafterverhältnis kann von den Gesellschaftern nicht ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

§ 14 Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

1. Beschließen die Gesellschafter gemäß § 7 Absatz 4 Buchstabe b) die Auflösung der Gesellschaft, wird diese liquidiert.

2. Liquidator ist die Komplementärin oder ein von ihr bestimmter Dritter. Die Komplementärin bzw. der von ihr benannte Dritte haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen. Der Aufwendersatz ist im Jahresabschluss als Aufwand zu behandeln.

3. Der Liquidationserlös wird – unabhängig von der Gewinnverteilung gemäß § 11 – nach Begleichung der Gesellschaftsverbindlichkeiten an die Gesellschafter im Verhältnis der Pflichteinlagen zueinander ausgezahlt.

§ 15 Wettbewerbsbeschränkungen

Durch diesen Vertrag werden keine Wettbewerbsbeschränkungen, insbesondere kein Wettbewerbsverbot gemäß § 112 HGB begründet.

§ 16 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein bzw. werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Vertragsbestimmung gilt eine wirksame Vertragsbestimmung als vereinbart, die dem angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Vertragsbestimmung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung dieses Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

2. Ergänzungen und Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen der Schriftform; die hierzu gemäß § 7 Absatz 4 Buchstabe a) erforderlichen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit dem Tag der Beschlussfassung wirksam, unabhängig davon, wann das Ergebnis der Beschlussfassung schriftlich mitgeteilt wird.

§ 17 Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Gesellschaftsvertrag ist der Sitz der Gesellschaft, soweit dies gesetzlich zulässig vereinbart werden kann.

2. Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Hamburg, den 9. Februar 2018

reconcept Capital 02 GmbH, Komplementärin,
Karsten Reetz

Hamburg, den 9. Februar 2018

reconcept consulting GmbH, Gründungskommanditistin,
Karsten Reetz und Dennis Gaidosch

Namensschuldverschreibungsbedingungen

Im Folgenden sind die Namensschuldverschreibungsbedingungen wiedergegeben:

§ 1 Namensschuldverschreibungskapital, Emission

1. Die reconcept 12 EnergieZins 2022 GmbH & Co. KG, ABC-Straße 45, 20354 Hamburg (nachfolgend die „Emittentin“ genannt), begibt aufgrund des Beschlusses ihrer Gesellschafter vom 11. Dezember 2017 festverzinsliche, nachrangige Namensschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 5.000.000 (in Worten: Euro fünf Millionen).
2. Die Emission ist eingeteilt in bis zu 5.000 untereinander gleichberechtigte Namensschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000. Die Ausgabe der Namensschuldverschreibungen erfolgt zum Nennbetrag. Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 10.000. Zeichnungen müssen aufgrund des Nennbetrages der Namensschuldverschreibungen ganzzahlig ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.
3. Die Zeichnungsfrist beginnt am ersten Werktag nach dem Tag der Veröffentlichung des Verkaufsprospektes und endet spätestens mit Ablauf der Gültigkeit des Verkaufsprospektes von zwölf Monaten gemäß § 8a Vermögensanlagengesetz. Die Emittentin kann das Namensschuldverschreibungsangebot durch Bekanntgabe auf ihrer Internetseite bzw. der Internetseite ihrer Unternehmensgruppe jederzeit und ohne weitere Voraussetzungen vorzeitig schließen und die Zeichnungsphase entsprechend verkürzen.
4. Die Zahlung des Erwerbspreises (Namensschuldverschreibungskapital) ist auf folgendes Namensschuldverschreibungskonto zu leisten:

Kontoinhaber:	reconcept 12 EnergieZins 2022 GmbH & Co. KG
Bank:	Commerzbank AG
IBAN:	DE48 2174 0043 0860 4068 00
BIC:	COBADEFFXXX
Verwendungszweck:	Name, Vorname, Stichwort „RE12“

§ 2 Form, Status, Nachschusspflicht

1. Die Namensschuldverschreibungen lauten auf den Namen. Sie begründen Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. „Namensschuldverschreibungsgläubiger“ ist jeder Inhaber mindestens einer Namensschuldverschreibung. Jedem Namensschuldverschreibungsgläubiger stehen die in diesen Namensschuldverschreibungsbedingungen bestimmten Rechte zu.
2. Die Namensschuldverschreibungen gewähren Gläubigerrechte, die keine Gesellschafterrechte beinhalten, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in den Gesellschafterversammlungen der Emittentin. Sie gewähren auch keine Beteiligung am Ergebnis (Gewinn und Verlust) oder am Liquidationserlös der Emittentin. Die Geschäftsführung obliegt alleine der Komplementärin der Emittentin. Der Bestand der Namensschuldverschreibungen wird weder durch Verschmelzung oder Umwandlung der Emittentin noch durch eine Veränderung ihrer Kapitalverhältnisse oder ihrer Gesellschafter berührt.
3. Die Namensschuldverschreibungen sind und werden nicht verbrieft. Gleiches gilt für einzelne Rechte aus den Namensschuldverschreibungen, insbesondere auf Zins- und Rückzahlung. Ein etwaiger Anspruch auf Verbriefung ist ausgeschlossen.
4. Eine Nachschusspflicht der Namensschuldverschreibungsgläubiger besteht nicht.

§ 3 Verzinsung

1. Die Namensschuldverschreibungen werden bis zum Ende ihrer Laufzeit gemäß § 4 bezogen auf ihren Nennbetrag mit jährlich 5 Prozent verzinst. Der jährliche Zinsberechnungszeitraum entspricht dem Kalenderjahr („Berechnungsperiode“). Die Verzinsung beginnt mit vollständigem Eingang des gesamten Erwerbspreises (Namensschuldverschreibungskapital) auf dem Konto der Emittentin („Wertstellung“, § 1 Absatz 4). Es gilt § 9 Absatz 3.
2. Die Zinszahlungen erfolgen jährlich nachträglich für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr am 31. März des jeweiligen Folgejahres (jeweils „Zinszahlungstag“), ohne dass der Zinsbetrag zwischen dem Ende der Berechnungsperiode und dem Zinszahlungstag selbst verzinst wird.

3. Ein Anspruch auf Zinszahlung besteht, wenn im abgelaufenen Geschäftsjahr der Emittentin auf Basis des jeweils zum 31. Dezember aufzustellenden vorläufigen handelsrechtlichen Jahresabschlusses ein ausreichender Jahresüberschuss ausgewiesen wird und die Liquidität der Emittentin für die Zinszahlung im jeweiligen Geschäftsjahr der Emittentin insgesamt ausreicht. Ist eines von beiden nicht der Fall und kann keine oder keine vollständige Zinszahlung geleistet werden, so erhöhen die entfallenden Beträge den Zahlungsanspruch des Folgejahres entsprechend („Nachzahlungspflicht“). Die Nachzahlungspflicht besteht aus den Jahresüberschüssen der nachfolgenden Geschäftsjahre. Nicht gezahlte Zinsen sind jeweils ab Fälligkeit mit jährlich 5 Prozent zu verzinsen. Dieser Anspruch besteht bis zu zehn Jahre nach Laufzeitende, das heißt bis höchstens zum 31. Dezember 2032.
4. Zinsen werden jährlich berechnet. Sind Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, erfolgt die Berechnung nach deutscher Zinsrechnung (30/360).

§ 4 Laufzeit, Kündigung, Rückzahlung

1. Die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen ist bis zum 31. Dezember 2022 befristet. Die Laufzeit beginnt für jeden Anleger jeweils individuell mit dem ersten Tag der Verzinsung nach § 3 Absatz 1 („Wertstellung“, § 1 Absatz 4) und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2022, ohne dass es jeweils einer Kündigung bedarf. Die Namensschuldverschreibungen sind zusammen mit der letzten Zinszahlung für das Kalenderjahr 2022 am 31. März 2023 zum Nennwert zur Rückzahlung fällig („Rückzahlungstag“), ohne dass der Rückzahlungsbetrag zwischen dem Ende der Laufzeit und dem Rückzahlungstag selbst verzinst wird. Es gilt § 9 Absatz 3.
2. Die Namensschuldverschreibungsgläubiger können die Namensschuldverschreibungen nicht vor dem vereinbarten Ende der Laufzeit ordentlich kündigen.
3. Die Emittentin ist berechtigt, die Namensschuldverschreibungen nach ihrer Wahl ganz oder teilweise mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gegenüber allen Anlegern im gleichen Verhältnis vorzeitig zu kündigen, frühestens jedoch zum Ablauf von 24 Monaten ab dem Zeitpunkt des individuellen erstmaligen Erwerbs der Namensschuldverschreibungen durch den Anleger. Die Laufzeit der Vermögensanlage beträgt daher individuell für Anleger mehr als 24 Monate (§ 5a VermAnlG). Die Emittentin ist nicht zur Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung verpflichtet. Gekündigte Namensschuldverschreibungen sind binnen drei Monaten nach dem Kündigungstermin in Höhe des entsprechenden Rückzahlungsbetrages, bei einer teilweisen Kündigung anteilig, zurückzuzahlen, ohne dass der jeweilige Rückzahlungsbetrag zwischen dem Kündigungstermin und dem Rückzahlungstag selbst verzinst wird. Die Emittentin ist berechtigt, den zurückzuzahlenden Betrag entsprechend Satz 1 ohne weitere Voraussetzungen nach freiem Ermessen zu wählen und insbesondere die Namensschuldverschreibungen aller Anleger anteilig zu kündigen und zurückzuzahlen. Die Emittentin kann bei Teilkündigungen diese auch mehrfach erklären.
4. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für die Namensschuldverschreibungsgläubiger und die Emittentin jeweils unberührt. Als ein außerordentlicher Kündigungsgrund gilt für die Namensschuldverschreibungsgläubiger insbesondere, wenn:
 - a) die Emittentin die Zinsen vorbehaltlich § 3 Absatz 3 oder die Rückzahlung nicht innerhalb von 60 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt; oder
 - b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Namensschuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann oder, falls sie geheilt werden kann, diese Unterlassung länger als 45 Tage fort dauert, nachdem der Namensschuldverschreibungsgläubiger dies schriftlich gegenüber der Emittentin angemahnt hat; oder
 - c) die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder ihre Zahlungen einstellt und dies 60 Tage fort dauert; oder
 - d) ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eingeleitet oder eröffnet wird, welches nicht binnen 90 Tagen nach seiner Einleitung endgültig oder einstweilen eingestellt worden ist, oder die Emittentin die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft; oder
 - e) die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird, es sei denn, dass die Auflösung oder Liquidation im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einem sonstigen Zusammenschluss mit einem anderen Rechtsgebilde erfolgt, sofern dieses andere Rechtsgebilde alle Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Namensschuldverschreibungen übernimmt; oder
 - f) die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit ganz oder weit überwiegend (im Umfang von mindestens 50 Prozent ihres Umsatzes) einstellt, veräußert oder ihr gesamtes oder nahezu gesamtes Vermögen anderweitig abgibt und es dadurch wahrscheinlich wird, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Namensschuldverschreibungsgläubigern nicht mehr erfüllen kann.

Die gekündigten Namensschuldverschreibungen behalten bis zum Wirksamwerden der Kündigung ihre vollen Rechte. Die Kündigungserklärung ist der Emittentin schriftlich und per Einschreiben zu übermitteln.
5. Falls die Emittentin die Namensschuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, erfolgt die Verzinsung der Namensschuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils von der Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz. Ein Anspruch auf weitergehenden Schadensersatz ist mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie mit Ausnahme von der Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit ausgeschlossen.

6. Die Namensschuldverschreibungsgläubiger können nicht ausgeschlossen werden.
7. Im Falle des Versterbens eines Namensschuldverschreibungsgläubigers wird das Namensschuldverschreibungsverhältnis mit dessen Erben fortgesetzt. Im Hinblick auf die Umschreibung im Namensschuldverschreibungsregister sind die Erben gemäß § 9 Absatz 4 der Namensschuldverschreibungsbedingungen verpflichtet, an die Emittentin eine pauschalierte Übertragungsgebühr zu entrichten.

§ 5 Zahlstelle, Zahlungen

1. Sämtliche Zahlungen aus den Namensschuldverschreibungen erfolgen durch die Emittentin reconcept 12 EnergieZins 2022 GmbH & Co. KG, Hamburg, als Zahlstelle.
2. Die Zahlstelle leistet die Zahlungen durch Banküberweisung auf das im Namensschuldverschreibungsregister (§ 9) jeweils angegebene Konto.

§ 6 Zahlungen von Steuern, Hinterlegung

1. Soweit die Emittentin oder ein von ihr beauftragter Dritter zur Abführung von Abzug- oder Ertragsteuern von Verbindlichkeiten aus den Namensschuldverschreibungen verpflichtet ist, mindern diese jeweils den auszahlenden Betrag. Sämtliche auf die Namensschuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und/oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern oder Abgaben gleich welcher Art zu leisten, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Namensschuldverschreibungsgläubiger tragen sämtliche auf die Namensschuldverschreibungen entfallenden persönlichen Steuern selbst.
2. Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Hamburg Beträge der Forderungen aus den Namensschuldverschreibungen zu hinterlegen, die von den Namensschuldverschreibungsgläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem jeweiligen Fälligkeitstag (Zinszahlungstag oder Rückzahlungstag) beansprucht worden sind, auch wenn die Namensschuldverschreibungsgläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Wenn und soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Namensschuldverschreibungsgläubiger gegen die Emittentin.

§ 7 Übertragung der Namensschuldverschreibungen

1. Eine Übertragung der Namensschuldverschreibungen ist jederzeit möglich. Die Übertragung erfolgt durch Abtretung der Namensschuldverschreibungen. Eine Namensschuldverschreibung kann nur einheitlich übertragen werden, das heißt, die Übertragung einzelner Rechte aus einer Namensschuldverschreibung ist nicht möglich, insbesondere können der Zinszahlungsanspruch oder der Rückzahlungsanspruch aus der Namensschuldverschreibung nicht gesondert übertragen werden.

2. Die Abtretung muss der Emittentin durch eine Abtretungserklärung schriftlich nachgewiesen werden. Die Emittentin veranlasst daraufhin die Umschreibung im Namensschuldverschreibungsregister (§ 9). Der Erwerber der Namensschuldverschreibungen ist gemäß § 9 Absatz 4 verpflichtet, an die Emittentin eine pauschalierte Übertragungsgebühr zu entrichten.

§ 8 Qualifizierter Rangrücktritt

1. Die Ansprüche der Namensschuldverschreibungsgläubiger, insbesondere auf Zinsen (§ 3) und auf Rückzahlung (§ 4), sind nachrangig. Die Namensschuldverschreibungsgläubiger treten mit ihren Forderungen auf Zinsen und auf Rückzahlung aus diesen Namensschuldverschreibungen gemäß den §§ 19 Absatz 2 Satz 2, 39 Absatz 2 Insolvenzordnung (InsO) im Rang hinter alle anderen Gläubiger der Emittentin, die keinen Rangrücktritt erklärt haben und daher nach § 39 Absatz 1 InsO befriedigt werden, zurück. Entsprechendes gilt auch im Fall der Liquidation der Emittentin. Die Geltendmachung des Anspruchs auf Zinsen und Rückzahlung ist so lange und so weit ausgeschlossen, wie die Zinszahlung oder Rückzahlung einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin herbeiführen würde. Zahlungen der Zinsen (§ 3) und der Rückzahlung (§ 4) haben nur im Rang des § 39 Absatz 2 InsO zu erfolgen, wenn die Emittentin dazu aus zukünftigen Gewinnen, aus einem Liquidationsüberschuss oder aus anderem – freien – Vermögen in der Lage ist.
2. Auf die Forderungen auf Zahlung der Zinsen (§ 3) und der Rückzahlung (§ 4) wird nicht verzichtet. Das bedeutet, dass solche Forderungen nicht verfallen, wenn und soweit der Qualifizierte Rangrücktritt ihre Zahlung zu einem gewissen Zeitpunkt nicht zulassen sollte.

§ 9 Namensschuldverschreibungsregister, Gebühren

1. Die Emittentin führt über die Namensschuldverschreibungsgläubiger ein Register, in das insbesondere Name und Vorname bzw. Firma, Anschrift, E-Mail-Adresse, Bankverbindung, Finanzamt, Steueridentifikationsnummer sowie die Anzahl der erworbenen Namensschuldverschreibungen eingetragen werden (das „Namensschuldverschreibungsregister“). Die Emittentin ist verpflichtet, die Eintragungen in das Namensschuldverschreibungsregister jeweils unverzüglich vorzunehmen. Sie ist berechtigt, Dritte mit der Führung des Namensschuldverschreibungsregisters ganz oder teilweise zu beauftragen.
2. Der Namensschuldverschreibungsgläubiger ist verpflichtet, der Emittentin etwaige Änderungen seiner im Namensschuldverschreibungsregister geführten Daten (siehe Absatz 1) unverzüglich in Textform mitzuteilen.
3. Die Emittentin ist berechtigt, mit befreiender Wirkung an die zum Zeitpunkt der Auszahlung im Namensschuldverschreibungsregister eingetragenen Namensschuldverschreibungsgläubiger zu leisten.

4. Für das Führen der Namensschuldverschreibungen im Namensschuldverschreibungsregister fallen für den Namensschuldverschreibungsgläubiger grundsätzlich keine Gebühren an. Bei einer Übertragung der Namensschuldverschreibungen (§ 7) ist der Erwerber der Namensschuldverschreibungen zur Deckung von Abwicklungs- und Transaktionskosten verpflichtet, an die Emittentin eine pauschalierte Übertragungsgebühr in Höhe von 1 Prozent des Nennwertes der übertragenen Namensschuldverschreibungen, höchstens jedoch EUR 100, jeweils inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer, zu entrichten. Gleiches gilt bei Übergang der Namensschuldverschreibungen aufgrund von Schenkung oder Erbschaft.

§ 10 Mitteilungen

Alle Mitteilungen der Emittentin betreffend diese Namensschuldverschreibungen werden den Namensschuldverschreibungsgläubigern innerhalb von zwei Wochen per einfachem Brief an die dem Namensschuldverschreibungsregister (§ 9) zuletzt bekannt gegebene Adresse mitgeteilt.

§ 11 Ankauf

Die Emittentin ist berechtigt, Namensschuldverschreibungen am Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu erwerben. Mit Erwerb der Namensschuldverschreibungen durch die Emittentin erlöschen diese und der Gesamtnennbetrag der Namensschuldverschreibungen verringert sich entsprechend.

§ 12 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Form und Inhalt der Namensschuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Namensschuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus diesen Namensschuldverschreibungsbedingungen ergeben, ist Hamburg, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.

§ 13 Salvatorische Klausel, Datenschutz

1. Sollte eine der Bestimmungen der Namensschuldverschreibungsbedingungen sowie des Zeichnungsscheins ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem in diesen Namensschuldverschreibungsbedingungen zum Ausdruck kommenden Willen wirtschaftlich in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.
2. Die zur Vertragserfüllung notwendigen anlegerbezogenen Daten werden elektronisch gespeichert und verarbeitet. Sofern eine Weitergabe erforderlich ist, wird diese ausschließlich aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Vorschriften unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes erfolgen.

Hamburg, 21. März 2018

reconcept Capital 02 GmbH als Komplementärin für die
reconcept 12 EnergieZins 2022 GmbH & Co. KG

gez. Karsten Reetz
Geschäftsführer

Verbraucherinformationen für den Fernabsatz

Besondere Informationen gemäß § 312d Absatz 2 BGB i. V. m. Art. 246b EGBGB

Allgemeine Informationen zu den Anbietern und anderen gegenüber den Anlegern auftretenden Personen

EMITTENTIN/ANBIETERIN/ PROSPEKTVERANTWORTLICHE

reconcept 12 EnergieZins 2022 GmbH & Co. KG
ABC-Straße 45, 20354 Hamburg
Telefon 040–325 21 65 0
Telefax 040–325 21 65 69
E-Mail info@reconcept.de
Amtsgericht Hamburg, HRA 122287

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung erfolgt durch die Komplementärin reconcept Capital 02 GmbH, Hamburg, diese vertreten durch ihren Geschäftsführer Karsten Reetz.

Hauptgeschäftstätigkeit

Der Gegenstand der Gesellschaft ist die Mitfinanzierung der reconcept Gruppe. Die Gesellschaft darf Finanzierungen ausschließlich im Rahmen des § 2 Absatz 1 Nr. 7 KWG an ihr Mutterunternehmen sowie an ihre Schwester- und Tochterunternehmen vergeben. Zur Finanzierung ihrer Tätigkeit darf die Gesellschaft Vermögensanlagen emittieren.

Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann ihren Gegenstand auch ganz oder teilweise mittelbar verwirklichen. Sie kann Unternehmen im In- und Ausland gründen oder sich an anderen Unternehmen beteiligen. Sie kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

Für die Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde

Nach derzeitiger Rechtslage (zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) ist für die vorgenannte Gesellschaft keine Zulassung erforderlich. Sie unterliegt in Deutschland der Aufsicht durch das Gewerbeaufsichtsamt.

GRÜNDUNGSKOMMANDITISTIN/ VERTRIEBSGESELLSCHAFT

reconcept consulting GmbH
ABC-Straße 45, 20354 Hamburg
Telefon 040–325 21 65 0
Telefax 040–325 21 65 69
E-Mail info@reconcept.de
Amtsgericht Hamburg, HRB 123651

Geschäftsführung

Karsten Reetz und Dennis Gaidosch

Hauptgeschäftstätigkeit

Gegenstand dieses Unternehmens sind der Erwerb, die Betreuung, die Fortführung und die Veräußerung von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie die Verwaltung von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie die Verwaltung und Verwertung sonstigen Vermögens der Gesellschaft und damit zusammenhängende Beratungsdienstleistungen sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten aller Art, ausgenommen erlaubnispflichtige Tätigkeiten aller Art sowie der Vertrieb oder die Vertriebskoordination von Kapitalanlagen, die Erstellung von Finanzierungskonzepten und die vertriebs- und marketingtechnische Beratung von kapitalsuchenden Unternehmen sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten aller Art.

Für die Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde

Die reconcept consulting GmbH verfügt über eine Erlaubnis nach § 34f GewO. Sie unterliegt in Deutschland der Aufsicht durch das Gewerbeaufsichtsamt.

NAME UND ANSCHRIFT DES VERMITTLERS

Informationen zum Vermittler ergeben sich aus dem Zeichnungsschein.

INFORMATIONEN ZUM ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES

Durch Unterzeichnung und Übermittlung des ausgefüllten Zeichnungsscheins gibt der Anleger gegenüber der Emittentin ein Angebot auf den Erwerb von Namensschuldverschreibungen ab. Der Namensschuldverschreibungsvertrag auf Grundlage der auf Seite 73 ff. abgedruckten Namensschuldverschreibungsbedingungen wird wirksam, wenn die Emittentin das Angebot des Anlegers annimmt. Dem Anleger werden Annahme des Angebotes und Abschluss des Vertrages schriftlich bestätigt. Der Verkaufsprospekt zum Namensschuldverschreibungsangebot „RE12 EnergieZins 2022“ sowie der Zeichnungsschein enthalten ausführliche Beschreibungen der Vertragsverhältnisse. Im Hinblick auf Details wird auf diese Dokumente verwiesen.

WESENTLICHE LEISTUNGSMERKMALE DER VERMÖGENSANLAGE

Der Anleger gewährt der Emittentin Namensschuldverschreibungskapital auf Grundlage der auf Seite 73 ff. abgedruckten Namensschuldverschreibungsbedingungen. Die Namensschuldverschreibungen gewähren Gläubigerrechte, die keine Gesellschafterrechte beinhalten, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in den Gesellschafterversammlungen der Emittentin. Sie gewähren auch keine Beteiligung am Ergebnis (Gewinn und Verlust) oder am Liquidationserlös der Emittentin. Die Geschäftsführung obliegt alleine der Komplementärin der Emittentin. Die Namensschuldverschreibungen werden bis zum Ende ihrer Laufzeit bezogen auf ihren Nennbetrag mit jährlich 5 Prozent verzinst. Zinszahlungen erfolgen jährlich nachträglich für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr am 31. März des jeweiligen Folgejahres. Die Namensschuldverschreibungen verfügen über einen sog. „Qualifizierten Rangrücktritt“ der Namensschuldverschreibungsgläubiger (Anleger). Weitere Details sind diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

PREISE

Der Erwerbspreis entspricht der individuellen Zeichnungssumme des Anlegers. Ein Agio wird nicht erhoben.

WEITERE VOM ANLEGER ZU ZAHLENDE STEUERN UND KOSTEN, ZUSÄTZLICHE KOMMUNIKATIONSKOSTEN

Liefer- und Versandkosten werden dem Anleger nicht in Rechnung gestellt. Eigene Kommunikationskosten hat der Anleger jedoch selbst zu tragen. Zu den steuerlichen Auswirkungen des Erwerbs der angebotenen Namensschuldverschreibungen für den Anleger wird auf die entsprechenden Ausführungen im Verkaufsprospekt, insbesondere auf die „Steuerlichen Grundlagen“ verwiesen.

WESENTLICHE TATSÄCHLICHE UND RECHTLICHE RISIKEN DER VERMÖGENSANLAGE

Das vorliegende Namensschuldverschreibungsangebot ist mit Risiken behaftet, die bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals (Namensschuldverschreibungskapital) nebst etwaigen Zinsansprüchen und bis zur persönlichen Insolvenz des Anlegers führen können. Details zu den mit dem Erwerb der angebotenen Namensschuldverschreibungen verbundenen Risiken werden auf Seite 16 ff. „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage“ beschrieben.

SPRACHE UND GÜLTIGKEITSDAUER DER ZUR VERFÜGUNG GESTELLTEN INFORMATIONEN

Maßgebliche Sprache für das Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Anleger ist Deutsch. Die Informationen sind bis zur Mitteilung von Änderungen gültig, längstens jedoch bis zum Ende der Gültigkeit dieses Verkaufsprospektes (je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt). Der Verkaufsprospekt ist nach seiner Billigung zwölf Monate lang für öffentliche Angebote gültig, sofern er um die nach § 11 VermAnlG erforderlichen Nachträge ergänzt wird (§ 8a Vermögensanlagengesetz (VermAnlG)). Sämtliche Informationen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

ZAHLUNG UND ERFÜLLUNG DER VERTRÄGE, WEITERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Die Einzahlung des Erwerbspreises (Namensschuldverschreibungskapital) der Anleger hat wie folgt auf das Sonderkonto der Emittentin zu erfolgen:

Kontoinhaber: reconcept 12 EnergieZins 2022 GmbH & Co. KG
Bank: Commerzbank AG
IBAN: DE48 2174 0043 0860 4068 00
BIC: COBADEFFXXX
Verwendungszweck: Name, Vorname, Stichwort „RE12“

Der Erwerbspreis entspricht der individuellen Zeichnungssumme des Anlegers. Es sind 100 Prozent des Erwerbspreises innerhalb von zehn Tagen nach Mitteilung über die Annahme der Zeichnung zu erbringen. Ein Agio wird nicht erhoben. Die Emittentin ist berechtigt, hiervon abweichende Regelungen zu treffen. Es gelten daher die in dem jeweils gültigen Zeichnungsschein ausgewiesenen Zahlungsfristen. Maßgeblich ist der Tag des Zahlungseingangs auf diesem Konto. Die Folgen eines verspäteten Zahlungseingangs sowie alle durch eine nicht oder nicht fristgerecht erbrachte Einlage trägt der Anleger, insbesondere kann die Emittentin Verzugszinsen von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Bundesbank p. a. geltend machen. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Zeichnungsschein sowie dem Gesellschaftsvertrag und den „Rechtlichen Grundlagen“.

WIDERRUFSRECHTE

Dem Anleger steht ein gesetzliches Widerrufsrecht nach § 355 BGB zu (s. dazu Widerrufsbelehrung im Zeichnungsschein).

MINDESTLAUFZEIT DES VERTRAGES/DER VERTRÄGE, VERTRAGLICHE KÜNDIGUNGSREGELUNGEN

Die Laufzeit der Vermögensanlage beginnt jeweils individuell mit vollständigem Eingang des gesamten Erwerbspreises (Namensschuldverschreibungskapital; mindestens EUR 10.000) auf dem Konto der Emittentin und ist bis zum 31. Dezember 2022 befristet. Die Namensschuldverschreibungen sind zusammen mit der letzten Zinszahlung am 31. März 2023 zum Nennwert zur Rückzahlung fällig („Rückzahlungstag“), ohne dass der Rückzahlungsbetrag zwischen dem Ende der Laufzeit und dem Rückzahlungstag selbst verzinst wird. Die ordentliche Kündigung ist für die Anleger ausgeschlossen; das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt sowohl für die Emittentin als auch für den Anleger unberührt. Die Emittentin kann die Namensschuldverschreibungen nach ihrer Wahl ganz oder teilweise vor Laufzeitende, frühestens aber 24 Monate nach individueller Zeichnung durch den Anleger, mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gegenüber allen Anlegern im gleichen Verhältnis ohne Vorfälligkeitsentschädigung kündigen. Die Laufzeit der Vermögensanlage beträgt daher individuell für Anleger mehr als 24 Monate (§ 5a VermAnlG). Die Emittentin kann bei Teilkündigungen diese auch mehrfach erklären. Gekündigte Namensschuldverschreibungen sind binnen drei Monaten nach dem Kündigungstermin in Höhe des entsprechenden Rückzahlungsbetrages, bei einer teilweisen Kündigung anteilig, zurückzahlen, ohne dass der jeweilige Rückzahlungsbetrag zwischen dem Kündigungstermin und dem Rückzahlungstag selbst verzinst wird. Die Emittentin ist berechtigt, den zurückzahlenden Betrag entsprechend der erfolgten Kündigung ohne weitere Voraussetzungen nach

freiem Ermessen zu wählen und insbesondere die Namensschuldverschreibungen aller Anleger anteilig zu kündigen und zurückzahlen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für die Namensschuldverschreibungsgläubiger und die Emittentin jeweils unberührt (siehe § 4 Namensschuldverschreibungsbedingungen).

Die Kündigungserklärung ist der Emittentin schriftlich und per Einschreiben zu übermitteln.

RECHTSORDNUNG UND GERICHTSSTAND

Für vorvertragliche Schuldverhältnisse, für die Zeichnung sowie die Rechtsbeziehung des Anlegers unter dem Namensschuldverschreibungsvertrag mit der Emittentin gilt deutsches Recht. Sofern der Anleger Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, gelten für den Gerichtsstand die gesetzlichen Regelungen. Ansonsten ist als Gerichtsstand für den Namensschuldverschreibungsvertrag Hamburg vereinbart.

VERTRAGSSPRACHE

Maßgebliche Sprache für das Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Anleger ist Deutsch.

AUSSERGERICHTLICHE STREITIGKEITEN/ STREITSCHLICHTUNG

Für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten aus der Anwendung der Vorschriften des BGB betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen besteht die Möglichkeit, die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle anzurufen. Die Verfahrensordnung ist bei der Deutschen Bundesbank erhältlich. Die Adresse lautet:

Deutsche Bundesbank
– Schlichtungsstelle –
Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt am Main
Hausanschrift: Taunusanlage 5, 60329 Frankfurt am Main
Telefon 069 – 23 88 19 07
Fax 069 – 70 90 90 99 01
E-Mail schlichtung@bundesbank.de
Internet www.bundesbank.de

GARANTIEFONDS/EINLAGENSICHERUNG

Ein Garantiefonds oder eine andere Entschädigungsregelung bestehen nicht.

Allgemeine Abwicklungshinweise

ZEICHNUNGSSCHEIN

Zum Erwerb der Namensschuldverschreibungen füllen Sie bitte den beiliegenden Zeichnungsschein aus. Bitte stellen Sie vor Versand sicher, dass sämtliche Unterschriften auf dem Zeichnungsschein geleistet wurden, das Datum der Zeichnung vermerkt ist, der Zeichnungsschein keinerlei Streichungen aufweist (da sonst eine Annahme nicht erfolgen kann), Ihre persönliche Identifikationsnummer vom Bundeszentralamt für Steuern vermerkt ist, die Zeichnungssumme in Ziffern und in Worten eingetragen ist sowie im Fall der Legitimationsprüfung durch einen Vermittler eine Kopie Ihres gültigen Personalausweises (Vorder- und Rückseite) oder des gültigen Reisepasses (Seite mit Lichtbild) beigelegt ist. Bitte beachten Sie, dass Zeichnungsunterlagen, die falsch oder nicht vollständig ausgefüllt worden sind, nicht bearbeitet werden können.

GRUNDLAGEN DER ZEICHNUNG

Grundlage der Zeichnung der angebotenen Namensschuldverschreibungen der reconcept 12 EnergieZins 2022 GmbH & Co. KG sind der Verkaufsprospekt einschließlich etwaiger veröffentlichter Nachträge hierzu, insbesondere die in dem Verkaufsprospekt enthaltenen Namensschuldverschreibungsbedingungen (Seite 73 ff.), und der Zeichnungsschein des Anlegers.

MINDESTZEICHNUNGSBETRAG

Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 10.000. Die Zeichnungssumme muss darüber hinaus durch 1.000 ohne Rest teilbar sein. Der Erwerbspreis entspricht der individuellen Zeichnungssumme des Anlegers. Es wird kein Agio erhoben.

ADRESSAT DER ZEICHNUNGSUNTERLAGEN

Bitte senden Sie Ihre vollständigen Zeichnungsunterlagen an die Emittentin unter der folgenden Adresse:

reconcept 12 EnergieZins 2022 GmbH & Co. KG,
ABC-Straße 45, 20354 Hamburg

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung:

Telefon 040 – 325 21 65 0

Telefax 040 – 325 21 65 69

E-Mail info@reconcept.de

Werden Zeichnungsunterlagen vorab per Telefax übermittelt, bitten wir Sie, das Originaldokument schnellstmöglich nachzusenden.

EMPFANGSBESTÄTIGUNG

Die Empfangsbestätigung enthält Ihre Erklärung, dass Sie den Verkaufsprospekt einschließlich der vertraglichen Unterlagen und der Verbraucherinformationen für den Fernabsatz sowie den Zeichnungsschein mit Widerrufsbelehrung erhalten haben. Die Empfangsbestätigung ist durch Sie zu unterzeichnen.

VERBRAUCHERINFORMATIONEN ZU FERNABSATZVERTRÄGEN

Gemäß § 312c BGB in Verbindung mit der BGB-Informationspflichten-Verordnung informieren die Verbraucherinformationen für den Fernabsatz auf Seite 77 ff. über die Emittentin, die Vertriebsgesellschaft, die Vertragsverhältnisse, die Besonderheiten bei Fernabsatzverträgen, den weiteren Rechtsbehelf sowie die Einlagensicherung. Sie bestätigen mit Ihrer Unterschrift auf dem Zeichnungsschein, diese Verbraucherinformationen erhalten und gelesen zu haben.

IDENTIFIZIERUNG NACH GELDWÄSCHEGESETZ

Sofern der Vermittler dazu legitimiert ist, kann er die vorgeschriebene Anlegeridentifizierung durchführen. Auf dem Zeichnungsschein sind dazu folgende persönliche Daten zu ergänzen:

Vor- und Nachname,
Geburtsort und -datum
Meldeanschrift

Des Weiteren muss dem Zeichnungsschein eine Kopie Ihres gültigen Personalausweises (Vorder- und Rückseite) oder des gültigen Reisepasses (Seite mit Lichtbild) nebst gültiger Meldebescheinigung beigelegt werden. Ein Vermerk des Legitimierenden auf dem Zeichnungsschein schließt die Legitimation ab. Alternativ kann eine Legitimationsprüfung kostenfrei über das Postident-Verfahren der Deutsche Post AG erfolgen. Entsprechende Unterlagen finden Sie im Internet unter www.reconcept.de/anlegerservice oder nach Anforderung bei der reconcept GmbH auf dem Postweg. Für weitere Fragen zum Postident-Verfahren stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

BESTÄTIGUNG ÜBER DIE ANNAHME DES ZEICHNUNGSANGEBOTES

Mit der Annahme eines Zeichnungsangebotes durch die Emittentin ist das Schuldverhältnis begründet. Nach Annahme des Zeichnungsangebotes erhalten Sie eine Bestätigung in Textform.

ZAHLUNG DES ZEICHNUNGSBETRAGES

Die Einzahlung des Erwerbspreises (Namensschuldverschreibungskapital) der Anleger hat wie folgt auf das Sonderkonto der Emittentin zu erfolgen:

Kontoinhaber:	reconcept 12 EnergieZins 2022 GmbH & Co. KG
Bank:	Commerzbank AG
IBAN:	DE48 2174 0043 0860 4068 00
BIC:	COBADEFFXXX
Verwendungszweck:	Name, Vorname, Stichwort „RE12“

Der Erwerbspreis entspricht der individuellen Zeichnungssumme des Anlegers. Es sind 100 Prozent des Erwerbspreises innerhalb von zehn Tagen nach Mitteilung über die Annahme der Zeichnung zu erbringen. Ein Agio wird nicht erhoben. Die Emittentin ist berechtigt, hiervon abweichende Regelungen zu treffen. Es gelten daher die in dem jeweils gültigen Zeichnungsschein ausgewiesenen Zahlungsfristen.

Quellen

Agentur für Erneuerbare Energien (Hg.):

Investitionen in Erneuerbare steigen global, 26. Januar 2016

AHK Deutsch-Finnische Handelskammer (Hg.):

Finnland: ein attraktiver Zielmarkt für deutsche Solarthermie- und Photovoltaik-Unternehmen

Finnland: PV-Aufdachanlagen und Solarthermie in Gebäuden, AHK-Zielmarktanalyse, April 2017

AHK Kanada (Hg.):

Solarenergie in Kanada, <http://kanada.ahk.de/kompetenzzentren/kompetenzzentrum-energie-umwelt/solarenergie/> abgerufen am 21. Juli 2017

Arabella Advisors (Hg.):

The Global Fossil Fuel Divestment and Clean Energy Investment Movement, Dezember 2016

Bloomberg. New Energy Finance (Hg.):

Clean Energy Investment. By the Numbers – End of Year 2016, März 2017

Bloomberg New Energy Finance Outlook 2017, Juni 2017

BMWi Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Hg.):

Entwicklung der Stromerzeugung und der installierten Leistung von PV-Anlagen in Deutschland, Februar 2017

Erneuerbare Energien 2015, Daten der Arbeitsgruppe Erneuerbare Energien-Statistik (AGEE-Stat), 2016

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit et al. (Hg.):

Fünfter Sachstandsbericht des IPCC – Synthesebericht, 2014

Bundesregierung Deutschland (Hg.):

Erneuerbare Energien: Ein neues Zeitalter hat begonnen, abgerufen am 17. November 2017

Bundesverband Solarwirtschaft e.V. (Hg.):

Statistische Zahlen der deutschen Solarstrombranche (Photovoltaik), Februar 2017

BWE Bundesverband WindEnergie (Hg.):

Windenergie Factsheet, März 2017 sowie Themen:

Windenergie an Land

www.wind-energie.de, abgerufen am 22. November 2017

Canadian Hydropower Association (Hg.):

Hydro by the numbers 2016

Canwea (Hg.):

Wind energy in Canada 2016

Deutsche WindGuard (Hg.):

Kostensituation der Windenergie an Land. Internationaler Vergleich, April 2014

Status des Windenergieausbaus an Land in Deutschland 1. Halbjahr 2017, Juli 2017

Deutscher Bundesrat (Hg.):

EEG 2017 – Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages, Gesetz zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien, Drucksache 355/16 vom 8. Juli 2016

dts-nachrichtenagentur.de (Hg.):

Allianz-Chefinvestor Gruber kündigt Ausstieg aus der Kohle an, [adhoc news](http://adhoc.news) vom 23.11.15, 21:10 Uhr

Erneuerbare Energien (Hg.):

143.000 Jobs in der Windindustrie, 23. März 2017

2030 kommt jede fünfte Kilowattstunde weltweit aus dem Wind, 19. Oktober 2016

Finnish Wind Power Association (Hg.):

Wind power in Finland

<http://www.tuulivoimayhdistys.fi>, abgerufen 22. November 2017

Frankfurt School of Finance and Management (Hg.):

Global Trends in Renewable Energy Investment 2016, März 2016

Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE (Hg.):

Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Oktober 2017

GTAI Germany Trade & Invest (Hg.):

Branche kompakt, Windenergie Kanada, Februar 2016

HSH Nordbank (Hg.):

Branchenstudie Windenergie, September 2016

International Energy Agency (Hg.):

World Energy Outlook 2017 (Summary). Global energy trends to 2040, November 2017

IRENA International Renewable Energy Agency (Hg.):

www.irena.org, abgerufen am 19. Januar 2017

Manager Magazin (Hg.):

Diese Investoren kämpfen gegen CO₂ – aber vor allem für Rendite, 24. November 2015

Neue Energie Magazin (Hg.):

Energiekosten: Windkraft und Photovoltaik günstiger als Kohle, 8. Oktober 2014

Öko-Institut Freiburg (Hg.):

Kosten neuer Stromerzeugungsanlagen, August 2017

REN21. Renewable energy policy network for the 21th century (Hg.):

Renewables 2017 – Global Status Report, Juni 2017

Reuters (Hg.):

Unternehmensnachricht: Allianz will „Klimakillern“ kein Geld mehr geben, 24. November 2015

Roland Berger GmbH (Hg.):

Windkraft Onshore. Neue Spielregeln für einen reifen Markt, Januar 2016

Thomas Vahlenkamp et al.: Energiewirtschaftliche Tagesfragen (Hg.):

Energiewende-Index Deutschland – Die Kosten steigen weiter 67. Jg. (2017) Heft 3, März 2017

Strom Report (Hg.):

Windenergie in Deutschland 2016, Zahlen, Fakten, Meinungen zur Windenergie in Deutschland
Strommix 2016: Stromerzeugung nach Energieträgern

IMPRESSUM

reconcept 12 EnergieZins 2022 GmbH & Co. KG

ABC-Straße 45, 20354 Hamburg

Telefon 040 – 325 21 65 0

Telefax 040 – 325 21 65 69

E-Mail info@reconcept.de

Internet www.reconcept.de

Gestaltung und Produktion

Grafik und Design Niewerth

Internet www.freiwild.com



reconcept auf XING



reconcept auf Twitter

Weitere Informationen zum Angebot finden Sie im Internet und unter: <https://www.hansetrust.de/umweltfonds/reconcept-re12-energiezins2022/>

reconcept 12 EnergieZins 2022 GmbH & Co. KG

ABC-Straße 45 · 20354 Hamburg · Tel. 040 – 325 21 65 0 · Fax 040 – 325 21 65 69 · info@reconcept.de · www.reconcept.de